

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1962

Sachgebiet 7 Wirtschaftsrecht

18. Lieferung

Inhalt

79 FORST- UND JAGDWESEN, FISCHEREI

	Seite		Seite
790 Forstwirtschaft		792 Jagdwesen	
790-1 Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut v. 25. 9. 1957.....	5	792-1 Bundesjagdgesetz v. 30. 3. 1961	41
790-1-1 Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut v. 30. 1. 1958.....	9	792-1-a Berlin: Reichsjagdgesetz v. 3. 7. 1934 (Nur mit Überschrift aufgenommen)	50
790-1-2 Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut v. 10. 2. 1959.....	21	792-1-b Berlin: Verordnung zur Ergänzung des Reichsjagdgesetzes v. 29. 7. 1936	50
790-2 Verordnung zur Förderung der Forst- und der Weidewirtschaft v. 7. 2. 1924.....	22	(Nur mit Überschrift aufgenommen)	
790-3 Gesetz gegen Waldverwüstung v. 18. 1. 1934	22	792-1-1 Verordnung über die Jagd- und Schonzeiten v. 7. 4. 1961	51
790-4 Verordnung über die Aushaltung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den deutschen Forsten v. 1. 4. 1936	23	792-2 Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes v. 16. 3. 1961	52
790-5 Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung v. 30. 7. 1937	29	793 Fischerei	
790-6 Verordnung über den marktmäßigen Absatz von Holz vor und nach dem Einschlag v. 30. 4. 1938	32	793-1 Gesetz über den Fischereischein v. 19. 4. 1939	55
(Nur mit Überschrift aufgenommen)		793-1-1 Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischereischein v. 21. 4. 1939	56
790-7 Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Anbau und die Nutzung von Pappeln und anderen Nutzholzarten außerhalb des Waldes v. 8. 9. 1942 (Nur mit Überschrift aufgenommen)	32	793-2 Gesetz betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben v. 4. 12. 1876	57
790-8 Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft v. 7. 5. 1943	32	793-2-1 Verordnung betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben v. 29. 3. 1877	57
790-8-1 Verordnung über die Bildung von Forstverbänden v. 7. 5. 1943	33	793-3 Gesetz über eine Fischereistatistik v. 21. 7. 1960	58
790-9 Verordnung über eine Holzstatistik v. 22. 12. 1959	35	793-4 Gesetz zur Ausführung der internationalen Konvention v. 6. 5. 1882 betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer v. 30. 4. 1884	59
790-11 Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden in den nicht im Eigentum des Reichs oder der Länder stehenden Waldungen v. 18. 6. 1937	36	793-5 Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Konvention vom 5. April 1946 der Internationalen Überfischungskonferenz	60
790-12 Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände v. 25. 6. 1938	37	793-5-1 Gesetz zur Änderung und Ausführung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Konvention vom 5. April 1946 der Internationalen Überfischungskonferenz	60
791 Naturschutz		Anlage: Konvention über die Regelung der Maschen der Fischnetze und der Größenbegrenzungen der Fische v. 5. 4. 1946	62
		793-6 Gesetz betreffend die Ausführung des internationalen Vertrages vom 16. November 1887/14. Februar 1893 zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See v. 4. 3. 1894	65

Vorschriften mit teilweise einschlägigem Inhalt:

zu 790

7811-2-3 Verordnung über den Waldschutz bei Fideikommißauflösung (Schutzforstverordnung v. 21. 12. 1939)

7823-1 Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) v. 26. 8. 1949

7823-1-3 Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von gefährlichen Krankheitserregern und Schädlingen der Kulturpflanzen (Pflanzenbeschauverordnung) v. 23. 8. 1957

2121-8 Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln v. 13. 2. 1940

zu 793

7846-1 Gesetz über den Verkehr mit Fischen und Fischwaren (Fischgesetz) v. 31. 8. 1955

7833-3 Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren v. 14. 1. 1936

Sachgebiet 790

Forstwirtschaft

Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut**790-1****Vom 25. September 1957**

Bundesgesetzbl. I S. 1388, verk. am 28. 9. 1957

§ 1

(1) Um die Ertragsfähigkeit des Waldes zu erhalten und die Holzherzeugung zu fördern, darf Saat- und Pflanzgut der in § 2 genannten Baumarten und -gattungen (forstliches Saat- und Pflanzgut) nur nach diesem Gesetz gewerbsmäßig feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Saatgut: Zapfen, Fruchtblände, Früchte und Samen, die zur Pflanzenerzeugung bestimmt sind;
2. Pflanzgut: Ableger, Pfropfreiser, Stecklinge und Steckhölzer, die zur Pflanzenerzeugung bestimmt sind, aus diesen und aus Saatgut gezogene Pflanzen sowie Wildlinge;
3. generatives Vermehrungsgut: Saatgut und die daraus gezogenen Pflanzen sowie Wildlinge;
4. vegetatives Vermehrungsgut: Ableger, Pfropfreiser, Stecklinge und Steckhölzer, die zur Pflanzenerzeugung bestimmt sind, und daraus gezogene Pflanzen.

(3) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des § 8, des § 15 Abs. 1 Nr. 3, des § 16 und des § 17 nicht für Pflanzgut, das nicht vorwiegend zur Holzherzeugung bestimmt ist.

§ 2

Diesem Gesetz unterliegen folgende Baumarten und -gattungen:

Abies alba Mill.	Weißtanne
Alnus glutinosa (L.) Gaertn.	Roterle
Betula pendula Roth	Sandbirke
Betula pubescens Ehrh.	Moorbirke
Fagus sylvatica L.	Rotbuche
Larix decidua Mill.	Europäische Lärche
Larix leptolepis (Sieb. & Zucc) Gord.	Japanische Lärche
Picea Abies (L.) Karst.	Fichte
Picea sitchensis (Bong.) Carr.	Sitkafichte
Pinus strobus L.	Weymouthskiefer
Pinus sylvestris L.	Kiefer
Populus L.	Pappel
Pseudotsuga taxifolia (Poir.) Britt.	Douglasie
Quercus borealis Michx.	Roteiche
Quercus petraea (Mattuschka) Lieblein	Traubeneiche
Quercus robur L.	Stieleiche.

§ 3

(1) Generatives Vermehrungsgut darf gewerbsmäßig nur feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn es nachweislich aus Waldgebieten oder Beständen oder

von Einzelbäumen stammt, die zur Nachzucht anerkannt sind. § 8 bleibt unberührt.

(2) Vegetatives Vermehrungsgut darf gewerbsmäßig nur feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn es nachweislich von Ausgangspflanzen stammt, die zur Nachzucht anerkannt sind. § 8 bleibt unberührt.

(3) Bestände im Sinne dieses Gesetzes sind im Aufbau und in der Zusammensetzung gleichartige flächenmäßige Zusammenfassungen gleichaltriger oder ungleichaltriger Bäume einer oder mehrerer Arten und Gattungen.

(4) Waldgebiete im Sinne dieses Gesetzes sind Zusammenfassungen von Beständen, die wegen ihrer Gleichartigkeit bei der Anerkennung als Einheiten behandelt werden können.

§ 4*

(1) Zur Gewinnung von Saat- oder Pflanzgut einer Baumart oder -gattung dürfen Waldgebiete, Bestände, Einzelbäume und Ausgangspflanzen nur anerkannt werden, wenn sie als bodenständige Bestockung oder wegen ihrer Güte für die Nachzucht in ihrem Herkunftsgebiet geeignet erscheinen und nachteilige erbliche Eigenschaften nicht erkennen lassen.

(2) Bei Kiefer, Lärche und Roterle dürfen nur Bestände, Einzelbäume und Ausgangspflanzen anerkannt werden.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) kann im Rahmen des Absatzes 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen für die Anerkennung näher bezeichnen.

(4) Der Bundesminister bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Abgrenzung und Bezeichnung der Herkunftsgebiete für die einzelnen Baumarten und -gattungen unter Berücksichtigung ihrer Wuchsgebiete und ihrer natürlichen Verbreitung. Der Bundesminister kann dabei Herkunftsgebiete nach Höhengürteln aufgliedern.

§ 5

(1) Über die Anerkennung wird auf Antrag desjenigen, der auf Grund Eigentums, eines anderen dinglichen Rechts oder eines persönlichen Rechts einen Wald oder Baum im Besitz hat (Wald- oder Baumbesitzer), oder von Amts wegen durch die nach Landesrecht zuständige Stelle (Anerkennungsstelle) entschieden. Die Anerkennungsstelle kann bei der Anerkennung Auflagen machen.

(2) Zur Beratung bei der Durchführung der Vorschriften über die Anerkennung ist in jedem Land ein Gutachterausschuß zu bestellen. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern; sie sollen in der forstlichen Vererbungslehre oder Standortsrassenforschung Fachkenntnisse besitzen. Die Zusammen-

§ 4 Abs. 4: Vgl. DV zum FSPFIG 790-1-1

setzung und Einberufung des Gutachterausschusses regelt die oberste Landesbehörde.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen.

§ 6

Die nach Landesrecht zuständige Stelle trägt die anerkannten Waldgebiete, Bestände und Einzelbäume in ein Ernteanerkennungsregister und die anerkannten Ausgangspflanzen in ein Baumzuchtregister ein. Die Einsicht in die Register steht jedermann frei.

§ 7*

(1) Zapfen, Fruchtstände, Früchte, Samen, Wildlinge, Ableger, Pfropfreiser, Stecklinge und Steckhölzer aus anerkannten Waldgebieten und Beständen sowie von anerkannten Einzelbäumen und Ausgangspflanzen dürfen vom Ort der Ernte nur entfernt und zum ersten Bestimmungsort gebracht werden, wenn in einem Begleitschein das Waldgebiet, der Bestand, der Einzelbaum oder die Ausgangspflanze und die Menge des gewonnenen Saat- und Pflanzguts nach Zahl, Gewicht oder Hohlmaß angegeben sind. Wird das Saat- oder Pflanzgut über eine Sammelstelle des Wald- oder Baumbesitzers oder eines sonstigen Nutzungsberechtigten geleitet, so genügt es, wenn der Begleitschein erst bei Entfernung des Saat- oder Pflanzguts von der Sammelstelle beigelegt wird.

(2) Der Begleitschein muß vom Wald- oder Baumbesitzer oder seinem Beauftragten ausgestellt sein. Der Aussteller hat der nach Landesrecht zuständigen Stelle unverzüglich eine Durchschrift des Begleitscheins zu übersenden.

(3) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Form des Begleitscheins festlegen.

(4) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß

1. Saat- und Pflanzgut aller oder einzelner Baumarten oder -gattungen nach der Ernte über Sammelstellen der Wald- oder Baumbesitzer oder der sonstigen Nutzungsberechtigten zu leiten ist,
2. der Begleitschein bei Saat- und Pflanzgut aller oder einzelner Baumarten oder -gattungen statt vom Wald- oder Baumbesitzer von einer amtlichen Stelle ausgestellt sein muß,
3. Zierzapfen nur zu bestimmten Zeiten des Jahres geerntet werden dürfen,
4. Saat- und Pflanzgut nur unter Aufsicht des Wald- oder Baumbesitzers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten geerntet werden darf.

§ 8

(1) Saat- und Pflanzgut, das nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewonnen oder erzeugt worden ist, darf nicht eingeführt werden. Eingeführtes Saat- und Pflanzgut und daraus gezogene Pflanzen dürfen nicht feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

§ 7 Abs. 3: Vgl. § 2 DV zum FSPflG 790-1-1

(2) Der Bundesminister kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen:

1. in Ausführung zwischenstaatlicher Abmachungen,
2. wenn hierdurch die Ertragsfähigkeit des Waldes und die Holzerzeugung nicht gefährdet werden.

(3) Der Bundesminister hat Ausnahmen von Absatz 1 zuzulassen:

1. wenn Pflanzgut nachweislich nicht vorwiegend zur Holzerzeugung bestimmt ist,
2. im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 bei Japanischer Lärche, Sitkafichte, Douglasie und Roteiche.

(4) Ausnahmegenehmigungen können mit Auflagen verbunden werden.

(5) Die Vorschriften über den Schutz der Kulturpflanzen bleiben unberührt.

§ 9

Saat- und Pflanzgut, das gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden soll, ist bei der Lagerung und Anzucht

1. nach Baumarten,
2. nach Herkunftsgebieten, bei eingeführtem Saat- oder Pflanzgut nach Aufwuchsgebieten,
3. nach etwa festgesetzten Höhengürteln,
4. Saatgut der Pappel nach Sorten,
5. vegetatives Vermehrungsgut nach Ausgangspflanzen,
6. Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen sind nach Erntejahren

getrennt zu halten. Das Saat- und Pflanzgut ist entsprechend zu kennzeichnen.

§ 10

(1) Saatgut darf gewerbsmäßig nur in geschlossenen Packungen in den Verkehr gebracht werden. Räumlich abgetrennte Ladungen auf Verkehrsmitteln stehen geschlossenen Packungen gleich.

(2) Eine Saatgutpackung, die gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird, darf nur Saatgut einer Baumart, eines Herkunfts- oder Aufwuchsgebietes, eines Höhengürtels und eines Erntejahres und bei der Pappel nur einer Sorte enthalten.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Pflanzgut in Bündeln. Wird Pflanzgut verschiedener Baumarten, verschiedener Herkunfts- oder Aufwuchsgebiete oder verschiedener Höhengürtel und bei vegetativem Vermehrungsgut verschiedener Ausgangspflanzen anders als in Bündeln gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht, ist es nach diesen Unterscheidungsmerkmalen sichtbar getrennt zu halten.

(4) An oder in Packungen von Saat- und Pflanzgut, das gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird, sind

1. die Baumart,
2. die Menge,
3. das Herkunfts- oder Aufwuchsgebiet,
4. der etwa festgesetzte Höhengürtel,

5. bei Zapfen, Fruchtständen, Früchten und Samen das Erntejahr,
6. bei Saatgut der Pappel die Sorte,
7. bei vegetativem Vermehrungsgut die Ausgangspflanze

schriftlich anzugeben. Bündel gelten nicht als Packungen im Sinne dieses Absatzes.

(5) Wird Pflanzgut gebündelt oder unverpackt in den Verkehr gebracht, so sind die in Absatz 4 bezeichneten Angaben an der Ware anzubringen, schriftlich mit der Ware zu übergeben oder den Warenbegleitpapieren beizufügen.

§ 11*

(1) Die Leiter von Forstsaamen- und Forstpflanzenbetrieben haben die Aufnahme und Beendigung ihres Betriebs binnen eines Monats der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuzeigen. Üben sie ihre Tätigkeit schon am 1. Oktober 1957 aus, so haben sie dies bis zum 31. Dezember 1957 anzuzeigen.

(2) Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die gewerbsmäßig Saat- und Pflanzgut in den Verkehr bringen oder für andere aufbereiten.

(3) Soweit Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe Saatgut aufbereiten oder Pflanzgut anziehen, sind sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde darauf zu überprüfen, ob sie über die für eine ordnungsgemäße Aufbereitung oder Anzucht erforderlichen technischen Einrichtungen verfügen. Sie haben hierzu das Betreten ihrer Anlagen und Geschäftsräume zu gestatten. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Fortführung eines Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebs untersagen,

1. wenn er nicht über die erforderlichen technischen Einrichtungen (Absatz 3) verfügt oder
2. wenn eine für die Leitung des Betriebs verantwortliche Person unzuverlässig ist oder keine der verantwortlichen Personen die notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt.

Das Verbot ist aufzuheben, wenn seine Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 12*

(1) Die Leiter von Forstsaamen- und Forstpflanzenbetrieben haben Kontrollbücher über alle Vorräte, Eingänge, Vorratsveränderungen und Ausgänge von Saat- und Pflanzgut zu führen oder führen zu lassen; Geschäftsvorgänge sind unverzüglich einzutragen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen gestatten, daß statt der Kontrollbücher andere entsprechende Unterlagen geführt werden.

(2) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Form der Kontrollbücher festlegen.

§ 11 Abs. 3: GG 100-1

§ 12 Abs. 3: Vgl. 2. DV zum FSPG 790-1-2

(3) Wenn die nach diesem Gesetz vorgesehenen Kontrollen des Verkehrs mit forstlichem Saat- und Pflanzgut zu einer wirksamen Überwachung nicht ausreichen, kann der Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für einzelne oder mehrere Baumarten oder -gattungen bestimmen, daß die Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe die Erzeugung, die Vorräte, den Eingang, die Vorratsveränderungen und den Ausgang von Saat- und Pflanzgut der nach Landesrecht zuständigen Behörde in bestimmter Form zu melden haben. Diese Meldungen dürfen nur zur Durchführung dieses Gesetzes verwendet werden.

§ 13*

(1) Der Bundesminister und die obersten Landesbehörden sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723).

(2) Der Bundesminister und die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß auch andere Behörden, die von ihnen mit der Durchführung dieses Gesetzes und der dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen beauftragt werden, auskunftsberechtigte Stellen im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht sind. Diese Rechtsverordnung des Bundesministers bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(3) Die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Behörden sind auch berechtigt, von Forstsaamen- und Forstpflanzenbetrieben jederzeit Auskunft über die Gewinnung, Bearbeitung, Anzucht und den Absatz des Saat- und Pflanzguts zu verlangen.

(4) Für das Auskunftsverlangen und die Auskunftspflicht gelten die Bestimmungen der Verordnung über Auskunftspflicht mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 und des § 6.

§ 14

Die Befugnisse zum Erlaß von Rechtsverordnungen können ganz oder zum Teil durch Rechtsverordnungen vom Bundesminister auf die Landesregierungen, von den Landesregierungen auf die obersten Landesbehörden übertragen werden. Diese Rechtsverordnungen des Bundesministers bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 15

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 Saat- oder Pflanzgut gewerbsmäßig feilhält, anbietet, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, das nicht nachweislich aus Waldgebieten, aus Beständen, von Einzelbäumen oder von Ausgangspflanzen stammt, die zur Nachzucht anerkannt sind,
2. Saat- oder Pflanzgut entgegen § 7 Abs. 1 und 2 vom Ort der Ernte oder von der Sammelstelle ohne Begleitschein entfernt.

§ 13: AuskPflV 704-1

in einem Begleitschein unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Durchschrift eines Begleitscheins nicht unverzüglich der zuständigen Stelle übersendet,

3. Saat- oder Pflanzgut entgegen § 8 einführt, feilhält, anbietet, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,
4. Saat- oder Pflanzgut bei der Lagerung oder Anzucht nicht nach § 9 trennt oder kennzeichnet,
5. Saatgut gewerbsmäßig entgegen § 10 Abs. 1 nicht in geschlossenen Packungen in den Verkehr bringt,
6. Saat- oder Pflanzgut entgegen § 10 Abs. 2 und 3 gemischt oder nicht ausreichend getrennt gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,
7. Saat- oder Pflanzgut ohne die nach § 10 Abs. 4 oder 5 erforderlichen Angaben gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,
8. der Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 1 zuwiderhandelt,
9. einen Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieb entgegen einem Verbot nach § 11 Abs. 4 fortführt, nachdem das Verbot unanfechtbar geworden ist,
10. als Betriebsleiter der Pflicht zur ordnungsmäßigen Führung von Kontrollbüchern oder von entsprechenden Unterlagen nach § 12 Abs. 1 zuwiderhandelt,
11. die nach § 13 geforderten Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt,
12. Saat- oder Pflanzgut, das aus nicht anerkannten Waldgebieten oder Beständen oder von nicht anerkannten Einzelbäumen oder Ausgangspflanzen stammt, ohne die nach § 20 Abs. 3 Satz 2 vorgeschriebenen Angaben gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen ist, oder wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 8 Abs. 4 verbundenen Auflage nicht nachkommt, sofern die Rechtsvorschrift oder die Ausnahmegenehmigung ausdrücklich auf die Bußgeldvorschriften dieses Gesetzes verweist.

§ 16

Wird in einem Betrieb eine mit Geldbuße bedrohte Handlung im Sinne des § 15 begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter oder, falls der Inhaber des Betriebs eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, auch gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

§ 17

(1) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen worden ist, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen worden ist, mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in den Fällen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in zwei Jahren. Das gleiche gilt für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nach § 16, soweit in einem Betrieb gegen die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften verstoßen worden ist.

(3) Saat- oder Pflanzgut, auf das sich eine nach § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 oder 6 mit Geldbuße bedrohte Handlung bezieht, kann eingezogen werden. § 18 Abs. 4 und §§ 19 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten entsprechend.

§ 18

Anerkennungen, die vor dem 1. Oktober 1957 auf Grund des Forstlichen Artgesetzes ausgesprochen worden sind, gelten als Anerkennung nach diesem Gesetz.

§ 19*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 20*

(1) Vorschriften dieses Gesetzes, die eine Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen enthalten, treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Oktober 1957 in Kraft, soweit die Absätze 2 bis 5 nichts anderes bestimmen.

(2) § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1 und 2, §§ 8, 10, 12 und 15 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 10 gelten bei Japanischer Lärche, Sitkafichte, Weymouthskiefer, Pappel, Roteiche für Saatgut, Ableger, Ppropfreiser, Stecklinge, Steckhölzer sowie für Wildlinge erst ab 1. Oktober 1958 und für sonstiges Pflanzgut ab 1. Oktober 1962.

(3) § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 4 und 5, § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 7 gelten bis zu den Absatz 2 genannten Zeitpunkten nicht für Saat- und Pflanzgut der Weißtanne, Sandbirke, Moorbirke, Rotbuche, Fichte, Douglasie, Trauben- und Stieleiche, das aus nicht anerkannten Waldgebieten oder Beständen oder von nicht anerkannten Einzelbäumen oder Ausgangspflanzen stammt und das sich am 1. Oktober 1957 bereits im Verkehr befindet. Wird solches Saat- oder Pflanzgut weiter gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht, so ist für den Erwerber erkennbar anzugeben, daß es aus nicht anerkannten Waldgebieten oder Beständen oder von nicht anerkannten Einzelbäumen oder Ausgangspflanzen stammt.

§ 17 Abs. 3: OWiG 454-1

§ 19: GVBl. Berlin 1957 S. 1647

§ 20 Abs. 5: Ende der Übergangszeit am 5. 7. 1959, 24 Uhr, vgl. Bek. v. 30. 6. 1959 I 401

§ 20 Abs. 6: Aufhebungsvorschrift

(4) Einer Angabe des Herkunftsgebiets und des etwa festgesetzten Höhengürtels (§ 10 Abs. 4 und 5) bedarf es unbeschadet des Absatzes 3 bei Roterle, Europäischer Lärche, Kiefer, Weißtanne, Sandbirke, Moorbirke, Rotbuche, Fichte, Douglasie, Trauben- und Stieleiche für Saatgut, Ableger, Pflanzfreier, Stecklinge und Steckhölzer sowie für Wildlinge, die sich am 1. Oktober 1957 bereits im Verkehr befinden,

den, erst ab 1. Oktober 1958 und für sonstiges Pflanzgut ab 1. Oktober 1962.

(5) §§ 8 und 15 Abs. 1 Nr. 3 gelten im Saarland vom Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) an.

(6)

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut

790-1-1

Vom 30. Januar 1958

Bundesanzeiger Nr. 23, verk. am 4. 2. 1958

Auf Grund des § 4 Abs. 4 und des § 7 Abs. 3 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 25. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1388) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1

Für die Baumarten Weißtanne, Roterle, Sandbirke, Moorbirke, Rotbuche, Europäische Lärche, Japanische Lärche, Fichte, Sitkafichte, Weymouthskiefer, Kiefer, Douglasie, Roteiche, Traubeneiche und Stieleiche sowie für die Baumgattung Pappel werden die in der Anlage 1 näher bezeichneten Herkunftsgebiete gebildet. Sie werden nach Maßgabe dieser Anlage in Höhengürtel aufgliedert.

§ 2*

Der Begleitschein nach § 7 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut erhält die aus der Anlage 2 ersichtliche Form.

Einleitungssatz u. § 2: FSPflG 790-1

§ 3*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung, § 2 jedoch erst am 1. April 1958 in Kraft.

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

§ 3: GVBl. Berlin 1958 S. 187; FSPflG 790-1

Anlage 1 (zu § 1)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Herkunftsgebietes	Abgrenzung	Höhengürtel	Lfd. Nr.	Bezeichnung des Herkunftsgebietes	Abgrenzung	Höhengürtel
I. Abies alba Mill. Weißtanne							
1.	Schleswig-Holstein Nord	Gebiet des Landes Schleswig-Holstein nördlich der Linie Kieler Förde — Bundesstraße 4 Kiel — Neumünster — Störlauf bis Einmündung in die Elbe.	—				
2.	Niederdeutsches Tiefland (WT)	Gebiet des Landes Schleswig-Holstein südlich der unter Nummer 1 bezeichneten Linie, Gebiet des Landes Berlin, Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, Gebiet der Freien Hansestadt Bremen, Gebiet des Landes Niedersachsen nördlich der Linie niedersächsische Landesgrenze bei Oebisfelde — Bahnlinie bis Fallersleben — Bundesstraße 248 in Richtung Braunschweig bis	—			Mörse — Hattorf — Bahnstation Neindorf — Bahnlinie bis Schandelah — Cremlingen — Bundesstraße 1 bis Braunschweig — Bundesstraße 248 in Richtung Salzgitter — abzweigend nach Steterburg — Uefingen — Vallstedt — Lengede — Groß-Lafferde — Bundesstraße 1 bis Elze — Bundesstraße 3 in Richtung Hannover — abzweigend nach Gestorf — Bennigsen — Bredenbeck — Wennigsen — Egestorf — Barsinghausen — Bantorf — Bundesstraße 65 über Bückeberg bis Landesgrenze Niedersachsen/ Nordrhein-Westfalen bei Minden und Mittellandkanal von Heithöfen bis Landesgrenze Niedersachsen / Nordrhein-Westfalen bei Brämsche,	

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Herkunftsgebietes	Abgrenzung	Höhen-gürtel	Lfd. Nr.	Bezeichnung des Herkunftsgebietes	Abgrenzung	Höhen-gürtel					
		Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen: Regierungsbezirk Detmold nördlich der Bundesstraße 65 westlich der Linie Bundesstraße 68 ab Landesgrenze Nordrhein-Westfalen / Niedersachsen über Halle — Brackwede — Stuckenbrock — Straße nach Augustdorf — Hostenbek — Oesterholz — Schlangen — Bundesstraße 1 über Bad Lippspringe — Paderborn — Salzkotten bis Regierungsbezirksgrenze. Regierungsbezirk Münster, Regierungsbezirk Arnberg nördlich der Linie Straße Siddinghausen — Knebelinghausen ab Regierungsbezirksgrenze bis Rütthen — Möhne abwärts bis Einmündung in die Ruhr — diese bis zur Regierungsbezirksgrenze, Regierungsbezirk Düsseldorf nördlich und westlich der Linie Ruhr ab Regierungsbezirksgrenze abwärts bis Schnittpunkt mit Autobahn bei Duisburg — diese in Richtung Köln bis Regierungsbezirksgrenze, Regierungsbezirk Köln rechts des Rheins westlich der Linie Autobahn ab Regierungsbezirksgrenze bei Leverkusen bis Siegburg — Bundesstraße 56 bis Rhein bei Beuel, links des Rheins nördlich der Linie Landesgrenze Nordrhein-Westfalen / Rheinland-Pfalz — ab Rhein bis Altendorf — Bundesstraße 266 über Rheinbach nach Essig — Bundesstraße 56 über Euskirchen — Zülpich bis Regierungsbezirksgrenze. Regierungsbezirk Aachen nördlich der Linie Bundesstraße 56 ab Regierungsbezirksgrenze bei Zülpich bis Düren — Bundesstraße 264 über Eschweiler nach Weiden — Bundesstraße 1 über Aachen bis zur deutsch-holländischen Grenze bei Vaals.				Gebiet des Landes Hessen, Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz, Gebiet des Saarlandes.						
				4.	Schwarz-wald mit Baar und Hoehrhain-gebiet	Gebiet des Landes Baden-Württemberg innerhalb der Linie Forstdirektionsgrenze Nordbaden / Nordwürttemberg bei Enzberg — Ostgrenzen der Forstbezirke Pforzheim — Huchenfeld — Liebenzell — Hirsau — Wildberg — Nagold — Dornstetten — Alpirsbach — Schramberg — Villingen-Staat — Villingen-Stadt — Donaueschingen — Löffingen bis Schattenmühle — Straße über Bonndorf — Wellendingen — Wittlekofen — Birkendorf — Uhlingen — Schlücht abwärts bis Nordgrenze des Forstbezirks Tiengen — Nordgrenzen der Forstbezirke Tiengen und Jestetten ostwärts bis deutsch-schweizerische Grenze — diese bis Straße Riehen — Stetten — Lörrach — Straße Haagen — Wittlingen — Kandern Badenweiler — Britzingen — Laufen — Staufen — Ehrenstetten — Sölden — Merzhäusen — Freiburg — Bundesstraße 3 bis Autobahn bei Wolfartsweyer — Autobahn bis Pfinztal — dieses aufwärts bis Weiler — Forstdirektionsgrenze Nordbaden / Südwürttemberg bis Birkenfeld — Enztal abwärts bis Forstdirektionsgrenze Nordbaden / Nordwürttemberg bei Enzberg.			5.	Oberes Neckarland	Gebiet der baden-württembergischen Forstämter Balingen, Hechingen, Horb, Metzingen, Mössingen, Oberndorf, Reutlingen, Rosenfeld, Rottenburg, Rottweil, Sulz, Trossingen.	
3.	Nord- und West-deutsches Bergland (WT)	Gebiet des Landes Niedersachsen südlich der unter Nummer 2 bezeichneten Linie, Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der unter Nummer 2 bezeichneten Gebiete,		6.	Schwäbisch-Fränkischer Wald	Gebiet des Landes Baden-Württemberg innerhalb der Linie Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern von Bahnlinie Schwäbisch Hall — Nürnberg bis Bahnlinie Nördlingen — Göppingen — diese über Goldshöhe — Aalen — Schwäbisch Gmünd bis zur Südgrenze des Forstbezirks Adelberg — Süd-, Südwest- und Westgrenzen der Forstbezirke Adelberg — Schorn-dorf — Welzheim — Unterweißbach — Murrhardt — Mönchsberg bis Forstbezirksgrenze Mönchsberg/ Lichtenstern — Bundesstraße 14 bis Nordgrenze Forstbezirk Mönchsberg — diese über Nordgrenzen						

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Herkunftsgebietes	Abgrenzung	Höhen-gürtel
		der Forstbezirke Schwäbisch Hall — Comburg und Roßfeld — Forstbezirksgrenze Roßfeld/Crailsheim ab Bahnlinie Schwäbisch Hall — Nürnberg bis Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern,	
		Gebiet der bayerischen Forstämter Allersberg, Ansbach, Colmberg, Dinkelsbühl, Dombühl, Feuchtwangen, Flachslanden, Gunzenhausen, Heilsbronn, Lellenfeld, Petersgmünd, Rothenburg o. T., Triesdorf.	
7.	Schwäbische Alb	Gebiet des Landes Baden-Württemberg innerhalb der Linie Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern von der Bahnlinie Schwäbisch Gmünd — Nördlingen — südwärts bis zur Donau bei Ulm — Donaulauf bis Riedlingen — Straße Riedlingen — Langenenslingen — Bingen — Sigmaringen — Engelwies — Meßkirch — Krumbach — Boll — Gallmannsweil — Reute bis Forstbezirksgrenze Engen/Stockach — diese bis Wasserburger Tal — Straße Aach — Engen — Watterdingen — Tengen — Wiechs bis deutsch-schweizerische Grenze — diese bis Nordgrenze Forstbezirk Jestetten — Nordgrenze der Forstbezirke Jestetten — Tiengen westwärts bis Schlücht — Schlücht aufwärts bis Uhlingen — Straße Uhlingen — Birkendorf — Wittlekofen — Wellendingen — Bonndorf — Löffingen bis Schattenmühle — Nord-, Nordwest-, West- und Nordostgrenzen der Forstbezirke Bonndorf — Blumberg — Immendingen — Spaichingen — Wehingen — Ebingen — Tailfingen — Burladingen — Lichtenstein — Kohlsetten — St. Johann — Urach — Metzlingen — Straße Metzlingen — Neuffen — Beuren — Owen — Kirchheim/Teck — Schlierbach — Uhlingen — Göppingen — Bahnlinie Göppingen — Schwäbisch Gmünd — Aalen — Goldshöfe — Nördlingen bis Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern.	—
8.	Bayerischer Jura	Gebiet der bayerischen Forstämter Beilngries, Betzenstein, Dillingen, Eichstätt-Ost, Eichstätt-West, Forchheim (östl. d. Regnitz), Gößweinstein, Heideck, Heidenheim, Hersbruck, Hofstetten, Hollfeld,	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Herkunftsgebietes	Abgrenzung	Höhen-gürtel
		Kaisheim, Kelheim - Nord, Kelheim-Süd, Kinding, Kipfenberg, Kösching, Lichtenfels, Maineck, Monheim, Neuburg a. d. D. (nördl. d. Donau), Neuhaus a. d. P., Neumarkt, Pappenheim, Parsberg, Pfaffenhofen, Pegnitz, Pielenhofen, Riedenburg, Schernfeld, Scheßlitz, Schnabelwaid, Schnaittach, Streitberg, Sulzbach-Rosenberg, Treuchtlingen, Unterliezheim.	
9.	Bodenseegebiet und Oberschwaben (WT)	Gebiet des Landes Baden-Württemberg südwärts der Linie Donaulauf von Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern südlich Ulm bis Riedlingen — Straße Riedlingen — Langenenslingen — Bingen — Sigmaringen — Engelwies — Meßkirch — Krumbach — Boll — Gallmannsweil — Reute bis Forstbezirksgrenze Engen/Stockach — Wasserburger Tal — Straße Aach — Engen — Watterdingen — Tengen — Wiechs bis deutsch-schweizerische Grenze.	—
10.	Bayerische Moränen- und Mooslandschaft	Gebiet der bayerischen Forstämter Betzigau, Denklingen, Diessen, Fürstfeldbruck, Grönenbach, Holzkirchen, Kaufbeuren, Kürnach, Landsberg a. L., Lindau, Peiting, Otto-beuren, Rosenheim, Sachsenried, Schongau, Seeshaupt, Starnberg Sulzschneid, Teisendorf, Traunstein, Wasserburg, Wolf-ratshausen.	unter 900 m ab 900 m
11.	Ostbayerische Mittelgebirge	Gebiet der bayerischen Forstämter Arzberg, Bad Steben, Bischofsgrün, Bischofsreuth, Bodenmais, Buchenau, Cham, Deggendorf, Eslarn, Falkenberg, Fichtelberg, Flossenbürg, Goldkronach, Hof, Kennath, Kirchenlamitz, Klingenbrunn, Kötzing, Kronach, Ludwigstadt, Mähring, Mauth - Ost, Mauth - West, Mitterfels, Mitterteich, Neunburg v. W., Neureichenau, Nordhalben, Passau - Nord, Pfreimd, Plößberg, Rabenstein, Regen, Regensburg (nördlich der Donau und östlich des Regens), Rehau, Riglasreuth, Rothenkirchen, St. Oswald, Schönberg, Schwarzenbach, Selb, Spiegelau, Stadtsteinach, Steinviesen, Tännenberg, Tirschenreuth, Viechtach, Vohenstrauß, Waldmünchen, Waldsassen, Wallenfels, Weidenberg, Weißenstadt, Wolfstein, Wunsiedel, Zwiesel-Ost, Zwiesel-West.	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Herkunftsgebietes	Abgrenzung	Höhen-gürtel
12.	Alpen	Gebiet der bayerischen Forstämter Bad Tölz, Benediktbeuren, Berchtesgaden, Bischofwiesen, Fall, Fischbachau, Garmisch, Hohenaschau, Hohenschwangau, Immenstadt, Jachenau, Kreuth, Marquartstein - Ost, Marquartstein - West, Mittenwald, Murnau, Oberaudorf, Oberammergau, Partenkirchen, Ramsau, Reichenhall-Nord, Reichenhall-Süd, Keit i. W., Ruhpolding-Ost, Ruhpolding - West, Schliersee, Siegsdorf, Sonthofen, Steingaden, Tegernsee, Walchensee.	unter 900 m ab 900 m
13.	Übriges Süddeutschland (WT)	Gebiet des Landes Baden-Württemberg mit Ausnahme der unter Nummern 4 bis 7 und 9 bezeichneten Gebiete, Gebiet des Landes Bayern mit Ausnahme der unter Nummern 6, 8 und 10 bis 12 bezeichneten Gebiete.	—
II. <i>Alnus glutinosa</i> (L.) Gaertn. Roterle			
1.	Schleswig-Holstein Nord	Gebiet des Landes Schleswig-Holstein wie unter Ziffer I Nr. 1 bezeichnet.	—
2.	Berlin	Gebiet des Landes Berlin.	—
3.	Niederdeutsches Tiefland (RE)	Gebiet des Landes Schleswig-Holstein wie unter Ziffer I Nr. 2 bezeichnet Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, Gebiet der Freien Hansestadt Bremen, Gebiet der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen wie unter Ziffer I Nr. 2 bezeichnet.	—
4.	Harz	Gebiet des Landes Niedersachsen innerhalb der Linie niedersächsische Landesgrenze bei Osterhagen — Bundesstraße 243 über Herzberg bis Seesen — Bundesstraße 248 und 82 bis Goslar — Bundesstraße 6 bis zur niedersächsischen Landesgrenze bei Eckertal.	unter 300 m ab 300 m
5.	Nord- und Westdeutsches Bergland (RE)	Gebiet des Landes Niedersachsen mit Ausnahme der unter Nummern 3 und 4 bezeichneten Gebiete, Gebiet des Landes Hessen mit Ausnahme der unter Nummern 6 und 7 bezeichneten Gebiete, Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen wie unter Ziffer I Nr. 3 bezeichnet, Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz mit Ausnahme des unter Nummer 7 bezeichneten Gebiets, Gebiet des Saarlandes.	unter 300 m ab 300 m

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Herkunftsgebietes	Abgrenzung	Höhen-gürtel
6.	Vogelsberg/Rhön	Gebiet des Landes Hessen innerhalb der Linie Bundesstraße 254 Alsfeld — Lauterbach — Fulda — Bundesstraße 27 bis Hünfeld — Bundesstraße 84 bis hessische Landesgrenze — diese südwärts bis Landesgrenze Hessen/Bayern — diese bis Schnittpunkt mit Straße Jossa — Sterbfritz — Schlüchtern — Bundesstraße 40 bis Gelnhausen — Straße Gelnhausen — Büdingen — Nidda — Gießen bis Schnittpunkt mit Autobahn — diese bis Alsfeld.	unter 300 m 300 bis 600 m über 600 m
7.	Rhein-Main-Gebiet	Gebiet des Landes Hessen innerhalb der Linie Straße Gießen — Nidda — Büdingen — Gelnhausen — Lützelhausen — Bernbach — Altenmittlau — Neuses bis Schnittpunkt mit Landesgrenze Hessen/Bayern vor Albstadt — diese bis Mosbach (Kreis Dieburg) — Straße Mosbach — Radheim — Klein-Umstadt — Groß-Umstadt — Bundesstraße 45 bis Straßenabzweigung nach Lengfeld — Straße Lengfeld — Reinheim — Ober-Ramstadt — Nieder-Ramstadt — Darmstadt-Eberstadt — „Alte Bergstraße“ über Seeheim — Jugenheim — Zwingenberg — Bundesstraße 3 südwärts Landesgrenze Hessen/Baden-Württemberg — diese bis zum Rhein — Rhein bis Höhe Wiesbaden-Biebrich — Bundesstraße 54 und 40 bis Schnittpunkt mit Autobahn Frankfurt/M. — Kassel — Autobahn bis Schnittpunkt mit Bundesstraße 3 zwischen Butzbach und Bad Nauheim — Bundesstraße 3 bis Gießen, Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz ost- und nordostwärts der Linie Weinstraße von deutsch/französischer Grenze über Schweigen — Bergzabern — Siebeldingen — Hainfeld — Neustadt — Bad Dürkheim — Herxheim bis Grünstadt — Straße Grünstadt — Monsheim — Flamborn — Alzey — Wörrstadt-Bingen, Gebiet des Landes Baden-Württemberg westlich und nördlich der Linie Bundesstraße 3 von Landesgrenze Baden-Württemberg/Hessen südwärts bis Forstdirektionsgrenze Nordbaden / Südbaden — diese westwärts bis Rhein bei Neuburgweier.	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Herkunftsgebietes	Abgrenzung	Höhen-gürtel
8.	Süd-badische Rheinebene mit Schwarzwald-vorbergen	Gebiet des Landes Baden-Württemberg innerhalb der Linie Forstdirektionsgrenze Nordbaden / Südbaden ab Rhein bei Neuburgweier — ostwärts bis Bundesstraße 3 — diese bis Freiburg — Straße Merzhausen — Sölden — Ehrenstetten — Staufen — Laufen — Britzingen — Badenweiler — Kandern — Hammerstein — Wittlingen — Haagen — Lörrach bis deutsch/schweizerische Grenze — diese bis Rhein — Rheinlauf abwärts bis Forstdirektionsgrenze Nordbaden / Südbaden bei Neuburgweier.	—
9.	Bodensee-gebiet und Oberschwaben (RE)	Gebiet des Landes Baden-Württemberg wie unter Ziffer I Nr. 9 bezeichnet, Gebiet der bayerischen Forstämter Betzigau, Kürnach, Lindau, Sulzschneid.	—
10.	Ubriges Baden-Württemberg	Gebiet des Landes Baden-Württemberg mit Ausnahme der unter Nummern 7 bis 9 bezeichneten Gebiete.	—
11.	Nord-bayern	Gebiet des Landes Bayern nördlich der Donau.	unter 300 m ab 300 m
12.	Südbayern	Gebiet des Landes Bayern südlich der Donau mit Ausnahme des unter Nummer 9 bezeichneten Gebiets.	—
III. Betula pendula Roth Sandbirke			
1.	Nieder-deutsches Tiefland (SB)	Gebiet des Landes Schleswig-Holstein, Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, Gebiet der Freien Hansestadt Bremen, Gebiet der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen wie unter Ziffer I Nr. 2 bezeichnet.	—
2.	Berlin	Gebiet des Landes Berlin.	—
3.	Nord- und West-deutsches Bergland (SB)	Gebiet der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen wie unter Ziffer I Nr. 3 bezeichnet, Gebiet der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz mit Ausnahme der unter Nummer 4 bezeichneten Gebiete, Gebiet des Saarlandes.	unter 300 m ab 300 m
4.	Rhein-Main-Gebiet	Gebiet der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg wie unter Ziffer II Nr. 7 bezeichnet.	—
5.	Süd-deutschland (SB)	Gebiet des Landes Baden-Württemberg mit Ausnahme des unter Nummer 4 bezeichneten Gebiets, Gebiet des Landes Bayern.	unter 300 m 300 bis 600 m über 600 m

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Herkunftsgebietes	Abgrenzung	Höhen-gürtel
IV. Betula pubescens Ehrh. Moorbirke			
1.	Nieder-deutsches Tiefland (MB)	Gebiet des Landes Schleswig-Holstein, Gebiet des Landes Berlin, Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, Gebiet der Freien Hansestadt Bremen, Gebiet der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen wie unter Ziffer I Nr. 2 bezeichnet.	—
2.	Nord- und West-deutsches Bergland (MB)	Gebiet der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen wie unter Ziffer I Nr. 3 bezeichnet, Gebiet des Landes Hessen, Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz, Gebiet des Saarlandes.	unter 300 m ab 300 m
3.	Süd-deutschland (MB)	Gebiet des Landes Baden-Württemberg, Gebiet des Landes Bayern.	unter 300 m 300 bis 600 m über 600 m
V. Fagus sylvatica L. Rotbuche			
1.	Schleswig-Holstein Nord	Gebiet des Landes Schleswig-Holstein wie unter Ziffer I Nr. 1 bezeichnet.	—
2.	Nieder-deutsches Tiefland West	Gebiet der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Niedersachsen nordwestlich und westlich der Linie Stadersand (Elbe) — Stade — Bundesstraße 74 bis Bremen — Lesum — Bundesstraße 6 bis Brinkum — Bundesstraße 51 bis Barnstorf (FI) — Eydelstedt — Donstorf — Barver — W. Bockel — Hasslingen bis Landesgrenze Niedersachsen / Nordrhein - Westfalen bei Preuß-Ströhen, nördlich des Mittellandkanals von Heithöfen bis Landesgrenze Niedersachsen / Nordrhein - Westfalen bei Bransche, Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen wie unter Ziffer I Nr. 2 bezeichnet.	—
3.	Nieder-deutsches Tiefland Nord und Ost	Gebiet des Landes Schleswig-Holstein wie unter Ziffer I Nr. 2 bezeichnet, Gebiet des Landes Berlin, Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, Gebiet der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Niedersachsen südostwärts und ostwärts der unter Nummer 2 bezeichneten Linie und nördlich der unter Ziffer I Nr. 2 bezeichneten Linie.	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Herkunftsgebietes	Abgrenzung	Höhen-gürtel	Lfd. Nr.	Bezeichnung des Herkunftsgebietes	Abgrenzung	Höhen-gürtel
4.	Braunschweiger Hügelland	Gebiet des Landes Niedersachsen nördlich, ostwärts und südlich der Linie niedersächsische Landesgrenze bei Eckertal — Bundesstraße 6 über Goslar bis Bundesstraße 248 bei Salzgitter-Ringelheim — Bundesstraße 248 bis Braunschweig — Bundesstraße 1 bis Cremlingen — Schandelahe — Bahnlinie bis Bahnstation Neindorf — Hattorf — Mörse — Bundesstraße 248 bis Fallersleben — Bahnlinie bis niedersächsische Landesgrenze bei Oebisfelde.	unter 300 m ab 300 m			südlich und ostwärts der Linie Landesgrenze Hessen/Bayern — Straße Mosbach — Radheim — Klein-Umstadt — Groß-Umstadt — Bundesstraße 45 bis Straßenabzweigung nach Lengfeld — Straße Lengfeld — Reinheim — Ober-Ramstadt — Nieder-Ramstadt — Darmstadt-Eberstadt — „Alte Bergstraße“ über Seeheim — Jugenheim — Zwingenberg bis Landesgrenze Hessen/Baden-Württemberg, Gebiet des Landes Hessen (Spessart)	
5.	Harz	Gebiet des Landes Niedersachsen wie unter Ziffer II Nr. 4 bezeichnet.	unter 300 m bis 600 m über 600 m			ostwärts, südostwärts, südlich und westlich der Linie Straße Albstadt — Neuses von Landesgrenze Hessen/Bayern — Altenmittlau — Bernbach — Lützelhausen — Gelnhausen — Bundesstraße 40 Gelnhausen — Schlüchtern — Straße Schlüchtern — Sterbfritz — Jossa bis Landesgrenze Hessen/Bayern,	
6.	Süd-hannover-ostwestfälisch-hessisches Bergland (RB)	Gebiet des Landes Niedersachsen mit Ausnahme der unter Nummern 2 bis 5 bezeichneten Gebiete, Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen: Regierungsbezirk Detmold mit Ausnahme des unter Ziffer I Nr. 2 bezeichneten Gebiets, Gebiet des Landes Hessen westlich, nördlich und ostwärts der Linie Landesgrenze Niedersachsen/Hessen von Eichenberg bis zum Schnittpunkt mit Straße Jossa — Sterbfritz — Schlüchtern — Bundesstraße 40 nach Gelnhausen — Straße Büdingen — Nidda — Gießen — Bundesstraße 3 bis Bellnhausen — Straße Bellnhausen — Lohra — Gladenbach — Buchenau — Bundesstraße 62 bis Abzweigung Straße nach Warzenbach — Frohnhausen — Bundesstraße 253 bis Battenfeld — Straße Battenfeld — Allendorf — Bromskirchen bis Landesgrenze Hessen / Nordrhein - Westfalen.	unter 300 m ab 300 m			Gebiet des Landes Baden-Württemberg nördlich, nordwestlich und ostwärts der Linie Forstbezirksgrenze Tauberbischofsheim/Wertheim ab Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern bis Werbach — Straße Werbach — Ussigheim — Kulsheim — Hardheim — Bundesstraße 27 über Walldürn — Buchen — Waldhausen — Dallau — Mosbach — Straße Mosbach — Aglasterhausen — Waldwimmersbach — Wiesenbach — Bammental bis Bundesstraße 3 bei Leimen — diese nach Norden bis Landesgrenze Baden-Württemberg/Hessen, Gebiet der bayerischen Forstämter Altenbuch, Amorbach, Aschaffenburg-Nord, Aschaffenburg-Süd, Bischbrunn, Burgsinn, Gemünden, Hain, Heigenbrücken, Kleinwallstadt, Klingenberg, Krausenbach, Lohr-Ost, Lohr-West, Marktheidenfeld, Miltenberg, Mittelsinn, Partenstein, Rohrbrunn, Rothenbuch, Ruppertschütten, Schöllkrippen, Waldaschaff.	
7.	West-deutsches Mittelgebirge	Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen: Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Aachen mit Ausnahme der unter Nummer 2 bezeichneten Gebiete, Gebiet des Landes Hessen mit Ausnahme der unter Nummern 6 und 8 bezeichneten Gebiete, Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz, Gebiet des Saarlandes.	unter 300 m ab 300 m			Gebiet der bayerischen Forstämter Arnstein, Bad Kissingen, Bad Neustadt a. d. S., Brückenau, Baunach, Bundorf, Burgebrach, Ebern, Ebrach, Eichelsdorf, Eltmann, Euerdorf, Fabrik-schleichach, Gräfendorf, Hammelburg, Hundels-	
8.	Odenwald/Spessart	Gebiet des Landes Hessen (Odenwald)	—	9.	West-franken		—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Herkunftsgebietes	Abgrenzung	Höhen-gürtel
		hausen, Kitzingen, Königsberg i. Bayern, Kothlen, Marktbißart, Mellrichstadt, Münnersstadt, Neustadt a. d. A., Neuwirtshaus, Ostheim (Rhön), Reichmannshausen, Rimpar, Schlüsselfeld, Schweinfurt, Stangenroth, Steinach a. d. S., Waldbrunn, Werneck, Wiesentheid, Würzburg, Zellingen.	
10.	Schwarz-wald mit Baar und Hochrhein-gebiet	Gebiet des Landes Baden-Württemberg wie unter Ziffer I Nr. 4 bezeichnet.	unter 300 m ab 300 m
11.	Neckarland/ Schwäbisch-Fränkischer Wald	Gebiet des Landes Baden-Württemberg innerhalb der Linie Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern von Forstbezirksgrenze Wertheim/Tauberbischofsheim bis Bahnlinie Nördlingen — Aalen — diese über Schwäbisch Gmünd nach Göppingen — Straße Göppingen — Uhingen — Schlierbach — Kirchheim/Teck — Owen — Beuren — Neuffen — Metzingen bis Nordgrenze Forstbezirk Metzingen — die Ost-, Südost-, Süd-, Südwest- und Westgrenzen der Forstbezirke Metzingen — Reutlingen — Mössingen — Hechingen — Balingen — Rottweil — Trossingen — Rottweil — Oberndorf — Sulz — Horb — Rottenburg — Herrenberg — Böblingen — Leonberg — Wiernsheim — Maulbronn bis Enzberg — Enzlauf bis Birkenfeld — Forstdirektionsgrenze Nordbaden / Südwürttemberg bis Weiler — Pfinzlauf abwärts bis Autobahn — diese westwärts bis Bundesstraße 3 bei Wolfartsweier — diese nordwärts bis Leimen — Straße Leimen — Bammental — Wiesenbach — Waldwimmersbach — Aglasterhausen — Mosbach — Bundesstraße 27 über Dallau — Waldhausen — Buchen — Walldüren — Hardheim — Straße Hardheim — Kilsheim — Ussigheim — Werwach — Forstbezirksgrenze Wertheim/Tauberbischofsheim bis Landesgrenze Baden - Württemberg/Bayern, Gebiet des Landes Bayern wie unter Ziffer I Nr. 6 bezeichnet	—
12.	Jura	Gebiet des Landes Baden-Württemberg wie unter Ziff. I Nr. 7 bezeichnet, Gebiet des Landes Bayern wie unter Ziffer I Nr. 8 bezeichnet.	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Herkunftsgebietes	Abgrenzung	Höhen-gürtel
13.	Bodensee-gebiet/ Oberschwaben/Südbayern	Gebiet des Landes Baden-Württemberg wie unter Ziff. I Nr. 9 bezeichnet, Gebiet des Landes Bayern südlich der Donau mit Ausnahme des unter Nummer 15 genannten Gebiets.	unter 700 m ab 700 m
14.	Ostbayerische Mittelgebirge	Gebiet des Landes Bayern wie unter Ziffer I Nr. 11 bezeichnet.	unter 900 m ab 900 m
15.	Alpen	Gebiet des Landes Bayern wie unter Ziffer I Nr. 12 bezeichnet.	unter 900 m ab 900 m
16.	Übriges Süddeutschland (RB)	Gebiet des Landes Baden-Württemberg mit Ausnahme der unter Nummern 8 und 10 bis 13 bezeichneten Gebiete, Gebiet des Landes Bayern mit Ausnahme der unter Nummern 8, 9 und 11 bis 15 bezeichneten Gebiete.	—
VI. Larix decidua Mill. Europäische Lärche			
1.	Alpen	Gebiet des Landes Bayern wie unter Ziffer I Nr. 12 bezeichnet.	unter 900 m 900 bis 1300 m über 1300 m
2.	Übriges Bundesgebiet (EL)	Bundesgebiet mit Ausnahme des unter Nummer 1 bezeichneten Gebiets.	unter 300 m 300 bis 600 m über 600 m
VII. Larix leptolepis (Sieb. u. Zucc.) Gord. Japanische Lärche			
	Bundesgebiet	Bundesgebiet	unter 100 m 100 bis 300 m über 300 bis 600 m über 600 m
VIII. Picea Abies (L.) Karst. Fichte			
1.	Niederdeutsches Tiefland (Fi)	Gebiet des Landes Schleswig-Holstein, Gebiet des Landes Berlin, Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, Gebiet der Freien Hansestadt Bremen, Gebiet der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen wie unter Ziffer I Nr. 2 bezeichnet,	—
2.	Westdeutsches Bergland	Gebiet des Landes Niedersachsen wie unter Ziffer I Nr. 3 bezeichnet mit Ausnahme von Nummern 3, 4 und 5, Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen wie unter Ziffer I Nr. 3 bezeichnet, Gebiet des Landes Hessen, Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz, Gebiet des Saarlandes.	unter 300 m 300 bis 600 m über 600 m

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Herkunftsgebietes	Abgrenzung	Höhen-gürtel	Lfd. Nr.	Bezeichnung des Herkunftsgebietes	Abgrenzung	Höhen-gürtel
3.	Harzvorland Westerhof	Gebiet des Landes Niedersachsen innerhalb der Linie Kreiensen — Bundesstraße 64 und 248 bis Seesen — Bundesstraße 243 in Richtung Osterode — abzweigend nach Eisdorf — Nienstädt — Dorste — Katlenburg — Bundesstraße 241 bis Northeim — Bundesstraße 3 bis Salzderhelden — Bahnlinie bis Kreiensen.	—	10.	Frankenwald	Gebiet der bayerischen Forstämter Bad Steben, Hof, Kronach, Ludwigstadt, Nordhalben, Rothenkirchen, Schwarzenbach a. W., Stadtsteinach, Steinwiesen, Wallenfels.	unter 650 m ab 650 m
4.	Oberharz	Gebiet des Landes Niedersachsen innerhalb der Linie niedersächsische Landesgrenze bei Hohegeiß — Forststraße am Nordhang des Ebersberg — Nullpunkt — Haltepunkt Kaiserweg — Forstamt Oderhaus — St. Andreasberg — Sieber — Herzberg — Bundesstraße 243 bis Seesen — Bundesstraße 248 und 82 bis Goslar — Bundesstraße 6 bis niedersächsische Landesgrenze bei Eckertal.	unter 300 m 300 bis 600 m über 600 m	11.	Fichtelgebirge/ Oberpfälzer Wald	Gebiet der bayerischen Forstämter Arzberg, Bischofsgrün, Cham, Eslarn, Falkenberg, Fichtelberg, Flossenbürg, Goldkronach, Kemnath, Kirchenlamitz, Mähring, Mitterteich, Neunburg v. W., Pfreimd, Plößberg, Rehau, Riglasreuth, Selb, Tannesberg, Tirschenreuth, Vohenstrauß, Waldmünchen, Waldsassen, Weidenberg, Weißenstadt, Wunsiedel.	unter 850 m ab 850 m
5.	Südharz	Gebiet des Landes Niedersachsen innerhalb der Linie niedersächsische Landesgrenze bei Osterhagen — Bundesstraße 243 Herzberg — Sieber — St. Andreasberg — Forstamt Oderhaus — Haltepunkt Kaiserweg — Nullpunkt — Forststraße am Nordhang des Ebersberg bis niedersächsische Landesgrenze bei Hohegeiß — diese bis Osterhagen.	unter 300 m ab 300 m	12.	Bayerischer Wald	Gebiet der bayerischen Forstämter Bischofsreuth, Bodemmais, Buchenau, Deggendorf, Klingenbrunn, Kötzing, Mauth-Ost, Mauth-West, Mitterfels, Neureichenau, Passau-Nord, Rabenstein, Regen, Regensburg (nördl. der Donau und östlich des Regens), St. Oswald, Schönberg, Spiegelau, Viechtach, Wolfstein, Zwiesel-Ost, Zwiesel-West.	unter 1100 m ab 1100 m
6.	Schwarzwald mit Baar und Hochrhein-gebiet	Gebiet des Landes Baden-Württemberg wie unter Ziffer I Nr. 4 bezeichnet.	unter 300 m 300 bis 700 m über 700 bis 1000 m über 1000 m	13.	Bodenseegebiet Württemberg wie unter Ziffer I Nr. 9 bezeichnet. (Fi)	Gebiet des Landes Baden-Württemberg wie unter Ziffer I Nr. 9 bezeichnet.	unter 700 m 700 bis 1000 m über 1000 m
7.	Oberes Neckarland	Gebiet des Landes Baden-Württemberg wie unter Ziffer I Nr. 5 bezeichnet.	unter 300 m 300 bis 700 m über 700 m	14.	Bayerische Moränen- und Molasse-landschaft	Gebiet des Landes Bayern wie unter Ziffer I Nr. 10 bezeichnet.	unter 900 m ab 900 m
8.	Schwäbisch/Fränkischer Wald	Gebiet der Länder Baden-Württemberg und Bayern wie unter Ziffer I Nr. 6 bezeichnet.	unter 300 m 300 bis 700 m über 700 m	15.	Alpen	Gebiet des Landes Bayern wie unter Ziff. I Nr. 12 bezeichnet.	unter 900 m 900 bis 1300 m über 1300 m
9.	Jura	Gebiet des Landes Baden-Württemberg wie unter Ziffer I Nr. 7 bezeichnet, Gebiet des Landes Bayern wie unter Ziffer I Nr. 8 bezeichnet.	300 m 300 bis 700 m über 700 m	16.	Übriges Süddeutschland (Fi)	Gebiet des Landes Baden-Württemberg mit Ausnahme der unter Nummern 6 bis 9 und 13 bezeichneten Gebiete, Gebiet des Landes Bayern mit Ausnahme der unter Nummern 8 bis 12, 14 und 15 bezeichneten Gebiete.	unter 300 m 300 bis 700 m über 700 m
IX. Picea sitchensis (Bong.) Carr. Sitkafichte							
				1.	Schleswig-Holstein Nord	Gebiet des Landes Schleswig-Holstein wie unter Ziffer I Nr. 1 bezeichnet.	—
				2.	Übriges Bundesgebiet (SF)	Bundesgebiet mit Ausnahme des unter Nummer 1 bezeichneten Gebiets.	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Herkunftsgebietes	Abgrenzung	Höhen-gürtel
X. Pinus strobus L. Weymouthskiefer			
	Bundes- gebiet	Bundesgebiet	unter 300 m 300 bis 600 m über 600 m
XI. Pinus sylvestris L. Kiefer			
1.	Schleswig-Holstein Nord	Gebiet des Landes Schleswig-Holstein wie unter Ziffer I Nr. 1 bezeichnet.	—
2.	Berlin	Gebiet des Landes Berlin.	—
3.	Nieder-deutsches Tiefland West	Gebiet der Freien Hansestadt Bremen und der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen wie unter Ziffer V Nr. 2 bezeichnet.	—
4.	Nieder-deutsches Tiefland Nord	Gebiet des Landes Schleswig-Holstein wie unter Ziffer I Nr. 2 bezeichnet, Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, Gebiet der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Niedersachsen westlich der Linie Landesgrenze Niedersachsen/Schleswig-Holstein bei Lauenburg (Elbe) — Bahnlinie Lauenburg — Lüneburg — Uelzen bis Gifhorn — Bundesstraße 188 bis Bundesstraße 248 bei Warmenau — Bundesstraße 248 bis Fallersleben. nördlich der unter Ziffer I Nr. 2 bezeichneten Linie ab Fallersleben westwärts bis Minden, ostwärts der unter Ziffer V Nr. 2 bezeichneten Linie.	—
5.	Nieder-deutsches Tiefland Ost	Gebiet des Landes Niedersachsen nördlich und ostwärts der Linie niedersächsische Landesgrenze bei Oebisfelde — Bahnlinie bis Fallersleben — Bundesstraße 248 bis zur Bundesstraße 188 bei Warmenau — Bundesstraße 188 bis Gifhorn — Bahnlinie Gifhorn — Uelzen — Lauenburg — bis niedersächsische Landesgrenze bei Lauenburg.	—
6.	Braunschweiger Hügelland	Gebiet des Landes Niedersachsen wie unter Ziffer V Nr. 4 bezeichnet.	—
7.	Harz	Gebiet des Landes Niedersachsen wie unter Ziffer II Nr. 4 bezeichnet.	—
8.	Südhan-nover-ost-westfälisch-hessisches Bergland (Ki)	Gebiet des Landes Niedersachsen mit Ausnahme der unter Nummern 3 bis 7 bezeichneten Gebiete,	unter 300 m ab 300 m

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Herkunftsgebietes	Abgrenzung	Höhen-gürtel
		Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen wie unter Ziffer V Nr. 6 bezeichnet, Gebiet des Landes Hessen westlich, nördlich und ostwärts der Linie Autobahn Göttingen — Frankfurt/M. von Landesgrenze Hessen/Niedersachsen bis Fulda bei Guxhagen — Fulda bis Einmündung der Eder — Ederlauf bis Wega bei Bad Wildungen — Bundesstraße 253 bis Einmündung auf die Bundesstraße 252 — Ederlauf bis Battenfeld bei Battenberg — Straße Battenfeld — Allendorf — Bromskirchen bis hessische Landesgrenze.	
9.	Rheinisches Schiefer-gebirge	Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen wie unter Ziffer V Nr. 7 bezeichnet Gebiet des Landes Hessen westlich und nördlich der Linie Bundesstraße 236 Bromskirchen — Battenfeld bei Battenberg — Bundesstraße 253 bis Straßenabzweigung Frohnhausen — Straße Frohnhausen — Warzenbach bis Bundesstraße 62 — diese über Buchenau bis Abzweigung Straße nach Gladenbach — Straße Gladenbach — Lohra bis zur Einmündung in die Bundesstraße 3 bei Bellnhausen — Bundesstraße 3 über Gießen bis Schnittpunkt mit der Autobahn zwischen Butzbach und Bad Nauheim — Autobahn bis Bundesstraße 40 — Bundesstraße 40 bis Abzweigung Bundesstraße 54 — diese bis Wiesbaden-Biebrich, Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz rechts des Rheins und links des Rheins nordwestlich der Linie Straße Bingen — Stromberg — Windesheim — Hargesheim bis zur Einmündung in die Bundesstraße 41 — diese über Kirn — Idar-Oberstein — Birkenfeld bis Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Saarland, Gebiet des Saarlandes nördlich der Gemeinden Wolfersweiler, Walhausen, Neunkirchen, Selbach, Niederhofen, Büschfeld, Wahlen, Rimlingen, Bachem, Merzig, Hilbringen, Büdingen.	unter 300 m ab 300 m
10.	Pfälzer Wald	Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz innerhalb der Linie deutsch-französische Grenze Großer Finsterbach und Stüdenbach bis Eppenbrunn — Straße Eppen-	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Herkunftsgebietes	Abgrenzung	Höhen-gürtel	Lfd. Nr.	Bezeichnung des Herkunftsgebietes	Abgrenzung	Höhen-gürtel
		brunn — Trulben — Pirmasens — Steinalben — Queidersbach — Landstuhl — Bahnlinie Landstuhl — Kaiserslautern — Grünstadt — Weinstraße — Grünstadt — Herxheim — Bad Dürkheim — Neustadt — Hainfeld — Siebeldingen — Bergzabern — Schweigen — deutsch-französische Grenze — diese bis zum Großen Finsterbach.				Alpirsbach — Kinzig abwärts bis Bundesstraße 3 — diese nordwärts bis Autobahn bei Wolfartsweier — Autobahn bis Pfinztal — dieses aufwärts bis Weiler — Forstdirektionsgrenze Nordbaden/Südwürttemberg bis Birkenfeld — Enztal aufwärts bis Forstdirektionsgrenze Nordbaden/Nordwürttemberg bei Enzberg.	
11.	Hessisches Bergland	Gebiet des Landes Hessen innerhalb der Linie Landesgrenze Niedersachsen/Hessen von Eichenberg bis zum Schnittpunkt mit Straße Jossa — Sterbfritz — Schlüchtern — Bundesstraße 40 nach Gelnhausen — Straße Büdingen — Nidda — Gießen — Bundesstraße 3 von Gießen bis Bellnhausen — Straße Bellnhausen — Lohra — Gladenbach — Buchenau — Bundesstraße 62 bis Abzweigung der Straße nach Warzenbach — Frohnhausen — Bundesstraße 253 bis Battenfeld — Ederlauf bis Auftreffen auf Bundesstraße 253 — diese über Bad Wildungen bis Wega — Eder bis Einmündung in Fulda — Fulda aufwärts bis Fuldabrücke bei Guxhagen — Autobahn Frankfurt/M. — Göttingen bis Landesgrenze Hessen/Niedersachsen — diese bis Eichenberg.	unter 300 m ab 300 m	17.	Süd-schwarz-wald mit Baar	Gebiet des Landes Baden-Württemberg innerhalb der Linie Alpirsbach — Straße Alpirsbach — Oberndorf bis Forstbezirksgrenze Alpirsbach — Ostgrenzen der Forstbezirke Schramberg — Villingen-Staat — Villingen-Stadt — Donaueschingen — Löfingen bis Schattenmühle — Straße über Bonndorf — Wellendingen — Wittlekofen — Birkendorf — Uhlingen — Schlücht abwärts bis Nordgrenze des Forstbezirks Tiengen — Haselbach bis Bannholz — Straße Bannholz — Waldkirch — Oberalpfen — Unteralpfen — Tiefenstein — Hochsal — Rotzel bis Forstbezirksgrenze Säckingen/Waldshut — Nord- und Westgrenzen der Gemarkungen Binzgen — Niederhof — Säckingen bis Bahnlinie Säckingen — Schopfheim — diese über Schopfheim bis Haagen — Straße Haagen — Wittlingen — Kandern — Badenweiler — Britzingen — Laufen — Staufen — Ehrenstetten — Sölden — Merzhausen — Freiburg — Bundesstraße 3 bis Kinzig — diese aufwärts bis Alpirsbach.	
12.	Rhein-Main-Gebiet	Gebiet der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg wie unter Ziffer II Nr 7 bezeichnet.	—	18.	Hochrhein- und Bodenseegebiet/Ober-schwaben	Gebiet des Landes Baden-Württemberg südostwärts und südlich der Linie Donaulauf von der Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern südlich Ulm bis Riedlingen — Straße Riedlingen — Langenenslingen — Bingen — Sigmaringen — Engelwies — Meßkirch — Krumbach — Boll — Gallmannsweil — Reute bis Forstbezirksgrenze Engen/Stockach — diese bis Wasserburger Tal — Straße Aach — Engen — Watterdingen — Tengen — Wiechs bis deutsch-schweizerische Grenze — diese bis Nordgrenze des Forstbezirks Jestetten — Nordgrenzen der Forstbezirke Jestetten und Tiengen bis zur Schlücht — Haselbach bis Bannholz — Straße	—
13.	Restgebiet West	Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz mit Ausnahme der unter Nummern 9, 10 und 12 bezeichneten Gebiete, Gebiet des Saarlandes mit Ausnahme des unter Nummer 9 bezeichneten Gebiets.	—				
14.	Odenwald/Spessart	Gebiet der Länder Hessen, Baden-Württemberg und Bayern wie unter Ziffer V Nr. 8 bezeichnet.	—				
15.	Südbadische Schwarzwald-vorbergen	Gebiet des Landes Baden-Württemberg wie unter Ziffer II Nr. 8 bezeichnet.	—				
16.	Nord-schwarz-wald	Gebiet des Landes Baden-Württemberg innerhalb der Linie Forstdirektionsgrenze Nordbaden/Nordwürttemberg bei Enzberg — Ostgrenzen der Forstbezirke Pforzheim — Huchenfeld — Liebenzell — Hirsau — Wildberg — Nagold — Dornstetten — Alpirsbach bis Straße Alpirsbach — Oberndorf — diese bis	—				

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Herkunftsgebietes	Abgrenzung	Höhen-gürtel
		Bannholz — Waldkirch — Oberalpfen — Unteralpfen — Tiefenstein — Hochsal — Rotzel bis Forstbezirksgrenze Säckingen/Waldshut — Nord- und Westgrenzen der Gemarkungen Binzgen — Niederhof — Säckingen bis Bahnlinie Säckingen — Schopfheim — diese über Schopfheim bis Haag — Straße über Lörrach bis deutsch-schweizerische Grenze, Gebiet des bayerischen Forstamts Lindau.	
19.	Unteres Neckarland	Gebiet des Landes Baden-Württemberg innerhalb der Linie Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern von Forstbezirksgrenze Wertheim/Tauberbischofsheim bis Bahnlinie Nürnberg — Schwäbisch Hall — diese bis Forstbezirksgrenze Roßfeld/Crailsheim — Nordgrenzen der Forstbezirke Roßfeld — Comburg — Schwäbisch Hall und Mönchsberg bis Bundesstraße 14 — diese bis Forstbezirksgrenzen Lichenstern/Mönchsberg — West-, Südwest- und Südgrenzen der Forstbezirke Mönchsberg — Murrhardt — Unterweißach — Welzheim — Schorn-dorf — Adelberg bis zur Bahnlinie Schwäbisch Gmünd — Göppingen — diese bis Göppingen — Straße Göppingen — Schlierbach — Kirchheim/Teck-Neuffen bis zur Nordostgrenze des Forstbezirks Metzingen — Süd-, Südwest- und Westgrenzen der Forstbezirke Nürtingen — Plattenhardt — Einsiedel — Tübingen — Herrenberg — Böblingen — Leonberg — Wiernsheim — Maulbronn bis Enzberg — Enz aufwärts bis Birkenfeld — Forst-direktionsgrenze Nord-baden/Südwestürttemberg bis Weiler — Pfinz abwärts bis Autobahn — diese bis Bundesstraße 3 bei Wolfarts-weier — diese bis Leimen — Straße Leimen — Bamental — Wiesenbach — Waldwimmersbach — Ag-lasterhausen — Mosbach — Bundesstraße 27 über Dallau — Waldhausen — Buchen — Walldüren — Hardheim — Straße Hardheim — Kilsheim — Ussigheim — Werwach — Forstbezirks-grenze Wertheim/Tauber-bischofsheim bis Landes-grenze Baden-Württem-berg/Bayern.	—
20.	Oberes Neckarland	Gebiet des Landes Baden-Württemberg wie unter Ziffer I Nr. 5 bezeichnet.	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Herkunftsgebietes	Abgrenzung	Höhen-gürtel
21.	Westlicher Schwäbisch-Fränkischer Wald	Gebiet des Landes Baden-Württemberg wie unter Ziffer I Nr. 6 bezeichnet.	—
22.	Schwäbische Alb	Gebiet des Landes Baden-Württemberg wie unter Ziffer I Nr. 7 bezeichnet.	—
23.	Haßberge/Bamberger Hauptmoorwald	Gebiet der bayerischen Forstämter Bamberg-Ost, Bamberg-West, Bundorf, Burgebrach, Braunach, Ebern, Ebrach, Eichelsdorf Eltmann, Fabrikschleichach, Hundels-hausen, Königsberg i. Bay-ern, Marktbißart, Neustadt a. d. A., Schlüsselfeld, Wiesentheid.	—
24.	Nordost-bayern	Gebiet der bayerischen Forst-ämter Arzberg, Falkenberg, Flos-senbürg, Kirchenlamitz, Kemnath, Mähding, Mitter-teich, Neustadt a. K., Plöß-berg, Rehau, Riglasreuth, Selb, Tirschenreuth, Vohen-strauß, Waldsassen, Wei-ßenstadt, Wunsiedel.	—
25.	Alpen	Gebiet des Landes Bayern wie unter Ziffer I Nr. 12 be-zeichnet.	unter 900 m ab 900 m
26.	Übriges Nordbayern	Gebiet des Landes Bayern nördlich der Donau mit Aus-nahme der unter Nummern 14, 23 und 24 bezeichneten Gebiete	—
27.	Übriges Südbayern	Gebiet des Landes Bayern südlich der Donau mit Aus-nahme der unter Nummern 18 und 25 bezeichneten Ge-biete.	—
		XII. Populus L. Pappel	
	Bundes- gebiet	Bundesgebiet	—
		XIII. Pseudotsuga taxifolia (Poir.) Britt. Douglasie	
	Bundes- gebiet	Bundesgebiet	unter 300 bis 700 m über 700 m
		XIV. Quercus borealis Michx. Roteiche	
	Bundes- gebiet	Bundesgebiet	—
		XV. Quercus petraea (Mattuschka) Lieblein Traubeneiche	
1.	Schleswig-Holstein Nord	Gebiet des Landes Schleswig-Holstein wie unter Ziffer I Nr. 1 bezeichnet.	—
2.	Berlin	Gebiet des Landes Berlin.	—
3.	Nieder-deutsches Tiefland West	Gebiet der Freien Hansestadt Bremen, Gebiet der Länder Nieder-sachsen und Nordrhein-West-falen wie unter Ziffer V Nr. 2 bezeichnet.	—
4.	Nieder-deutsches Tiefland Nord	Gebiet der Freien und Han-sestadt Hamburg, der Freien Hansestadt Bremen und der Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen wie unter Ziffer XI Nr. 4 bezeichnet.	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Herkunftsgebietes	Abgrenzung	Höhengürtel
5.	Niederdeutsches Tiefland Ost	Gebiet des Landes Niedersachsen wie unter Ziffer XI Nr. 5 bezeichnet.	—
6.	Braunschweiger Hügelland	Gebiet des Landes Niedersachsen wie unter Ziffer V Nr. 4 bezeichnet.	—
7.	Süd-hannover-ostwest-fälisch-hessisches Bergland (TE)	Gebiet des Landes Niedersachsen mit Ausnahme der unter Nummern 3 bis 6 bezeichneten Gebiete, Gebiet der Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen wie unter Ziffer V Nr. 6 bezeichnet.	unter 300 m ab 300 m
8.	Rheinisches Schiefergebirge	Gebiet der Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Hessen wie unter Ziffer XI Nr. 9 bezeichnet.	unter 300 m ab 300 m
9.	Pfälzer Wald	Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz wie unter Ziffer XI Nr. 10 bezeichnet.	unter 300 m ab 300 m
10.	Spessart	Gebiet des Landes Hessen wie unter Ziffer V Nr. 8 (Spessart) bezeichnet, Gebiet des Landes Bayern wie unter Ziffer V Nr. 8 bezeichnet mit Ausnahme der Forstämter Amorbach, Miltenberg.	unter 300 m ab 300 m
11.	Westfranken	Gebiet des Landes Bayern wie unter Ziffer V Nr. 9 bezeichnet.	unter 300 m ab 300 m
12.	Übriges Süd- und Südwestdeutschland	Gebiet des Landes Hessen mit Ausnahme der unter Nummern 7, 8 und 10 bezeichneten Gebiete, Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz mit Ausnahme der unter Nummern 8 und 9 bezeichneten Gebiete, Gebiet des Saarlandes mit Ausnahme des unter Nummer 8 bezeichneten Gebiets, Gebiet des Landes Baden-Württemberg,	unter 300 m ab 300 m

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Herkunftsgebietes	Abgrenzung	Höhengürtel
		Gebiet des Landes Bayern mit Ausnahme der unter Nummern 10 und 11 bezeichneten Gebiete.	
XVI. Quercus robur L. Stieleiche			
1.	Schleswig-Holstein Nord	Gebiet des Landes Schleswig-Holstein wie unter Ziffer I Nr. 1 bezeichnet.	—
2.	Berlin	Gebiet des Landes Berlin.	—
3.	Niederdeutsches Tiefland (SE)	Gebiet der Freien Hansestadt Bremen und der Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen wie unter Ziffer I Nr. 2 bezeichnet.	—
4.	Nord- und Westdeutsches Bergland (SE)	Gebiet der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen wie unter Ziffer I Nr. 3 bezeichnet, Gebiet der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland wie unter Ziffer II Nr. 5 bezeichnet, Gebiet des Landes Hessen mit Ausnahme des unter Nummer 5 bezeichneten Gebiets.	unter 300 m ab 300 m
5.	Rhein-Main-Gebiet	Gebiet der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg wie unter Ziffer II Nr. 7 bezeichnet.	—
6.	Südbadische mit Schwarzwaldvorbergen	Gebiet des Landes Baden-Württemberg wie unter Ziffer II Nr. 8 bezeichnet.	—
7.	Neckarland	Gebiet des Landes Baden-Württemberg wie unter Ziffer XI Nr. 19 und 20 bezeichnet.	unter 300 m ab 300 m
8.	Übriges Süddeutschland (SE)	Gebiet des Landes Baden-Württemberg mit Ausnahme der unter Nummern 5 bis 7 bezeichneten Gebiete, Gebiet des Landes Bayern.	unter 300 m ab 300 m

Anlage 2
(zu § 2)

Muster *

BEGLEITSCHIN Nr.

Land	Baumart oder Gattung
Herkunftsgebiet	Art des Saat- oder Pflanzguts
Höhengürtel	Menge	(z. B. Zapfen, Samen, Stecklinge) Stück / kg / l ¹⁾
Waldgebiet, Bestand, Einzelbaum, Ausgangspflanze ¹⁾	Wald- oder Baumbesitzer
zur Beförderung von	(Anerkennungsbezeichnung) (Ort der Ernte oder Sammelstelle)	nach	(erster Bestimmungsort), den.....
Dienstsiegel ²⁾			(Unterschrift der Amtsperson ²⁾ , des Wald- oder Baumbesitzers oder seines Beauftragten)

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.
²⁾ Nur bei amtlicher Ausstellung.

^{*)} Muster: Originalgröße vgl. BAnz. 1958 Nr. 23

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut

790-1-2

Vom 10. Februar 1959

Bundesanzeiger Nr. 29

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 25. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1388) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1 *

Das Kontrollbuch (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes) besteht aus Blättern nach dem Muster der Anlage, die gebunden sind oder durch einen Sicherheitsverschluß zusammengehalten werden.

§ 2

(1) Saat- oder Pflanzgut, bei dem die im Kopf des Blatts einzutragenden Merkmale übereinstimmen, ist auf einem Blatt zusammenzufassen. Ändert sich die Art des Saat- oder Pflanzguts nach der Eintragung, so ist das Saat- oder Pflanzgut auf einem anderen Blatt neu einzutragen. Wird eine Partie Saatgut alsbald nach dem Eingang ausgesät, so genügt die Eintragung auf dem Blatt für das Pflanzgut.

(2) Die Blätter des Kontrollbuchs sind getrennt nach Baumarten und -gattungen durchgehend zu nummerieren. Werden die Blätter durch einen Sicherheitsverschluß zusammengehalten, so genügt es, wenn sie unterscheidbar durch Nummern gekennzeichnet und übersichtlich geordnet werden.

(3) Angaben über die Sorte sind nur bei der Pappel, über die Ausgangspflanze nur bei vegetativem Vermehrungsgut, über das Erntejahr nur bei Saatgut und

über das Wirtschaftsjahr der Aussaat nur bei Pflanzen zu machen.

(4) Nach der Aussaat von Samen ist in Spalte 4 des Blatts die Menge des verwendeten Saatguts und nach dessen Auflaufen daneben die Anzahl der daraus erwachsenen Sämlinge einzutragen.

(5) Am Ende des Wirtschaftsjahres sind die in den Spalten 4 bis 6 jedes Blatts eingetragenen Mengen zusammenzuzählen. Bei Pflanzen sind zu Beginn des Wirtschaftsjahres die Vorräte getrennt nach Art und Quartier einzutragen.

(6) Wirtschaftsjahr im Sinne dieser Verordnung ist der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres. Legt ein Betrieb seiner Planung einen anderen jährlichen Zeitraum zugrunde, so gilt dieser als Wirtschaftsjahr.

§ 3 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Einleitungssatz u. § 1: FSPHG 790-1

§ 3: GVBl. Berlin 1959 S. 434; FSPHG 790-1

Blatt Nr.

Anlage
(zu § 1)

Wirtschaftsjahr und Vorrat am Beginn Anzahl/kg/l	Vorratsveränderungen					Quartier der Pflanzen	Art der Pflanzen	Innerbetriebliche Bemerkungen
	Baumart oder -gattung	Herkunfts- oder Aufwuchsgebiet	Höhengürtel oder Höhenlage	Art des Saat- oder Pflanzguts	Sorte/Ausgangspflanze			
	Grund/Beleg	Datum	Eingang Anzahl/kg/l	Verschulung der Pflanzen Anzahl	Ausgang Anzahl/kg/l			
1	2	3	4	5	6	7	8	9

790-2 Förderung der Forst- und Weidewirtschaft

790-3 Gesetz gegen Waldverwüstung

790-2

Verordnung zur Förderung der Forst- und der Weidewirtschaft

Vom 7. Februar 1924

Reichsgesetzbl. I S. 50, verk. am 13. 2. 1924

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

(1) Zur Förderung der Forstwirtschaft können die Landesgesetze außer dem Eigentümer auch dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtung auferlegen:

1. bestimmte Maßregeln zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Waldungen auszuführen mit der Maßgabe, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Betriebsart und innerhalb der Grenzen einer pfeglichen Forstwirtschaft auch die Wirtschaftsziele, den Gang der Abnutzung und die technische Behandlung des Waldes nach seinem Ermessen bestimmen kann;

2. abgeholzte Flächen, Räumden und Ödländereien aufzuforsten.

(2) Zur Förderung der Bergweidewirtschaft können die Landesgesetze außer dem Eigentümer auch dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtung auferlegen, die Bergweiden als solche zu erhalten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

(3) Die Landesgesetze können ferner Vorschriften zur Sicherung der Erfüllung der im Absatz 1 und 2 bezeichneten Verpflichtungen treffen, insbesondere die Ausführung notwendiger Arbeiten auf Kosten des Säumigen, im Falle des Absatzes 2 auch die Übertragung der Bewirtschaftung an hierfür geeignete Dritte und die zwangsweise Verpachtung der Grundstücke zum Zwecke der Bewirtschaftung vorschreiben.

790-3

Gesetz gegen Waldverwüstung

Vom 18. Januar 1934

Reichsgesetzbl. I S. 37, verk. am 22. 1. 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für alle nichtstaatlichen Waldungen.

§ 2

(1) Zur Erhaltung des Waldes und zur Sicherung der Erzeugung des für die deutsche Volkswirtschaft alljährlich notwendigen Holzes wird verboten:

- a) die Abholzung hiebunreifer Nadelhochwaldbestände,
- b) in Waldungen von über 10 bis 50 Hektar die Abholzung von mehr als $\frac{1}{20}$, in solchen von über 50 Hektar bis 100 Hektar die Abholzung von mehr als $\frac{1}{30}$ und in solchen von über 100 Hektar die Abholzung von mehr als $\frac{1}{40}$ der zu einer Betriebseinheit gehörenden Hochwaldfläche.

(2) Als hiebunreif sind Nadelhochwaldbestände von noch nicht fünfzig Jahren anzusehen. Als Abholzung gelten im Sinne dieses Gesetzes auch Eingriffe in einen Baumbestand, die seine Bestockung auf weniger als die Hälfte des normalen Vollbestandes der betreffenden Holzart bei gleichem Alter und gleicher Standortklasse herabsetzen.

(3) Ist zweifelhaft, ob ein Bestand hiebunreif ist oder ob eine Durchforstung einen Eingriff im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 darstellen würde, so ist vor Ausführung des Hiebes die Entscheidung der zuständigen Behörde einzuholen.

§ 3

(1) Wer einem der Verbote des § 2 Abs. 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der zuständigen Behörde ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 4

(1) Neben der Strafe kann auf Einziehung des verbotswidrig geschlagenen Holzes erkannt werden, auch wenn es dem Verurteilten nicht gehört. Auf Einziehung ist zu erkennen, wenn der Eigentümer des Holzes oder der Verfügungsberechtigte sich durch Flucht in das Ausland der Bestrafung entzogen hat.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 5

(1) Der unter Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz abgetriebene Wald ist auf Kosten des Eigentümers oder des sonst zur Verfügung Berechtigten binnen zwei Jahren nach forstlichen Grundsätzen wieder aufzuforsten. Die zuständige Behörde kann die Frist bis zu vier Jahren verlängern.

(2) Die Wiederaufforstung ist gegebenenfalls durch polizeilichen Zwang nach Maßgabe der Landesgesetze zu erzwingen. Die zuständige Behörde kann verlangen, daß der zur Wiederaufforstung erforderliche Geldbetrag hinterlegt oder anderweit sichergestellt wird.

§ 6

Die obersten Landesbehörden erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsbestimmungen. Sie können Ausnahmen von der Vorschrift des § 2 Abs. 1 zulassen und diese Befugnis auf die von ihnen bezeichneten Behörden übertragen.

§ 7

Weitergehende Vorschriften des Landesrechts werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Verordnung über die Aushaltung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den deutschen Forsten

790-4

Vom 1. April 1936

Deutscher Reichsanzeiger Nr. 89

Auf Grund des § 1 Nr. 1, der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1239) ordne ich folgendes an:

§ 1

Für die Ausformung, Messung und Sortenbildung des Rohholzes, soweit es zum marktmäßigen Absatz gebracht wird, sind die in der Anlage aufgeführten „Bestimmungen über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den deutschen Forsten“ bindend.

§ 2

Alle bisher darüber in den einzelnen Ländern bestehenden Bestimmungen treten außer Kraft.

§ 3

Es bleibt den Landesforstverwaltungen überlassen, sofern es die Verhältnisse erfordern, die in den Bestimmungen festgelegten Klassen in Unterklassen aufzuteilen und die örtlich üblichen Reisholzklassen zu bilden.

§ 4

Mit Geldstrafe bis zu 10 000 Deutsche Mark wird bestraft, wer für den marktmäßigen Absatz von Rohholz die in der Anlage festgelegten Bestimmungen über die Ausformung, Messung sowie Stärkeklassen- und Gebrauchsklassenbildung nicht innehält. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der staatlichen Forstaufsichtsbehörde ein.

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1936 in Kraft.

Der Reichsforstmeister

Bestimmungen über die Ausformung, Messung und Sorten- bildung des Holzes in den deutschen Forsten (Holzmeßanweisung — Homa)

Abkürzungen:

D.	= Durchmesser,
D. m. R.	= Durchmesser mit Rinde gemessen,
D. o. R.	= Durchmesser ohne Rinde gemessen,
fm	= Festmeter,
rm	= Raummeter.

I. ABSCHNITT

Holzausformung

A. Nach Durchmesserstärken

1. Nach Durchmesserstärken wird das Holz eingeteilt in Derbholz und Nichtderbholz.
2. Derbholz ist die oberirdische Holzmasse über 7 cm D. m. R. mit Ausschluß des bei der Fällung am Stocke bleibenden Schaffholzes.

Wird Derbnutzholz bis zu Zopfstärken ausgehalten, die 7 cm und weniger betragen, so rechnet auch das 7 cm und weniger starke Holz zum Derbholz.

3. Nichtderbholz ist die übrige Holzmasse; sie zerfällt in Reisig und Stockholz.
 - a) Re is ig (Reiserholz, Reisholz) ist das oberirdische Holz bis 7 cm D. m. R. mit

der im 2. Satz der Ziffer 2 gemachten Ausnahme.

- b) Stockholz ist das unterirdische Holz und der bei der Fällung oder Aufarbeitung gerodeter Stämme daranbleibende Teil des Schaffes.

B. Nach der Verwendungsart

4. Nach der Verwendungsart wird das Holz eingeteilt in Nutzholz und Brennholz.

I. Nutzholz

1. Langnutzholz

5. Langnutzholz ist Nutzholz, das nach Festgehalt berechnet und nicht in Schichtmaßen aufgearbeitet wird; es wird in Stämme und Stangen eingeteilt.
 - a) St ä m m e sind Langnutzhölzer, die 1 m oberhalb des stärkeren Endes über 14 cm D. m. R. haben. Die Stämme werden eingeteilt in Langholz und Abschnitte.
 - b) St a n g e n sind entwipfelte oder unentwipfelte Langnutzhölzer, die 1 m oberhalb des stärkeren Endes bis 14 cm D. m. R. haben.

Sie werden eingeteilt in Derbstangen und Reisstangen (Reiserholzstangen).

2. Schichtnutzholz

6. Schichtnutzholz ist Nutzholz, das in Schichtmaßen aufgearbeitet, eingelegt oder eingebunden und nach Raumgehalt berechnet wird.
7. Das Schichtnutzholz wird eingeteilt in Nutzscheitholz, Nutzrollenholz, Nutzknüppelholz und Nutzreisig.
- Nutzscheitholz (Nutzspälter) ist gespaltenes Nutzholz aus Rundstücken, die am schwächeren Ende über 14 cm D. m. R. haben.
 - Nutzrollenholz (Nutzroller) ist ungespaltenes Nutzholz, das am schwächeren Ende über 14 cm D. m. R. hat.
 - Nutzknüppelholz (Nutzprügel) ist ungespaltenes Nutzholz, das am schwächeren Ende über 7 bis 14 cm D. m. R. hat.
 - Reisernutzholz (Nutzreisig) ist in Schichtmaßen (rm) eingelegtes oder in Wellen gebundenes Nutzholz bis 7 cm D. m. R. am stärkeren Ende der Stücke.

3. NutZRinde

8. NutZRinde ist die vom Stamme getrennte Rinde, soweit sie zu gewerblichen Zwecken benutzt wird.

II. Brennholz

9. Brennholz ist nicht zu Nutzzwecken geeignetes Holz, das in Schichtmaßen aufgearbeitet, eingelegt oder eingebunden und nach Raumgehalt berechnet oder unaufbereitet geschätzt wird.
10. Das Brennholz wird eingeteilt in Scheitholz, Knüppelholz, Reisig, Stockholz und Brennrinde.
- Scheitholz (Klobenholz) sind gespaltene (oder auch ungespaltene) Rundstücke, die mehr als 14 cm D. m. R. am schwächeren Ende haben.
 - Knüppelholz (Prügelholz) sind in der Regel ungespaltene Rundstücke mit über 7 bis 14 cm D. m. R. am schwächeren Ende.
 - Reisig (Reiserholz) sind Holzstücke mit 7 cm und weniger D. m. R. am stärkeren Ende.
 - Stockholz.
 - Brennrinde.

II. ABSCHNITT

Messung und Festgehaltsermittlung.

11. Stämme

Die Masse wird für jedes einzelne Stück aus der Länge und dem Mittendurchmesser ohne Rinde nach fm berechnet. Der Inhalt unregelmäßig geformter oder in der Güte sehr unterschiedlicher oder nicht gleich-

mäßig abfallender Stämme kann abschnittsweise ermittelt werden. Der Mittendurchmesser wird bei Stücken bis 20 cm durch einmaliges Kluppen, wie der Stamm im Walde liegt (wagerechter D.), ermittelt, bei stärkeren dagegen durch zwei zueinander senkrecht stehende Messungen (möglichst der schmalsten und der breitesten Seite). Fällt die Meßstelle auf einen Astquirl oder auf einen sonst unregelmäßigen Stammteil, so erfolgt die Ermittlung des Durchmessers aus dem Mittel der Messungen gleichweit oberhalb und unterhalb der Meßstelle. Bei den Einzelmessungen und dem Mittel bleiben überschießende Bruchteile eines Zentimeters unberücksichtigt.

Ist die Feststellung des Zopfdurchmessers für die Klasseneinteilung oder die Bewertung von Bedeutung, so genügt stets einmaliges Kluppen des Zopfdurchmessers, wie der Stamm im Walde liegt.

Bei Fichten- und Tannenlangholz wird der Stamm mit Einschluß des etwa daran belassenen Draufholzes (s. Ziffer 27) als Ganzes vermessen.

Bei der Längenmessung ist ein Übermaß bis 1 vH, jedoch als ganzes nicht mehr als 10 cm zu geben; bei der Feststellung der Stammitte bleibt jedoch das Längenübermaß außer Betracht. Im Hochgebirge kann bei schwierigen Bringungsverhältnissen ein größeres Übermaß gegeben werden. Bei Stämmen mit Fallkerb beginnt die Längenmessung von der Mitte des Fallkerbes an. An einem Ende der Stämme (möglichst an dem stärkeren) sind die Nummer, die Länge und der Mittendurchmesser des Stückes anzuschreiben. Bei Fichten- und Tannenlangholz kann statt des Mittendurchmessers die Langholzklasse angeschrieben werden.

12. Stangen

Bei den Stangen erfolgt die Klasseneinteilung nach Länge und Durchmesser mit Rinde 1 m über dem stärkeren Ende. Die Länge wird bis zu einer Zopfstärke von 2 cm gemessen; die Masse wird nach den einheitlich für jede Klasse festgesetzten Inhaltzahlen nach fm berechnet (s. Anhang).

13. Schichtderbholz*

Das Schichtderbholz (Nutzholz und Brennholz) wird in Raummeter aufgesetzt, und zwar in gleicher Stoßhöhe, einerlei ob mit Rinde, ohne Rinde (geschält oder gereppelt) oder weiß geschnitzt. Die Holzstöße erhalten beim Aufsetzen ein Schwindemaß (Höhenübermaß) von 4 v. H.

Die Umrechnung von rm in fm erfolgt nach festen Umrechnungszahlen (s. Anhang).

14. Re is ig (Reiserholz, Reisholz)

Das Re is ig wird entweder nach Entfernung der Zweige und der Spitzen in rm aufgesetzt oder mit Zweigen und Spitzen in rm, Wellen, Bund en oder gleichmäßigen Haufen aufgearbeitet oder un aufgearbeitet in Flächenlosen geschätzt.

15. St o c k h o l z wird zerkleinert und in rm aufgesetzt oder un aufgearbeitet geschätzt. Umrechnungszahlen s. Anhang.

16. Die R i n d e wird entweder nach Gewicht (kg) oder nach rm berechnet. Umrechnungszahlen s. Anhang.

III. ABSCHNITT

Holzsortenbildung**Vorbemerkung**

17. Die Sortenbildung hat den Zweck, das anfallende Holz auf Güte-, Stärke- und besondere Gebrauchsklassen zu verteilen, die durch die Holzart, die Ausmaße, die Ausformung und die sonstige Beschaffenheit der Hölzer sowie durch die Bedürfnisse der Käufer bedingt sind.

A. Güteklassen

18. Für die Zuteilung des Holzes zu Güteklassen sind folgende Merkmale maßgebend:

Güteklasse A: durch ihre gute Beschaffenheit sich hervorhebende, gesunde, geradschäftige, vollholzige, ast- oder fast astreine, fehlerfreie oder nur mit kleinen, den Gebrauchswert nicht beeinträchtigenden Schäden und Fehlern behaftete Stücke; für Furnierhölzer können nach Bedarf Unterklassen gebildet werden.

Güteklasse B: gewöhnliche, gesunde, auch stammrockene, mit unerheblichen oder durch die Güte des Holzes ausgeglichenen Fehlern behaftete Stücke.

Güteklasse C: stark astige, stark abholzige oder stark drehwüchsige Stücke sowie abholzige oder astige Zopfstücke und kranke Stücke, soweit sie noch als Nutzholz tauglich sind, insbesondere Stücke mit tiefgehenden faulen Ästen, Rot- und Weißfäule (jedoch nicht kleine Faulflecke) oder sonstigen wesentlichen Pilzzerstörungen sowie Stücke mit weitgehender Ringschäle; die Güteklasse C kann erforderlichenfalls in Unterklassen aufgeteilt werden.

19. Bei Verkäufen des Holzes vor dem Einschlag sowie bei Verkäufen des Anfalls ganzer Schläge in einem Lose kann die Verteilung der Stämme auf Güteklassen unterbleiben. Bei Fichten- und Tannenlangholz und den Klassen 1 und 2 bei Laubholz, Kiefer und Lärche sowie bei Fichten- und Tannenabschnitten kann die Ausscheidung von Güteklassen unterbleiben.

20. Bei Ausscheidung von Güteklassen sind am unteren Ende der Stämme außer der Nummer, dem Mittendurchmesser und der Länge des Stückes auch die Güteklassen A und C anzuschreiben.

21. Alle erheblich kranken (faulen) Stücke sind durch ein + neben der Nummer zu kennzeichnen.

22. Auch beim Schichtderbholz sind Güteklassen zu bilden; nach Möglichkeit ist gesundes und krankes Holz (Anbruch) zu trennen. Das Anbruchholz ist durch ein + neben der Nummer zu kennzeichnen.

B. Stärkeklassen**I. Nutzholz****1. Langnutzholz****a) Stämme (Stammholz)**

23. Die Stärkeklassenbildung und Unterteilung der Stämme ist nach Holzarten verschieden.

Laubholz

24. Laubholz wird in Stammklassen nach Durchmesserstufen eingeteilt und nach ganzen Metern, halben Metern und geraden Zehntelm Metern abgelängt.

Klasse 1 unter 20 cm
Mittendurchmesser o. R.

Klasse 2 von 20—29 cm
Mittendurchmesser o. R.

Klasse 3 von 30—39 cm
Mittendurchmesser o. R.

Klasse 4 von 40—49 cm
Mittendurchmesser o. R.

Klasse 5 von 50—59 cm
Mittendurchmesser o. R.

Klasse 6 von 60 cm u. mehr
Mittendurchmesser o. R.

Wenn Starkholz in besonders guter Beschaffenheit anfällt, können über die Klasse 6 hinaus unter Fortsetzung der 10 cm Durchmesserspannung noch weitere Klassen gebildet werden, z. B.:

Klasse 7 von 70—79 cm
Mittendurchmesser o. R.

Klasse 8 von 80—89 cm
Mittendurchmesser o. R.
usw.

Nach Bedarf können Zwischenklassen mit 5 cm Durchmesserspannung (entsprechend Ziffer 25) ausgeschieden werden.

**Kiefer, Lärche,
Weymouthskiefer**

25. Langholz sind Stämme, die in ganzer Stammlänge oder ohne wesentliche Kürzung in vollen und halben Metern oder geraden Zehntelm Metern bis zu solchen Zopfstärken ausgehalten werden, die nach den örtlichen Verhältnissen eine gute Ver-

wertung gewährleisten. Als wesentliche Kürzung ist nicht zu erachten: die Abtrennung und Aufarbeitung des Gipfelstückes zu Grubenholz oder Schichtderbholz sowie die Abtrennung von höchstens 3 schadhafte Meterstücken am Erdstammabschnitt.

Das Langholz wird in Klassen nach Mittendurchmesser eingeteilt und muß mindestens 6 m lang sein.

Klasse 1 a	unter 15 cm	Mittendurchmesser o. R.
Klasse 1 b	von 15—19 cm	Mittendurchmesser o. R.
Klasse 2 a	von 20—24 cm	Mittendurchmesser o. R.
Klasse 2 b	von 25—29 cm	Mittendurchmesser o. R.
Klasse 3 a	von 30—34 cm	Mittendurchmesser o. R.
Klasse 3 b	von 35—39 cm	Mittendurchmesser o. R.
Klasse 4	von 40—49 cm	Mittendurchmesser o. R.
Klasse 5	von 50—59 cm	Mittendurchmesser o. R.
Klasse 6	von 60 cm u. mehr	Mittendurchmesser o. R.

26. Abschnitte sind Teile zerlegter Stämme oder Stammabschnitte, die zurückbleiben, wenn der Stamm wesentlich gekürzt und daher nicht mehr als Langholz zu bewerten ist (Blöcke, Blochholz, Klötze, Schneideholzstücke, Zopfstücke). Die Klasseneinteilung ist dieselbe wie beim Langholz.

Fichte, Tanne, Douglasie

27. Langholz sind Stämme, die in Klassen nach Mindestlänge und Mindestzopfdurchmesser bei der Mindestlänge eingeteilt und nach ganzen Metern abgelängt werden.

	Mindestlänge	Mindestzopf
Klasse 1	6 m	8 cm o. R.
Klasse 2	10 m	12 cm o. R.
Klasse 3	14 m	14 cm o. R.
Klasse 4	16 m	17 cm o. R.
Klasse 5	18 m	22 cm o. R.
Klasse 6	18 m	30 cm o. R.

Langholz kann über die angegebenen Mindestzopfdurchmesser hinaus in größeren Längen ausgehalten werden (Draufholz), jedoch soll dabei nicht unter die Zopfstärke der nächstniederen Klasse herabgegangen werden, soweit nicht örtliche Absatzverhältnisse eine Abweichung hiervon bedingen. Das Zurückschneiden der Stämme am unteren Abschnitt schließt die Eignung zur Bezeichnung als Langholz nicht aus.

28. Abschnitte sind Stämme oder Stammteile, welche die für die Einreihung in die Langholzklassen nötige Länge nicht besitzen. Die Klasseneinteilung ist dieselbe wie bei Kiefer.

b) Stangen

29. Nadelderbstangen werden nach Länge und Durchmesser in folgende Klassen eingeteilt:

Klasse 1 a	über 7—9 cm D. m. R. und über 6—9 m lang
Klasse 1 b	über 7—9 cm D. m. R. und über 9 m lang
Klasse 2 a	über 9—11 cm D. m. R. und über 9—12 m lang
Klasse 2 b	über 9—11 cm D. m. R. und über 12 m lang
Klasse 3 a	über 11—14 cm D. m. R. und über 9—12 m lang
Klasse 3 b	über 11—14 cm D. m. R. und über 12—15 m lang
Klasse 3 c	über 11—14 cm D. m. R. und über 15—18 m lang
Klasse 3 d	über 11—14 cm D. m. R. und über 18 m lang

Stangen, die die erforderliche Länge nicht haben, fallen in die nächstniedere Klasse. Bei geschälten Stangen ermäßigen sich die angegebenen Durchmesser um 1 cm.

30. Laubderbstangen werden nach Durchmessern in folgende Klassen eingeteilt:

Klasse 1	über 7—9 cm D. m. R.
Klasse 2	über 9—11 cm D. m. R.
Klasse 3	über 11—14 cm D. m. R.

31. Für die Reisstangen (Reiserholzstangen) sind Klassen nach den örtlichen Bedürfnissen zu bilden.

2. Schichtnutzholz

32. Derbnutzholz

- a) Nutzscheitholz (Nutzspalter) sind aus Rundstücken von über 14 cm D. m. R. am schwächeren Ende gesplattene zu Nutzholzzwecken geeignete Scheite.
- b) Nutzrollenholz (Nutzroller) Kl. A sind zu Nutzholz geeignete Rundstücke von über 20 cm D. m. R. am schwächeren Ende.
- c) Nutzrollenholz (Nutzroller) Kl. B sind zu Nutzholz geeignete Rundstücke von über 7 bis 14 cm D. m. R. am schwächeren Ende.
- d) Nutzknüppelholz (Nutzprügel) sind zu Nutzholz geeignete Rundstücke von über 7 bis 14 cm D. m. R. am schwächeren Ende.

33. Reiser-nutzholz (Nutzreisig). Für Reiser-nutzholz sind Klassen nach den örtlichen Bedürfnissen zu bilden.

3. NutZRinde

34. Eichennutzrinde wird eingeteilt in
- Glanz- oder Spiegelrinde,
 - Mittel- oder Raitelrinde,
 - Grobrinde.

Für andere Rindensorten kann eine Klasseneinteilung nach den örtlichen Bedürfnissen gebildet werden.

II. Brennholz

1. Brennderbholz

35. a) Scheitholz (Klobenholz) sind Rundstücke von über 14 cm D. m. R. am schwächeren Ende oder aus solchen Rundstücken gespaltene Scheite.
- b) Knorrholz (Klotzholz) sind sehr ästige, ungespaltene oder grobgespaltene Stücke in Scheitholzstärke.
- c) Knüppelholz (Prügelholz) sind in der Regel ungespaltene Stücke von über 7—14 cm D. m. R. am schwächeren Ende.
- d) Abfallholz (Bruchknüppelholz, Brockenholz) und abgebrochene oder abgeschnittene Holzstücke unter 1 m Länge und über 7 cm Stärke.

2. Brennreisig

36. Brennreisig ist nach den örtlichen Bedürfnissen aufzubereiten und in Klassen einzuteilen.

3. Stockholz

37. Stockholz Kl. A besseres und gesundes Stockholz,
Stockholz Kl. B geringeres und anbrüchiges Stockholz.

4. Brennrinde

38. Brennrinde ist zum Gerben und zu sonstigen gewerblichen Zwecken nicht geeignete Rinde.

C. Besondere Gebrauchsklassen

I. Grubenholz

39. Grubenholz ist gesundes, auch stamm-trockenes oder angeblautes, aber noch trag-, beil- und nagelfestes, auch gering ästiges Holz, das als Langholz, Abschnitt oder als Stempel ausgehalten und vermessen oder in Raummeter aufgesetzt wird, als Stamm keinen größeren Mittendurchmesser als 20 cm o. R. hat und nach Beschaffenheit und Ausmaß als Stempelholz im Bergbau verwendet werden kann.

Danach werden 2 Gruppen gebildet: Grubenlangholz und Grubenkurzholz.

- a) Grubenlangholz sind bis zur schwächsten noch im Grubenbetriebe brauchbaren Zopfstärke ausgehaltene Stämme von 4 m Länge und mehr und einem Mittendurchmesser von nicht mehr als 20 cm o. R.

Die Massenberechnung erfolgt nach fm.

Die in den Ziffern 25—28 festgelegten Bestimmungen über Langholz haben für Grubenlangholz keine Gültigkeit.

- b) Grubenkurzholz (Stempel) ist in Stempellängen geschnittenes Grubenholz.

Die Aufarbeitung und Massenberechnung erfolgt entweder

- als Einzelstückberechnung nach fm aus Länge und Zopfstärke m. R. oder aus Länge und Mittendurchmesser o. R. oder
- in Schichtmaßen nach rm (Umrechnungszahlen s. Anhang).

II. Schwellenholz

40. Schwellenhölzer sind gesunde, auch ästige, mindestens einschnürige Abschnitte, die nach Beschaffenheit, Länge und Zopfstärke zur Herstellung von Eisenbahnschwellen geeignet sind. Die Krümmung darf höchstens betragen:

für je 2,6 m Länge 8 cm

bei Weichenschwellen 1 cm je Meter Schwellenlänge.

Schwellenholz Kl. A sind Abschnitte von 2,6 m Länge oder einem Vielfachen davon und 27 cm Mindestzopfdurchmesser o. R.

Schwellenholz Kl. B sind Abschnitte von 2,5 m Länge oder einem Vielfachen davon und 24 cm Mindestzopfdurchmesser o. R.

Schwellenholz Kl. C sind Abschnitte von 2,5 m Länge oder einem Vielfachen davon und 22 cm Mindestzopfdurchmesser o. R.

Weichenschwellen sind Abschnitte von 3,0 bis 7,2 m Länge in Abstufungen von 20 zu 20 cm oder einem Vielfachen davon und 28 cm Mindestzopfdurchmesser o. R.

III. Papierholz (Zellstoffholz)

41. Zellstoffholz*

Zellstoffholz (Faserholz) ist Schichtnutzholz in Längen von 1—4 m von Holzarten, die zu Zellstoff oder Holzschliff verarbeitet werden können. Es muß an beiden Enden mit der Säge geschnitten, gut entastet und seiner Beschaffenheit nach zur Herstellung von Zellstoff oder Holzschliff geeignet sein.

Zellstoffholz Kl. A

Rollen von über 14 cm D. m. R. am schwächeren Ende, gesund, nicht grob ästig;

Zellstoffholz Kl. B

Rollen von über 10—14 cm D. m. R. am schwächeren Ende, gesund, nicht grob ästig;

Zellstoffholz Kl. C
 Rollen von über 7—10 cm D. m. R. am
 schwächeren Ende, gesund, nicht grob
 ästig;
 Zellstoffholz Kl. D
 Mit Fehlern behaftete Rollen und Spalt-
 stücke von über 7 cm D. m. R. am

schwächeren Ende, sowie alle Rollen
 mit weniger als 7 cm D. am schwächer-
 en Ende.

Wenn das Zellstoffholz entrindet in das
 Maß gesetzt wird, ermäßigen sich die an-
 gegebenen Stärkeklassen um 1 cm.

Umrechnungszahlen s. Anhang.

Anhang*

Umrechnungszahlen

1. Nadelbäume	fm m. R.	5. Rinde	fm m. R.
Klasse 1a	100 Stück m. R.	1 rm Rinde	0,3
Klasse 1b	100 Stück m. R.	100 kg Rinde (waldtrocken)	0,15
Klasse 2a	100 Stück m. R.	6. Grubenkurzholz	
Klasse 2b	100 Stück m. R.	1 rm Grubenstempel m. R. aufgesetzt:	
Klasse 3a	100 Stück m. R.	Eiche	0,6
Klasse 3b	100 Stück m. R.	Fichte, Tanne, Douglasie	0,75
Klasse 3c	100 Stück m. R.	Kiefer, Lärche	0,65
Klasse 3d	100 Stück m. R.	o. R. aufgesetzt:	
2. Laubbäume		Eiche	15 v. H. mehr 0,69
Klasse 1	100 Stück m. R.	Fichte, Tanne,	
Klasse 2	100 Stück m. R.	Douglasie	10 v. H. mehr 0,82
Klasse 3	100 Stück m. R.	Kiefer, Lärche	10 v. H. mehr 0,71
3. Schichtbäume		1 rm Spitzenknüppel m. R. aufgesetzt:	
1 rm Nutzrollenholz oder Nutzscheitholz		Eiche	0,5
m. R. aufgesetzt	0,8	Nadelholz	0,6
o. R. aufgesetzt:		o. R. aufgesetzt:	
Eiche	15 v. H. mehr 0,92	Eiche	15 v. H. mehr 0,57
übrige Holzarten	10 v. H. mehr 0,88	Nadelholz (gereppelt,	
1 rm Nutzknüppel- (Nutzprügel-)holz		4seitig gestreift oder	
m. R. aufgesetzt	0,7	entrindet)	10 v. H. mehr 0,66
o. R. aufgesetzt:		7. Zellstoffholz (Faserholz)	
Eiche	15 v. H. mehr 0,8	Klasse A 1 und A, 1—2 m lang,	
übrige Holzarten	10 v. H. mehr 0,77	m. R. aufgesetzt	1 rm 0,8
1 rm Brennenderholz m. R. aufgesetzt:		o. R. aufgesetzt	10 v. H. mehr 0,88
Scheitholz, Knorrholz	0,7	Klasse B und C, 1—2 m lang,	
Knüppel- (Prügel-)holz,		m. R. aufgesetzt	1 rm 0,7
Abfallholz	0,65	o. R. aufgesetzt	10 v. H. mehr 0,77
4. Stockholz		Klasse D, 1—2 m lang, m. R. aufgesetzt:	
1 rm Stockholz	0,5	Fichte, Tanne, Douglasie	1 rm 0,7
		Kiefer, Lärche	0,65
		o. R. aufgesetzt:	
		Fichte, Tanne, Douglasie	1 rm
			10 v. H. mehr 0,77
		Kiefer, Lärche	10 v. H. mehr 0,71

Anhang: I. d. F. d. § 1 V v. 1. 12. 1950 EAnz. Nr. 242; anzuwenden
 gem. § 2 mit Wirkung v. 1. 10. 1950; GVBl. Berlin 1954 S. 219, an-
 zuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1954

Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung

790-5

Vom 30. Juli 1937

Reichsgesetzbl. I S. 876, verk. am 6. 8. 1937

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) verordne ich:

I. Aufarbeitung und Verwertung von Nutzholz

§ 1

(1) Rohholz, das zur Verwendung als Nutzholz geeignet ist, darf weder als Brennholz aufgearbeitet noch als solches veräußert oder verwendet werden.

(2) Was Nutzholz ist, bestimmt sich nach der Verordnung über die Aushaltung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den deutschen Forsten vom 1. April 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 89) und nach den besonderen Anordnungen des *Reichsforstmeisters*.

§ 2

(1) Die höhere Forstaufsichtsbehörde kann anordnen, daß die Vorschrift des § 1 auf Waldbesitz unter zehn Hektar oder unter einer geringeren Besitzgröße allgemein oder für bestimmte Waldungen nicht anzuwenden ist. Sie kann bestimmte Gebiete oder bestimmte Holzsorten von dem Verbot ausschließen.

(2) Die höhere Forstaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zulassen. Sie kann diese Befugnis auf die unteren Forstaufsichtsbehörden übertragen.

§ 3

Die zuständige Forstaufsichtsbehörde kann Anordnungen für die Aushaltung des Nutzholzes in Körperschafts- und Gemeinschaftswaldungen geben.

§ 4*

(1) In Körperschafts- und Gemeinschaftswaldungen wirken die zuständigen staatlichen Forstbehörden beim Verkauf des Handelsnutzholzes, insbesondere bei der Preisfestsetzung mit.

(2) Kommt eine Einigung über das Verfahren oder die Preisfestsetzung nicht zustande, so entscheidet die höhere Gemeindeaufsichtsbehörde oder die sonst zuständige Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der höheren Forstaufsichtsbehörde. . . .

(3) Auf Antrag der Körperschaft oder der Gemeinschaft kann die zuständige staatliche Forstbehörde den Holzverkauf übernehmen.

§ 5*

(1) Körperschaftswaldungen im Sinne dieser Verordnung sind die Waldungen der Gemeinden, Gemeindeverbände, Gemeindeförderungswerke sowie der übrigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts. Als Körperschaftswaldungen im Sinne dieser Verordnung sind auch die Waldungen von Körperschaften, Stiftungen und An-

stalten des privaten Rechts anzusehen, soweit sie unter staatlicher Betriebsführung stehen.

(2) Gemeinschaftswaldungen im Sinne dieser Verordnung sind Waldungen, an denen das Eigentum einer Gemeinschaft oder mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Gemeinschaft durch ein besonderes privatrechtliches Verhältnis entstanden ist. Gemeinschaftswaldungen im Sinne dieser Verordnung sind auch die Waldungen, an denen das gemeinschaftliche Eigentum durch Gesamtabfindung bei einer Gemeinschaftsteilung oder einer Ablösung von Forstnutzungsrechten entstanden ist.

(3) Im Zweifel entscheidet die höhere Forstaufsichtsbehörde, ob ein Wald als Körperschafts- oder Gemeinschaftswald anzusehen ist.

§ 6

Handelsnutzholz im Sinne dieser Verordnung ist Nutzholz, das zur Bedarfsdeckung über den Kreis der örtlichen Selbstverbraucher hinaus benötigt wird. Im Zweifel entscheidet die höhere Forstaufsichtsbehörde.

§ 7

Die höhere Forstaufsichtsbehörde kann für Körperschafts- und Gemeinschaftswaldungen, die nicht unter staatlicher Betriebsführung stehen und nicht auf Grund landesrechtlicher Bestimmung zu Forstverwaltungsverbänden vereinigt sind, allgemein anordnen oder im Einzelfall genehmigen, daß die Vorschrift des § 4 Abs. 1 und 2 nicht oder nur für bestimmte Holzsorten angewendet wird.

II. Holznutzungsrechte*

§ 8

(1) Holznutzungsrechte im Sinne dieser Verordnung sind Rechte auf wiederkehrende Entnahme oder auf wiederkehrende Lieferung von Nutzholz oder Brennholz, die zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks oder zu Gunsten einer bestimmten Person an einem Waldgrundstück bestehen.

(2) Den Holznutzungsrechten sind gleichzuachten Rechte auf wiederkehrende Entnahme oder auf wiederkehrende Lieferung von Nutzholz oder Brennholz, die auf Grund öffentlichen Rechts den Einwohnern einer Gemeinde oder sonstigen Berechtigten zustehen.

§ 9

Holznutzungsrechte dürfen weder neu bestellt noch erweitert werden.

§ 10

(1) Holznutzungsrechte gelten als erloschen, soweit sie in den letzten dreißig Jahren vor dem In-

* § 4 Abs. 2 Satz 2: Widerspricht Art. 19 Abs. 4 GG 100—1

2. Abschnitt §§ 8 bis 26: Für Bayern aufgeh. durch Art. 48 Abs. 1 Buchst. b FRG v. 3. 4. 1958 GVBl. S. 43; zu § 10 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 1 Buchst. b, § 14 Abs. 2 Satz 2, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 3 Satz 2, § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 2 u. § 25 vgl. Entsch. v. 14. 7. 1951 GVBl. Bayern S. 155

krafttreten dieser Vorschrift nicht ausgeübt worden sind, obwohl die Ausübung zulässig war. Im Zweifel hat der Berechtigte die Ausübung nachzuweisen.

(2) Landesrechtliche Vorschriften, nach denen Holznutzungsrechte in kürzerer Zeit erlöschen, bleiben unberührt.

§ 11

- (1) Holznutzungsrechte sind umzuwandeln,
- a) soweit die Leistung nur dadurch erfüllt werden kann, daß Holz, welches zur Verwendung als Nutzholz geeignet ist, als Brennholz aufgearbeitet wird,
 - b) soweit sie die volkswirtschaftlich beste forstliche Bewirtschaftung des Waldgrundstücks in anderer Weise hindern.

(2) Der Berechtigte erhält an Stelle der Holzarten oder Holzsorten, auf welche das Recht lautet, andere Holzarten oder Holzsorten in einer Menge von gleichem Nutzungswert.

(3) Ist die Umwandlung nicht möglich oder lehnt der Berechtigte sie ab, so ist das Recht in dem notwendigen Umfange (Absatz 1) abzulösen.

(4) Die höhere Forstaufsichtsbehörde leitet die Umwandlung oder die Ablösung von Amts wegen ein. Sie kann Ausnahmen zulassen.

§ 12

(1) Holznutzungsrechte können auf Antrag des Verpflichteten oder des Berechtigten abgelöst werden, soweit sie über den eigenwirtschaftlichen Bedarf des Berechtigten hinausgehen.

(2) Die höhere Forstaufsichtsbehörde kann die Ablösung auch gegen den Willen der Beteiligten einleiten, wenn sie nötig ist, um die Deckung des Holzbedarfs sicherzustellen.

(3) Der eigenwirtschaftliche Bedarf ist im Anhalt an die Holzmengen festzusetzen, die der Berechtigte aus dem Walde des Verpflichteten im Durchschnitt der letzten fünf Forstwirtschaftsjahre in seinem hauswirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, kleingewerblichen oder Hausarbeitsbetriebe verwendet hat. Geben diese Mengen offensichtlich keine richtige Grundlage für die Festsetzung des Bedarfs oder hat der Berechtigte das Recht in den letzten fünf Jahren nicht ausgeübt, so ist der eigenwirtschaftliche Bedarf gutachtlich zu schätzen.

§ 13

(1) Der Verpflichtete hat den Berechtigten für die Ablösung angemessen zu entschädigen. Die Entschädigung ist nach dem Nutzungswert des Rechtes oder seines Teiles, der durch die Ablösung aufgehoben wird, zu bemessen.

(2) Als Nutzungswert gilt das Fünfzehnfache des Jahreswerts.

§ 14

(1) Der Jahreswert ist nach den Holzsorten, auf die das Recht lautet, unter der Annahme einer ordnungsmäßigen gemeinüblichen Benutzung des Rechtes nach ortsüblichen Preisen und Löhnen oder, soweit solche nicht bestehen, nach Preisen und Löhnen benachbarter Gebiete zu ermitteln.

(2) Werbungskosten, die dem Berechtigten bei der Ausübung des Rechtes entstehen, sind abzusetzen.

Dabei ist die Verwendung fremder entlohnter Arbeitskräfte zu unterstellen.

(3) Gegenleistungen des Berechtigten sind in gleicher Weise zu ermitteln und anzurechnen.

§ 15

(1) Die Entschädigung soll nach Möglichkeit in landwirtschaftlich genutzten Flächen oder in Rodeland gegeben werden (Landabfindung).

(2) Das Land muß unzweifelhaft zu dauernder landwirtschaftlicher Benutzung und nach seiner Lage zur Nutzung durch den Berechtigten geeignet sein. Der Berechtigte muß nach seinen Fähigkeiten und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage sein, das Land volkswirtschaftlich richtig zu bewirtschaften.

(3) Rodeland darf als Abfindung nur gegeben werden, wenn außerdem die Rodung volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist.

§ 16

Waldgrundstücke dürfen nur als Gemeinschaftswald zur Gesamtabfindung eines größeren Kreises von Berechtigten gegeben werden (Waldabfindung), wenn

1. der Verpflichtete zustimmt,
2. die Leistungsfähigkeit seines Waldes und des Abfindungswaldes für die Erfüllung ihrer volkswirtschaftlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird,
3. die gute forstliche Bewirtschaftung des Abfindungswaldes gesichert ist.

§ 17

(1) Bei der Ablösung von Brennholzrechten nach § 11 ist die Entschädigung, soweit der eigenwirtschaftliche Bedarf des Berechtigten infolge der Ablösung nicht mehr gedeckt sein würde, durch wiederkehrende Lieferung von Brennstoffen gleichen Gebrauchswerts zu gewähren (Sachabfindung), wenn der Berechtigte dies verlangt und die Leistung dem Verpflichteten zugemutet werden kann.

(2) Die Höhe der Sachabfindung ist aus dem Jahreswert der Nutzung (§ 14) zu ermitteln. Dabei sind ortsübliche Preise für Erzeugnisse mittlerer Art und Güte einzusetzen.

(3) Der Verpflichtete hat für den Berechtigten eine Reallast auf wiederkehrende Lieferung des Brennstoffs für die Dauer von zwanzig Jahren in das Grundbuch im gleichen Rang eintragen zu lassen, in dem das Holznutzungsrecht eingetragen ist.

§ 18

(1) Die Entschädigung ist in Geld zu gewähren (Geldabfindung), wenn eine Waldabfindung (§ 16) nicht in Frage kommt und die Landabfindung (§ 15) oder die Sachabfindung (§ 17) von dem Berechtigten abgelehnt wird oder dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Verpflichtete hat die Geldabfindung binnen sechs Monaten nach der Festsetzung zu leisten. Er hat sie vom Zeitpunkt der Festsetzung bis zur Leistung mit vier vom Hundert zu verzinsen.

(3) Kann ihm die Leistung nach seiner wirtschaftlichen Lage nicht zugemutet werden, so ist die Geld-

abfindung, wenn die Beteiligten nichts anderes vereinbaren, in eine zwanzigjährige Tilgungsgrundschuld umzuwandeln. Der jeweilige Restbetrag der Abfindung ist mit vier vom Hundert zu verzinsen.

(4) Der Verpflichtete hat dem Berechtigten zur Sicherung des Rechtes nach Absatz 3 die Tilgungsgrundschuld im gleichen Rang, in dem das Holznutzungsrecht eingetragen ist, in das Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 19

(1) Soweit Holznutzungsrechte nach § 11 umzuwandeln oder abzulösen sind und die Beteiligten sich nicht im Sinne des § 11 Abs. 2 vorläufig einigen, hat vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zur Durchführung der Umwandlung oder Ablösung der Verpflichtete die jeweils fällige Leistung aus dem Recht durch vorläufige Zahlung einer Geldentschädigung zu gewähren.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde setzt auf Vorschlag der unteren Forstaufsichtsbehörde den Jahreswert der Nutzung und die Höhe der Geldentschädigung fest.

(3) Bei der Durchführung der Umwandlung oder Ablösung ist die Entschädigung endgültig festzusetzen. Die vorläufig gezahlten Beträge sind anzurechnen.

§ 20

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet auf Vorschlag der höheren Forstaufsichtsbehörde über die Umwandlung und Ablösung.

(2) Die höhere Forstaufsichtsbehörde ermittelt den Jahreswert der Nutzung (§ 14) und den eigenwirtschaftlichen Bedarf des Berechtigten (§§ 12, 17). Sie schlägt die Höhe der Entschädigung (§ 13) und, soweit die Beteiligten sich nicht einigen, die Art und die Höhe der Abfindung (§§ 15 bis 18) vor.

§ 21

(1) Für den Bereich der höheren Forstaufsichtsbehörde wird ein Ablösungsbeirat aus sechs Mitgliedern gebildet, von denen je zwei von der höheren Forstaufsichtsbehörde, der höheren Verwaltungsbehörde und dem *Landesbauernführer* bestellt werden.

(2) Die höhere Forstaufsichtsbehörde hat den Beirat zu ihren Ermittlungen und Vorschlägen nach § 20 Abs. 2 zu hören.

§ 22*

(1) Soweit Holznutzungsrechte dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zustehen, können die übrigen an diesem Grundstück dinglich Berechtigten auf die Entschädigung nach § 13 keinen Anspruch erheben.

(2) ...

§ 23

(1) Die rechtlichen Änderungen, die sich aus der Umwandlung oder Ablösung von Holznutzungsrechten ergeben, werden auf Antrag der höheren Forstaufsichtsbehörde in die öffentlichen Bücher eingetragen.

(2) Die Eintragung in das Grundbuch bedarf der Bewilligung des Betroffenen nicht.

§ 24

(1) Amtshandlungen öffentlicher Behörden, die bei der Durchführung der Umwandlung oder Ablösung notwendig werden, sind abgabefrei.

(2) Die Beteiligten tragen die Aufwendungen, die ihnen selber in dem Verfahren entstehen.

(3) Die übrigen Kosten des Verfahrens der Umwandlung oder Ablösung trägt der Staat.

§ 25

Die höhere Forstaufsichtsbehörde kann, bei Gemeindewaldungen mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde, anordnen, daß Holz aus Nutzungsrechten nach § 8, das bisher durch den Berechtigten aufgearbeitet wurde, künftig durch den Verpflichteten aufzuarbeiten ist. Der Berechtigte hat dem Verpflichteten die Kosten zu erstatten.

§ 26

Für Vergünstigungen auf wiederkehrenden Bezug von Nutzholz oder Brennholz, die nicht dingliche Rechte sind, gelten die Vorschriften, die in den §§ 9 bis 25 für Holznutzungsrechte gegeben sind.

III. Durchführung

§ 27*

(1) Forstaufsichtsbehörden im Sinne dieser Verordnung sind die staatlichen Forstbehörden.

(2) ...

§ 28*

(1) Die Forstaufsichtsbehörden überwachen die Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) ...

§ 29*

(1) Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung (§ 20 in Verbindung mit § 13) kann mit den hierfür nach dem allgemeinen Enteignungsrecht vorgesehenen Rechtsmitteln angefochten werden.

(2) u. (3) ...

§ 30

(1) Wer den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und des § 9 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung des vorschriftswidrig aufgearbeiteten, veräußerten oder verwendeten Holzes erkannt werden.

§ 31

(1) Die §§ 1, 2 und 8 bis 10 dieser Verordnung treten in Verbindung mit den §§ 27 bis 30 am Tage nach der Verkündung, die übrigen Vorschriften treten am 1. Oktober 1937 in Kraft.

(2) Der *Reichsforstmeister* erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten *Reichsministern*, soweit deren Geschäftsbereich berührt wird.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
und

Der Reichsforstmeister

§ 27 Abs. 2: Als Zuständigkeitsregelung nicht aufgenommen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 6 G v. 10. 7. 1958 114-2
§ 28 Abs. 2: Gegenstandslos, vergl. G v. 23. 2. 1961 760-1
§ 29 Abs. 2 u. 3: Ersetzt gem. § 27 VwGO 340-1 durch §§ 60 ff. VwGO

§ 22 Abs. 2: Abhängig von dem aufgeh. G v. 29. 9. 1933 I 685

- 790-6 Absatz von Holz vor und nach dem Einschlag
 790-7 Anbau und Nutzung von Pappeln
 790-8 Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft

790-6

**Verordnung
 über den marktmäßigen Absatz von Holz
 vor und nach dem Einschlag ***

Vom 30. April 1938

Reichsgesetzbl. I S. 458, verk. am 2. 5. 1938

Überschrift: Wegen der bevorstehenden Neuregelung nur mit Überschrift aufgenommen

790-7

**Erste Verordnung
 zur Durchführung der Verordnung über den Anbau
 und die Nutzung von Pappeln und anderen Nutzholzarten
 außerhalb des Waldes ***

Vom 8. September 1942

Reichsgesetzbl. I S. 552, verk. am 15. 9. 1942

Überschrift: Wegen der bevorstehenden Neuregelung nur mit Überschrift aufgenommen

790-8

**Verordnung
 über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse
 in der Forstwirtschaft**

Vom 7. Mai 1943

Reichsgesetzbl. I S. 298

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird verordnet:

§ 1

Zur Steigerung der Erzeugung von Holz und forstlichen Nebenerzeugnissen, zur Sicherung der Holzaufbringung für die deutsche Wirtschaft und zur Stärkung der wirtschaftlichen Kraft der Waldbesitzer können Forstverbände (§ 2) und Waldwirtschaftsgenossenschaften (§ 3) gebildet und bestehende Zusammenschlüsse ähnlicher Art im Sinne der Vorschriften dieser Verordnung umgestaltet werden.

§ 2

Zur gemeinschaftlichen Durchführung einzelner oder mehrerer Maßnahmen des Forstbetriebes im Sinne des § 1 können die jeweiligen Eigentümer von Waldgrundstücken zu Forstverbänden zusammengeschlossen werden. Die gemeinschaftliche Durchführung einheitlicher Wirtschaftspläne (§ 3) fällt nicht hierunter.

§ 3

Zur gemeinschaftlichen Durchführung einheitlicher Wirtschaftspläne und anderer Maßnahmen des Forstbetriebes können Waldgrundstücke zu Genossenschaftswaldungen zusammengeschlossen werden. Die Eigentümer der Grundstücke des Genossenschaftswaldes bilden eine Waldwirtschaftsgenossenschaft.

§ 4

(1) In Forstverbände können auch Waldwirtschaftsgenossenschaften einbezogen werden.

(2) Forstverbände und Waldwirtschaftsgenossenschaften sowie Waldeigentümer, die nicht einem Forstverband oder einer Waldwirtschaftsgenossenschaft angehören, können zu Forstverbänden höherer Ordnung zusammengeschlossen werden.

§ 5

Forstverbände und Waldwirtschaftsgenossenschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 6

Die Eigentums- und anderen Rechtsverhältnisse der Grundstücke werden durch die Bildung von Forstverbänden und Waldwirtschaftsgenossenschaften nicht berührt.

§ 7*

Die zur Durchführung ... dieser Verordnung notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der *Reichsforstmeister* im Einvernehmen mit den beteiligten *Reichsministern*.

§ 8*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1943 in Kraft. ...

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

§ 7: Ergänzungsermächtigung erloschen gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1
 § 8 Satz 2: Gegenstandslos

Verordnung über die Bildung von Forstverbänden

790-8-1

Vom 7. Mai 1943

Reichsgesetzbl. I S. 298

Auf Grund der Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 298) wird verordnet:

§ 1

Aufgaben der Forstverbände

(1) Forstverbände können zur Steigerung der Erzeugung von Holz und forstlichen Nebenerzeugnissen, zur Sicherung der Holzaufbringung für die deutsche Wirtschaft und zur Stärkung der wirtschaftlichen Kraft der Waldbesitzer gebildet werden. Aufgaben der Forstverbände können sein:

1. Aufbringung und Verwertung von Holz und forstlichen Nebenerzeugnissen,
2. Bau und Unterhaltung von Holzabfuhrwegen und Holzbringungsanlagen,
3. Verbesserungen des Bodens und der Holzbestände,
4. Ausführung von Forstkulturen, Aufforstung von Ödland und anderen ungenügend genutzten Flächen,
5. Beschaffung von Forstsämereien und Forstpflanzen,
6. Durchführung von Maßnahmen des Forstschutzes,
7. Bestellung genügend ausgebildeter oder befähigter Dienstkräfte für die Bewirtschaftung und den Schutz der Waldungen.

(2) Weitere Aufgaben können den Forstverbänden vom *Reichsforstmeister* im Einvernehmen mit den beteiligten *Reichsministern* übertragen werden.

§ 2

Mitglieder

(1) Mitglieder der Forstverbände können sein:

1. Eigentümer von Waldgrundstücken und von Grundstücken, die zur Aufforstung bestimmt sind,
2. Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse von Waldeigentümern.

(2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen. In diesem sind auch die Grundstücke aufzuführen, mit denen die Mitglieder dem Forstverband angehören.

(3) Die Mitgliedschaft bei einem Forstverband endet, wenn das Mitglied das Eigentum an den Grundstücken verliert, mit denen es dem Forstverband angehört; der Erwerber tritt an seine Stelle. Im übrigen kann die Mitgliedschaft nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der höheren Forstbehörde aufgegeben werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; sie ist zu versagen, wenn durch das Ausscheiden die gemeinschaftliche Durchführung der

Aufgaben des Forstverbandes gefährdet werden würde.

§ 3

Nutzungsberechtigte

Steht einem anderen als dem Eigentümer die tatsächliche Gewalt über den Wald zu, so kann er neben dem Eigentümer zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus den Vorschriften dieser Verordnung und der Satzung ergeben, herangezogen werden.

§ 4

Bildung von Forstverbänden

(1) Ein Forstverband entsteht durch Genehmigung der Satzung, wenn mehr als die Hälfte der beteiligten Eigentümer, Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnlichen Zusammenschlüsse (§ 2 Abs. 1), die zugleich mehr als die Hälfte der beteiligten Fläche vertreten, der Bildung des Forstverbandes zugestimmt hat.

(2) Ein Forstverband kann durch Erlaß der Satzung auch ohne Zustimmung der Beteiligten (Absatz 1) gebildet werden, wenn die Ziele, die mit der Bildung von Forstverbänden verfolgt werden, nur auf diese Weise erreicht werden können. Der Forstverband entsteht mit dem Erlaß der Satzung.

(3) Der Eigentümer eines Waldgrundstücks, dessen ordnungsgemäße Bewirtschaftung anderweit gesichert ist, kann gegen seinen Willen in einen Forstverband mit der ausschließlichen Zweckbestimmung des § 1 Abs. 1 Nr. 7 nicht einbezogen werden.

(4) Im Zweifel entscheidet die höhere Forstbehörde, wer im Sinne der Absätze 1 und 2 als beteiligt anzusehen ist und auf welche Flächen und Aufgaben sich die Beteiligung erstreckt.

(5) Nach Bildung des Forstverbandes können diesem weitere Beteiligte mit Genehmigung des Vorstandes (§ 8) beitreten. Die höhere Forstbehörde kann den Beitritt solcher Beteiligten anordnen, wenn dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig ist.

§ 5

Satzung

(1) Die Satzung regelt die Rechtsverhältnisse des Forstverbandes und seiner Mitglieder, soweit sie nicht durch diese Verordnung und die Durchführungsvorschriften bestimmt werden.

(2) Die Satzung bezeichnet insbesondere den Namen, den Sitz und den Zweck des Forstverbandes; sie trifft Bestimmungen über die Vertretung und die Verwaltung des Forstverbandes sowie über Beiträge und Ordnungsstrafen; sie setzt das Teilnahmeverhältnis der Mitglieder an Erträgen des Forstverbandes fest und regelt die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Verbandes.

(3) Der *Reichsforstmeister* erläßt eine Musteratzung; sie ist den Satzungen der Forstverbände zugrunde zu legen.

(4) Die Satzung wird von der höheren Forstbehörde nach Anhören des *Landesbauernführers*

genehmigt (§ 4 Abs. 1) oder erlassen (§ 4 Abs. 2). Änderungen der Satzung werden in gleicher Weise genehmigt oder erlassen.

§ 6

Auflösung des Forstverbandes

Die höhere Forstbehörde löst den Forstverband nach Anhören des *Landesbauernführers* auf,

1. wenn zwei Drittel aller Mitglieder, denen zugleich mindestens zwei Drittel der beteiligten Fläche gehören, der Auflösung zustimmen und die Erreichung der Ziele, die mit der Bildung von Forstverbänden verfolgt werden, gesichert ist, oder
2. wenn die Auflösung aus Gründen des Gemeinwohls notwendig ist.

§ 7

Selbstverwaltung

(1) Die Forstverbände verwalten ihre Angelegenheiten selbst unter eigener Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

(2) Der Forstverband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung. An die Stelle der Verbandsversammlung kann bei größeren Forstverbänden ein Verbandsausschuß treten.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand kann aus einer Person, dem Vorsteher, oder aus mehreren Personen bestehen, von denen eine, der Vorsteher, den Vorsitz führt. Dem Vorstand können nur Mitglieder des Forstverbandes angehören.

(3) Der Vorsteher wird von der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuß gewählt und von der höheren Forstbehörde nach Anhören des *Landesbauernführers* bestätigt. Versagt die höhere Forstbehörde die Bestätigung, so kann die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuß innerhalb einer von der höheren Forstbehörde zu bestimmenden Frist eine neue Wahl vornehmen. Wird die Wahl nicht rechtzeitig durchgeführt oder die Bestätigung erneut versagt, so kann die höhere Forstbehörde nach Anhören des *Landesbauernführers* den Vorsteher ohne Wahl bestellen.

(4) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so bestellt der Vorsteher die übrigen Vorstandsmitglieder auf Vorschlag der Verbandsversammlung.

(5) Die höhere Forstbehörde kann, solange der Vorstand noch nicht besteht oder, wenn er an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, nach Anhören des *Landesbauernführers* einen vorläufigen Vorstand bestellen. Sie kann in gleicher Weise den Vorstand seines Amtes entheben, wenn er sich als ungeeignet erweist oder seine Pflichten verletzt.

§ 9

Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben der Verbandsversammlung sind in der Satzung festzulegen.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet nach Stimmenmehrheit. Das Stimmverhältnis der Mitglieder in der Verbandsversammlung ist nach der Größe ihrer zum Forstverband gehörenden Grundstücke abzustufen und in der Satzung festzulegen. Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Niemand darf mehr als zwei Fünftel der Stimmen haben.

§ 10

Verbandsausschuß

Der Verbandsausschuß wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Verbandsversammlung bestellt. Er entscheidet nach Stimmenmehrheit.

§ 11

Beiträge

(1) Die Forstverbände können zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge erheben. Darüber hinaus können sie ihre Aufwendungen für einzelne Maßnahmen von den daran beteiligten Mitgliedern erstattet verlangen. Erstattungsbeträge können nach Pauschsätzen berechnet werden.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den einzelnen Mitgliedern über Beiträge und Erstattungsforderungen des Verbandes entscheidet die untere Forstbehörde.

(3) Beiträge und Erstattungsforderungen der Forstverbände können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 12

Ordnungsstrafen

Der Vorstand des Forstverbandes kann gegen Mitglieder, die ihren Pflichten gegenüber dem Verbande nicht nachkommen, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von dreihundert Deutsche Mark festsetzen. Die Absätze 2 und 3 des § 11 gelten sinngemäß.

§ 13

Aufsicht

(1) Die Aufsicht sorgt durch Überwachung der Verbandstätigkeit und des Forstbetriebs dafür, daß die Vorschriften dieser Verordnung und die Bestimmungen, die auf Grund dieser Verordnung ergehen, durchgeführt, die zum Forstverbände gehörenden Waldungen den Verbandszwecken entsprechend bewirtschaftet und die Aufgaben des Forstverbandes erfüllt werden.

(2) Die Aufsicht wird von der unteren Forstbehörde ausgeübt.

(3) Die Aufsicht wird unmittelbar von der höheren Forstbehörde ausgeübt, wenn der Forstverband für die Betriebsleitung einen eigenen Forstamtsleiter bestellt hat.

(4) Die Forstbehörden können die Durchführung ihrer Anordnungen mit den Zwangsmitteln durchsetzen, die den Verwaltungsbehörden zustehen.

§§ 14 bis 16*

§ 14 u. 15: Als Zuständigkeitsregelung nicht aufgenommen gem. § I Abs. 3 Nr. 6 G v. 10. 7. 1958 114-2

§ 16: Ersetzt gem. § 77 VwGO 340-1 durch §§ 68 ff VwGO

§ 17

Kosten

(1) Der Staat trägt die Kosten für die Vertreter der Staatsbehörden, die bei der Bildung oder Auflösung von Forstverbänden mitwirken, und die Kosten der Aufsicht über die Forstverbände (§ 13).

(2) Alle übrigen Kosten, die sich aus der Durchführung seiner Aufgaben ergeben, trägt der Forstverband.

§ 18

Forstverbände höherer Ordnung

(1) Zur Sicherung der mit der Bildung von Forstverbänden verfolgten Ziele können Forstverbände und Waldwirtschaftsgenossenschaften sowie Waldeigentümer, die nicht einem Forstverband oder einer Waldwirtschaftsgenossenschaft angehören, zu Forstverbänden höherer Ordnung zusammengeschlossen werden.

(2) Die näheren Vorschriften für die Forstverbände höherer Ordnung erläßt der *Reichsforstmeister* im Einvernehmen mit den beteiligten *Reichsministern*.

§ 19

Umgestaltung bestehender Forstverbände

Bestehende Forstverbände und Zusammenschlüsse ähnlicher Art sind nach den Vorschriften dieser Verordnung umzugestalten. Den Zeitpunkt der Umgestaltung bestimmt die höhere Forstbehörde.

§ 20

Durchführungsvorschriften

Die zur Durchführung dieser Verordnung nötigen Vorschriften erläßt der *Reichsforstmeister* im Einvernehmen mit den beteiligten *Reichsministern*.

§ 21*

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1943 in Kraft. ...

Der Reichsforstmeister
Der Reichsminister des Innern
Der Reichsminister für Ernährung
und Landwirtschaft

§ 21 Satz 2: Gegenstandslos infolge staatsrechtlicher Entwicklung

Verordnung über eine Holzstatistik

790-9

Vom 22. Dezember 1959

Bundesanzeiger Nr. 247

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:*

§ 1

Über die Erzeugung und Vorratshaltung an Rohholz und an Erzeugnissen der Holzbearbeitung wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Die Statistik erfaßt vierteljährlich

1. den Einschlag und die Veräußerung von Rohholz,
2. die Bestände und Bestandsveränderungen an Rohholz und an Erzeugnissen der Holzbearbeitung,
3. die Bestände, Verladungen und Bestandsveränderungen an Gruben- und Schichtnutzderbholz.

§ 3

Auskunftspflichtig sind

1. für die Erhebungen nach § 2 Nr. 1 die Leiter der Betriebe, die Rohholz erzeugen, in den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,

Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein nur, wenn die bewirtschaftete Waldfläche mindestens 50 Hektar beträgt,

2. für die Erhebungen nach § 2 Nr. 2 die Leiter der Betriebe, die Holz bearbeiten,
3. für die Erhebungen nach § 2 Nr. 3 die Leiter der Betriebe, die Gruben- oder Schichtnutzderbholz zu gewerblichen Zwecken erwerben, veräußern oder vorrätig halten.

§ 4

Die zuständige Landesbehörde leitet die Landesergebnisse dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu.

§ 5*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft und am 31. Dezember 1962 außer Kraft.

Einleitungssatz: StatG 29-1

§ 5: GVBl, Berlin 1960 S. 20; StatG 29-1

790-11

**Verordnung
zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden
in den nicht im Eigentum des Reichs oder der
Länder stehenden Waldungen ***

Vom 18. Juni 1937

Reichsgesetzbl. I S. 721, verk. am 2. 7. 1937.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) verordne ich zur Gewährleistung einer wirksamen und schlagkräftigen Abwehr der der Volkswirtschaft aus Waldbränden entstehenden Schäden hiermit folgendes:

§ 1*

(1) Die Sicherung der nicht im Eigentum des Reichs oder der Länder stehenden Wald-, Moor- und Heideflächen gegen Brände obliegt den Forstaufsichtsbehörden.

(2) ...

§ 2

Die Forstaufsichtsbehörden sind berechtigt, in Erfüllung der ihnen nach § 1 übertragenen Aufgabe dem Waldeigentümer die Herstellung technischer Einrichtungen und die Durchführung technischer Maßnahmen im Rahmen seines Leistungsvermögens aufzuerlegen, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden erforderlich ist.

§ 3*

(1) In allen waldbrandgefährdeten Gebieten, die im Zusammenhange mindestens 500 Hektar groß sind, werden Gefahrenbezirke gebildet, die nach Umfang und Lage von den Forstaufsichtsbehörden bestimmt werden. Die Größe der Gefahrenbezirke soll mindestens 500 Hektar betragen.

(2) Die Forstaufsichtsbehörden beauftragen für jeden Gefahrenbezirk einen Forstverwaltungsbeamten mit der Durchführung der ihnen auf Grund dieser Verordnung obliegenden Aufgaben unter Übertragung der ihnen zustehenden Befugnisse.

(3) Der Beauftragte ist allein der Forstaufsichtsbehörde verantwortlich und erhält von dieser seine Anweisungen.

(4) ...

§ 4

(1) Der Beauftragte gibt die Richtlinien für die Einrichtung und Ausübung des Feuerwachdienstes

Überschrift: Nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission zur Rechtsvereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100—1 kein Bundesrecht; in Baden-Württemberg § 7 aufgeh. durch FeuerwehrG v. 6. 2. 1956 GBl. S. 19; für Bayern vgl. Art. 77 Abs. 1 LStVG v. 17. 11. 1956 BayBS I S. 327

§ 1 Abs. 2: Als Zuständigkeitsregelung nicht aufgenommen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 6 G v. 10. 7. 1958 114—2

§ 3 Abs. 4: Ersetzt gem. § 77 VwGO 340—1 durch §§ 68 ff. VwGO

innerhalb seines Gefahrenbezirks. Er regelt und bestimmt den Einsatz der Wachmannschaften.

(2) Der Beauftragte sorgt für die ausreichende Schulung der Wachmannschaften. Zur Feststellung der Löschbereitschaft der im Falle eines Waldbrandes einzusetzenden Löschmannschaften hält er im Benehmen mit den Polizeibehörden und den Leitern der Feuerwehren Löschübungen ab.

§ 5

Die aus der Durchführung der nach §§ 2 und 4 Abs. 1 getroffenen Anordnungen entstehenden Kosten trägt der Waldeigentümer. Werden von einer solchen Auflage mehrere Waldeigentümer gleichzeitig betroffen, so haftet jeder einzelne zu seinem Teil für die Ausführung der Anordnungen; die Kosten sind anteilmäßig von den Waldeigentümern nach der ihnen gehörigen Fläche, zu deren Sicherung die Auflage gemacht worden ist, zu tragen.

§ 6*

Kommt der Waldeigentümer den nach §§ 2 und 4 Abs. 1 gegebenen Anordnungen binnen einer ihm zu stellenden angemessenen Frist nicht nach, so ist die Forstaufsichtsbehörde berechtigt, das Erforderliche auf Kosten des Waldeigentümers durchführen zu lassen. Die Kosten werden nach den landesrechtlichen Bestimmungen über das Verwaltungszwangsverfahren, bei Inkrafttreten einer reichsrechtlichen Regelung nach dieser beigegeben.

§ 7*

Im Falle eines Waldbrandes steht dem Beauftragten oder seinem Vertreter die uneingeschränkte Leitung der Löscharbeiten zu. Er regelt und bestimmt den Einsatz der Löschmannschaften und Bekämpfungsmittel. Alle geeigneten Personen sind im Falle eines Waldbrandes ohne besondere Aufforderung zur Hilfeleistung verpflichtet.

§ 8

Wer den auf Grund dieser Verordnung getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird, soweit nicht höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Der Beauftragte
für den Vierjahresplan

§ 7: Für Baden-Württemberg aufgeh. durch § 42 Abs. 2 Buchst. 1 G v. 6. 2. 1956 GBl. S. 19

Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände *

790-12

Vom 25. Juni 1938

Reichsgesetzbl. I S. 700, verk. am 29. 6. 1938, ber. S. 794

Alljährlich werden große Werte deutschen Volksvermögens durch Waldbrände vernichtet, die in den weitaus meisten Fällen durch sträflichen Leichtsinns, Unkenntnis oder Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen verursacht werden.

Um dem entgegenzuwirken und die bestehenden Rechtsvorschriften im gesamten Reichsgebiet zu vereinheitlichen, erlasse ich hiermit in Ergänzung der Bestimmungen der §§ 308, 310 a und 330 c des Strafgesetzbuchs auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) nachstehende Verordnung: *

§ 1

(1) Bei Wald-, Moor- und Heidebränden sind neben den Feuerwehren alle geeigneten Personen unaufgefordert zur Hilfeleistung verpflichtet.

(2) Wer im Walde, auf Moor- oder Heideflächen oder in gefährlicher Nähe solcher Gebiete ein Schadenfeuer wahrnimmt, ist verpflichtet, es sofort zu löschen, sofern er hierzu ohne erhebliche eigene Gefahr in der Lage ist.

(3) Vermag er das Feuer nicht zu löschen oder erscheint ein Löschversuch ohne Hinzuziehung weiterer Hilfskräfte von vornherein aussichtslos, so ist auf dem schnellsten Wege eine Forst- oder Feuerlöschpolizei- oder Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

(4) Bemerken mehrere Personen gemeinsam ein Schadenfeuer, so muß eine sofortige Meldung machen, die übrigen haben unverzüglich mit Löschversuchen zu beginnen.

(5) Konnte das Feuer ohne Beteiligung einer der genannten Dienststellen gelöscht werden, so ist nachträglich von dem Brande und seiner Löschung unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 2

Es ist verboten, in Wäldern oder auf Moor- oder Heideflächen oder in gefährlicher Nähe solcher Gebiete

- a) offenes Feuer oder Licht mit sich zu führen,
- b) brennende oder glimmende Gegenstände fallenzulassen, fortzuwerfen oder unvorsichtig zu handhaben,
- c) ohne Genehmigung der unteren Forstaufsichtsbehörde Anlagen zu errichten, mit denen die ständige Unterhaltung einer Feuerstelle verbunden ist, sofern hierfür nicht anderweit eine besondere behördliche

(z. B. bau-, gewerbepolizeiliche) Genehmigung vorgeschrieben ist,

- d) 1. ohne Genehmigung der unteren Forstaufsichtsbehörde Kohlenmeiler zu errichten,
 2. Kohlenmeiler anzuzünden, ohne zuvor dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten der gefährdeten Wald-, Moor- oder Heideflächen hiervon Anzeige gemacht zu haben,
 3. brennende Kohlenmeiler unbeaufsichtigt zu lassen,
 4. aus Meilern Kohlen auszuziehen oder abzufahren, ohne sie zuvor gelöscht zu haben,
- e) im Freien oder in Räumen ohne feuerbeständige Umfassungen, ohne eine schriftliche Erlaubnis des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten mit sich zu führen, Feuer anzuzünden oder das gestattetermaßen angezündete Feuer unbeaufsichtigt zu lassen,
- f) ohne Genehmigung der unteren Forstaufsichtsbehörde liegende oder zusammengebrachte Bodendecken abzubrennen, Pflanzen oder Pflanzenreste flächenweise abzusengen,
- g) in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zu rauchen, ohne eine schriftliche Erlaubnis des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten mit sich zu führen.

§ 3 *

(1) In den Fällen des § 2 Buchst. c, d und f ist die untere Forstaufsichtsbehörde berechtigt, die Genehmigung an Bedingungen zu knüpfen, welche die Verhütung von Schadenfeuern bezwecken.

(2) In den Fällen des § 2 Buchst. c und d hat die untere Forstaufsichtsbehörde vor ihrer Entscheidung den Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten der gefährdeten Wald-, Moor- oder Heideflächen zu hören . . .

(3) Wenn in den Fällen des § 2 Buchst. c und d ohne Genehmigung der unteren Forstaufsichtsbehörde eine Anlage errichtet oder mit der Errichtung begonnen worden ist, so kann die untere Forstaufsichtsbehörde die Weiterführung der Anlage verhindern und ihre Beseitigung fordern. Die Durchführung erfolgt notfalls durch polizeilichen Zwang.

(4) Im Falle des § 2 Buchst. c bedarf es der Genehmigung der unteren Forstaufsichtsbehörde nicht, wenn die gefährdeten Wald-, Moor- und Heide-

Überschrift: Nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100—1 kein Bundesrecht; für Bayern vgl. Art. 77 Abs. 1 LStVG v. 17. 11. 1956 BayBS I S. 327

Einleitungssatz 2: StGB 450—2

§ 3 Abs. 2 Satz 2: Ersetzt gem. § 77 VwGO 340—1 durch §§ 68 ff. VwGO

flächen zusammen nicht mehr als 5 Hektar groß sind.

(5) Als gefährliche Nähe gilt in den Fällen der §§ 1 und 2 Buchst. a, b, c, d, e und f eine Entfernung von weniger als 100 Meter.

§ 4

Bedarf die Errichtung einer Feuerstelle einer besonderen behördlichen Genehmigung (§ 2 Buchst. c), so hat die hierfür zuständige Behörde ihre Entscheidung im Benehmen mit der unteren Forstaufsichtsbehörde zu treffen.

§ 5

(1) Der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte darf die Erlaubnis zum Feueranzünden oder Rauchen in den Fällen des § 2 Buchst. e und g nur erteilen, wenn bei vorsichtiger Abwägung aller Umstände eine Gefahr für die Wald-, Moor- oder Heideflächen nicht zu besorgen ist. Er kann die Erlaubnis örtlich und zeitlich beschränken und an Bedingungen knüpfen.

(2) Der Erlaubnis nach § 2 Buchst. e und g bedarf derjenige nicht, der zu dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten der gefährdeten Flächen nachweislich in einem ständigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, wenn er in dieser Eigenschaft auf den gefährdeten Flächen beruflich tätig ist. Das gleiche gilt für Personen, die behördlich angeordnete oder genehmigte Arbeiten auf diesen Flächen durchführen, sowie für den Jagdausübungsberechtigten.

§ 6

Zu den Wald-, Moor- und Heideflächen gehören auch die sie berührenden oder durchschneidenden öffentlichen und nichtöffentlichen Straßen und Wege. Das Verbot des § 2 Buchst. g erstreckt sich jedoch nicht auf öffentliche Straßen, die kunststraßenmäßig ausgebaut sind und eine mindestens 4 Meter breite feste Decke aufweisen.

§ 7

Die höhere Forstaufsichtsbehörde ist berechtigt, für bestimmte Gebiete oder bestimmte Zeiten über die Vorschriften der §§ 1 bis 6 hinaus weitergehende Verbote und Anordnungen zu erlassen. Sie bedarf hierzu der Genehmigung der obersten Forstaufsichtsbehörde und hat sich, soweit die Belange anderer Behörden berührt werden, mit diesen zuvor ins Benehmen zu setzen.

§ 8*

§ 9

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 5 Abs. 1 und den auf Grund des § 3 Abs. 1 und § 7 ergangenen Anordnungen und Verboten zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 10

(1) Unter die Vorschriften der Verordnung fallen nur die Moor- und Heideflächen, die innerhalb der Waldungen liegen oder mit ihnen in einem räumlichen Zusammenhange stehen.

(2) Die Vorschriften der Verordnung erstrecken sich nicht auf den Eisenbahnbetrieb und die Handlungen, die zur Aufrechterhaltung und Durchführung dieses Betriebes notwendig sind.

§ 11*

(1) . . .

(2) Bau- und gewerberechtliche Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Leitung bei der Bekämpfung von Bränden und anderen Katastrophen, den Einsatz und die Verwendung der Lösch- und Hilfskräfte und über die Kosten der Löschhilfe bei Wald-, Moor- und Heidebränden werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(3) Im übrigen finden die bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen, soweit sie die Verhütung und Bekämpfung von Wald-, Moor- und Heidebränden zum Gegenstand haben, auf die unter die Vorschriften dieser Verordnung fallenden Grundstücke keine Anwendung mehr.

§ 12

Der *Reichsforstmeister* erläßt die zur Durchführung der Verordnung notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten *Reichsministern*.

§ 13

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

§ 8: Als Zuständigkeitsregelung nicht aufgenommen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 6 G v. 10. 7. 1958 114-2

§ 11 Abs. 1: Gegenstandslos

Sachgebiet 791

Naturschutz*

Sachgebiet 792

Jagdwesen

Bundesjagdgesetz**792-1**

Vom 29. November 1952

Bundesgesetzbl. I S. 780

Neufassung auf Grund Art. III des am 1. 4. 1961 in Kraft getretenen G v. 16. 3. 1961 I 221 durch Bek. v. 30. 3. 1961 I 304

Inhaltsübersicht

I. ABSCHNITT	§	VII. ABSCHNITT	§
Das Jagdrecht		Wild- und Jagdschaden	
Inhalt des Jagdrechts	1	1. Wildschadenverhütung	
Jagdbare Tiere	2	Fernhalten des Wildes	26
Inhaber des Jagdrechts; Ausübung des Jagdrechts	3	Verhinderung übermäßigen Wildschadens	27
		Sonstige Beschränkungen der Hege	28
II. ABSCHNITT		2. Wildschadensersatz	
Jagdbezirke		Schadensersatzpflicht	29
1. Allgemeines		Wildschaden durch Wild aus Gehege	30
Jagdbezirke	4	Umfang der Ersatzpflicht	31
Gestaltung der Jagdbezirke	5	Schutzvorrichtungen	32
Befriedete Bezirke; Ruhen der Jagd	6	3. Jagdschaden	
2. Eigenjagdbezirke	7	Schadensersatzpflicht	33
3. Gemeinschaftliche Jagdbezirke		4. Gemeinsame Vorschriften	
Zusammensetzung	8	Geltendmachung des Schadens	34
Jagdgenossenschaft	9	Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen	35
Jagdnutzung	10	VIII. ABSCHNITT	
III. ABSCHNITT		Überwachung des Verkehrs mit Wild	
Beteiligung Dritter		Veräußerung und Versand von Wild; Wildhandel	36, 36a
an der Ausübung des Jagdrechts		IX. ABSCHNITT	
Jagdpacht	11	Jagdbeirat und Vereinigungen der Jäger	37
Anzeige von Jagdpachtverträgen	12	X. ABSCHNITT	
Erlöschen des Jagdpachtvertrages	13	Strafvorschriften	
Rechtsstellung der Mitpächter	13a	Straftaten	38
Wechsel des Grundeigentümers	14	Ordnungswidrigkeiten	39
IV. ABSCHNITT		Einziehung	40
Jagdschein		Entziehung des Jagdscheines	41
Allgemeines	15	Landesrechtliche Straf- und Bußgeldbestimmungen	42
Jugendjagdschein	16	XI. ABSCHNITT	
Versagung des Jagdscheines	17	Schlußvorschriften	
Einziehung des Jagdscheines	18	Ablauf von Jagdpachtverträgen	43
V. ABSCHNITT		Sonderregelungen	44
Jagdbeschränkungen		Geltung in Berlin	45
Sachliche Verbote	19	Inkrafttreten des Gesetzes	46
Ortliche Verbote	20		
Abschußregelung	21		
Jagd- und Schonzeiten	22		
VI. ABSCHNITT			
Jagdschutz			
Inhalt des Jagdschutzes	23		
Wildseuchen	24		
Jagdschutzberechtigte	25		

I. ABSCHNITT

Das Jagdrecht

§ 1

Inhalt des Jagdrechts

(1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende jagdbare Tiere (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich als Jagdbeute anzueignen.

(2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildbestandes; sie muß so durchgeführt werden, daß Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft und in der Fischerei möglichst vermieden werden.

(3) Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten.

(4) Die Jagdausübung erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen jagdbarer Tiere.

(5) Das Recht zur Aneignung der Jagdbeute umfaßt auch die ausschließliche Befugnis, krankes oder verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie die Eier jagdbaren Federwildes sich anzueignen.

(6) Das Jagdrecht unterliegt den Beschränkungen dieses Gesetzes und der in seinem Rahmen ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.

§ 2

Jagdbare Tiere

(1) Jagdbare Tiere sind

1. Haarwild: Wisente; Elch-, Rot-, Dam-, Sika- und Rehwild; Gams-, Stein- und Muffelwild; Schwarzwild; Hasen, Schneehasen, Wildkaninchen; Biber und Murmeltiere; Wildkatzen und Luchse; Füchse; Stein- und Baumarder, Iltisse, Hermeline, Mauswiesel, Zwergwiesel, Nerze, Dachse und Fischottern; Seehunde.
2. Federwild: Wildhühner (Rebhühner, Fasanen, Wachteln, Auerwild, Birkwild, Rackelwild, Haselwild, Schneehühner, Steinhühner, wilde Truthühner); Wildtauben; Entenvögel (Wildschwäne, Wildgänse, Wildenten, Säger); Schnepfenvögel (einschließlich Regenpfeifer und Trüel); Rallen (Bläßhühner, Teichhühner, Wasserrallen, Wachtelkönige, Sumpfhühner); Kraniche; Möwen; Alken; Haubentaucher, Kormorane; Schreitvögel (Störche, Löffler, Ibisse, Reiher, Rohrdommeln) außer weißen Störchen; Trappen; Greifvögel; Kolkraben und Drosseln mit Ausnahme der Schwarzdrosseln.

(2) Die Länder können weitere Tiere für jagdbar erklären.

(3) Zum Schalenwild gehören Wisent-, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Stein-, Muffel-, Gams- und Schwarzwild.

(4) Zum Hochwild gehören Schalenwild außer Rehwild, von den Wildhühnern das Auergeflügel und von den Greifvögeln Steinadler und Seeadler. Alle übrigen Wildarten gehören zum Niederwild.

§ 3

Inhaber des Jagdrechts; Ausübung des Jagdrechts

(1) Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden. Als selbständiges dingliches Recht kann es nicht begründet werden.

(2) Auf Flächen, an denen kein Eigentum begründet ist, steht das Jagdrecht den Ländern zu.

(3) Das Jagdrecht darf nur in Jagdbezirken nach Maßgabe der §§ 4 ff. ausgeübt werden.

II. ABSCHNITT

Jagdbezirke

1. Allgemeines

§ 4

Jagdbezirke

Jagdbezirke, in denen die Jagd ausgeübt werden darf, sind entweder Eigenjagdbezirke (§ 7) oder gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 8).

§ 5

Gestaltung der Jagdbezirke

(1) Jagdbezirke können durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist.

(2) Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften und Eisenbahnkörper sowie ähnliche Flächen bilden, wenn sie nach Umfang und Gestalt für sich allein eine ordnungsmäßige Jagdausübung nicht gestatten, keinen Jagdbezirk für sich, unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirkes und stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirkes zwischen getrennt liegenden Flächen nicht her.

§ 6

Befriedete Bezirke; Ruhen der Jagd

Auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und in befriedeten Bezirken ruht die Jagd. Eine beschränkte Ausübung der Jagd kann gestattet werden. Tiergärten fallen nicht unter die Vorschriften dieses Gesetzes.

2. Eigenjagdbezirke

§ 7

(1) Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von 75 Hektar an, die im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk. Die Länder können für Eigenjagdbezirke im Hochgebirge die Mindestgröße höher festsetzen. Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ländern eine andere als die in Satz 1 bestimmte Größe festgesetzt ist,

behält es dabei sein Bewenden, falls sie nicht unter 70 Hektar und — mit Ausnahme im Hochgebirge — nicht über 100 Hektar beträgt. Die Länder können, soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine solche Regelung besteht, abweichend von Satz 1 bestimmen, daß auch eine sonstige zusammenhängende Fläche von 75 Hektar einen Eigenjagdbezirk bildet, wenn dies von Grundeigentümern oder Nutznießern zusammenhängender Grundflächen von mindestens je 15 Hektar beantragt wird.

(2) Ländergrenzen unterbrechen nicht den Zusammenhang von Grundflächen, die gemäß Absatz 1 Satz 1 einen Eigenjagdbezirk bilden. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 besteht ein Eigenjagdbezirk, wenn nach den Vorschriften des Landes, in dem der überwiegende Teil der auf mehrere Länder sich erstreckenden Grundflächen liegt, für die Grundflächen insgesamt die Voraussetzungen für einen Eigenjagdbezirk vorliegen würden. Im übrigen gelten für jeden Teil eines über mehrere Länder sich erstreckenden Eigenjagdbezirktes die Vorschriften des Landes, in dem er liegt.

(3) Vollständig eingefriedete Flächen sowie an der Bundesgrenze liegende zusammenhängende Grundflächen von geringerem als 75 Hektar land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Raum können allgemein oder unter besonderen Voraussetzungen zu Eigenjagdbezirken erklärt werden; dabei kann bestimmt werden, daß die Jagd in diesen Bezirken nur unter Beschränkungen ausgeübt werden darf.

(4) In einem Eigenjagdbezirk ist jagdausübungsberechtigt der Eigentümer. An Stelle des Eigentümers tritt der Nutznießer, wenn ihm die Nutzung des ganzen Eigenjagdbezirktes zusteht.

3. Gemeinschaftliche Jagdbezirke

§ 8

Zusammensetzung

(1) Alle Grundflächen einer Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 150 Hektar (Mindestgröße) umfassen. Die Länder können die Mindestgröße allgemein oder für bestimmte Gebiete höher festsetzen.

(2) Zusammenhängende Grundflächen verschiedener Gemeinden, die im übrigen zusammen den Erfordernissen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirktes entsprechen, können auf Antrag zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken zusammengelegt werden.

(3) Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbständige Jagdbezirke kann zugelassen werden, sofern jeder Teil die Mindestgröße von 300 Hektar hat.

(4) In gemeinschaftlichen Jagdbezirken steht die Ausübung des Jagdrechts der Jagdgenossenschaft zu.

§ 9

Jagdgenossenschaft

(1) Die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bil-

den eine Jagdgenossenschaft. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft wird durch den Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Jagdvorstand ist von der Jagdgenossenschaft zu wählen. Solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes vom Gemeindevorstand wahrgenommen.

(3) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenen Grundfläche.

§ 10

Jagdnutzung

(1) Die Jagdgenossenschaft nutzt die Jagd in der Regel durch Verpachtung. Sie kann die Verpachtung auf den Kreis der Jagdgenossen beschränken.

(2) Die Jagdgenossenschaft kann die Jagd für eigene Rechnung durch angestellte Jäger ausüben lassen. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann sie die Jagd ruhen lassen.

(3) Die Jagdgenossenschaft beschließt über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Ertrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluß nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlußfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

III. ABSCHNITT

Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

§ 11

Jagdpacht

(1) Die Ausübung des Jagdrechts in seiner Gesamtheit kann an Dritte verpachtet werden. Ein Teil des Jagdausübungsrechts kann nicht Gegenstand eines Jagdpachtvertrages sein; jedoch kann sich der Verpächter einen Teil der Jagdnutzung, der sich auf bestimmte Wildarten bezieht, vorbehalten. Die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen regeln die Länder.

(2) Die Verpachtung eines Teils eines Jagdbezirktes ist nur zulässig, wenn sowohl der verpachtete als auch der verbleibende Teil bei Eigenjagdbezirken die gesetzliche Mindestgröße, bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Mindestgröße von 300 ha haben. Die Länder können die Verpachtung eines Teiles von geringerer Größe an den Jagdausübungsberechtigten eines angrenzenden Jagdbezirktes zulassen, soweit dies einer besseren Reviergestaltung dient.

(3) Der Jagdpachtvertrag ist schriftlich abzuschließen. Die Pachtdauer soll mindestens neun Jahre be-

tragen. Die Länder können die Mindestpachtzeit höher festsetzen. Ein laufender Jagdpachtvertrag kann auch auf kürzere Zeit verlängert werden. Beginn und Ende der Pachtzeit soll mit Beginn und Ende des Jagdjahres (1. April bis 31. März) zusammenfallen.

(4) Pächter darf nur sein, wer einen Jahresjagdschein besitzt und schon vorher einen solchen während dreier Jahre in Deutschland besessen hat. Für besondere Einzelfälle können Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Ein Jagdpachtvertrag, der bei seinem Abschluß den Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 1, des Absatzes 2, des Absatzes 3 Satz 1 oder des Absatzes 4 nicht entspricht, ist nichtig.

§ 12

Anzeige von Jagdpachtverträgen

(1) Der Jagdpachtvertrag ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann den Vertrag binnen drei Wochen nach Eingang der Anzeige beanstanden, wenn die Vorschriften über die Pachtdauer nicht beachtet sind oder wenn zu erwarten ist, daß durch eine vertragsmäßige Jagdausübung die Vorschriften des § 1 Abs. 2 verletzt werden.

(2) In dem Beanstandungsbescheid sind die Vertragsteile aufzufordern, den Vertrag bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, der mindestens drei Wochen nach Zustellung des Bescheides liegen soll, aufzuheben oder in bestimmter Weise zu ändern.

(3) Kommen die Vertragsteile der Aufforderung nicht nach, so gilt der Vertrag mit Ablauf der Frist als aufgehoben, sofern nicht einer der Vertragsteile binnen der Frist einen Antrag auf Entscheidung durch das Amtsgericht stellt. Das Gericht kann entweder den Vertrag aufheben oder feststellen, daß er nicht zu beanstanden ist. Die Bestimmungen für die gerichtliche Entscheidung über die Beanstandung eines Landpachtvertrages gelten sinngemäß; jedoch entscheidet das Gericht ohne Zuziehung landwirtschaftlicher Beisitzer.

(4) Vor Ablauf von drei Wochen nach Anzeige des Vertrages durch einen Beteiligten darf der Pächter die Jagd nicht ausüben, sofern nicht die Behörde die Jagdausübung zu einem früheren Zeitpunkt gestattet. Wird der Vertrag binnen der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Frist beanstandet, so darf der Pächter die Jagd erst ausüben, wenn die Beanstandungen behoben sind oder wenn durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt ist, daß der Vertrag nicht zu beanstanden ist.

§ 13

Erlöschen des Jagdpachtvertrages

Der Jagdpachtvertrag erlischt, wenn dem Pächter der Jagdschein unanfechtbar entzogen worden ist. Er erlischt auch dann, wenn die Gültigkeitsdauer des Jagdscheines abgelaufen ist und entweder die zuständige Behörde die Erteilung eines neuen Jagdscheines unanfechtbar abgelehnt hat oder der Pächter die Voraussetzungen für die Erteilung eines neuen Jagdscheines nicht fristgemäß erfüllt. Der

Pächter hat dem Verpächter den aus der Beendigung des Pachtvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn ihn ein Verschulden trifft.

§ 13 a

Rechtsstellung der Mitpächter

Sind mehrere Pächter an einem Jagdpachtvertrag beteiligt (Mitpächter), so bleibt der Vertrag, wenn er im Verhältnis zu einem Mitpächter gekündigt wird oder erlischt, mit den übrigen bestehen. Ist einem der Beteiligten die Aufrechterhaltung des Vertrages infolge des Ausscheidens eines Pächters nicht zuzumuten, so kann er den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung muß unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem Kündigungsgrund erfolgen.

§ 14*

Wechsel des Grundeigentümers

(1) Wird ein Eigenjagdbezirk ganz oder teilweise veräußert, so finden die Vorschriften der §§ 571 bis 579 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt im Falle der Zwangsversteigerung von der Vorschrift des § 57 des Zwangsversteigerungsgesetzes; das Kündigungsrecht des Erstehers ist jedoch ausgeschlossen, wenn nur ein Teil eines Jagdbezirkes versteigert ist und dieser Teil nicht allein schon die Erfordernisse eines Eigenjagdbezirkes erfüllt.

(2) Wird ein zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehöriges Grundstück veräußert, so hat dies auf den Pachtvertrag keinen Einfluß; der Erwerber wird vom Zeitpunkt des Erwerbes an auch dann für die Dauer des Pachtvertrages Mitglied der Jagdgenossenschaft, wenn das veräußerte Grundstück an sich mit anderen Grundstücken des Erwerbers zusammen einen Eigenjagdbezirk bilden könnte. Das gleiche gilt für den Fall der Zwangsversteigerung eines Grundstücks.

IV. ABSCHNITT

Jagdschein

§ 15

Allgemeines

(1) Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein mit sich führen und diesen auf Verlangen den Polizeibeamten sowie den Jagdschutzberechtigten (§ 25) vorzeigen. Zum Sammeln von Möweneiern und Abwurfstangen bedarf es nur der schriftlichen Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten. Wer, ohne Inhaber eines Jahresjagdscheines zu sein, die Jagd mit dem Falken (Beize) ausüben will, muß einen auf seinen Namen lautenden Falknerjagdschein mit sich führen.

(2) Der Jagdschein wird von der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Behörde als Jahresjagdschein für ein Jahr (1. April bis 31. März) oder als Tagesjagdschein für fünf aufeinanderfolgende Tage nach einheitlichen, vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) bestimmten Mustern erteilt.

§ 14 Abs. 1: BGB 400-2; ZVG 310-14

(3) Der Jagdschein gilt im gesamten Bundesgebiet.

(4) Für Tagesjagdscheine für Ausländer dürfen nur die Gebühren für Inländer erhoben werden, wenn das Heimatland des Ausländers die Gegenseitigkeit gewährleistet.

(5) Die erste Erteilung eines Jagdscheines, mit Ausnahme des Falknerjagdscheines, ist davon abhängig, daß der Bewerber eine Jägerprüfung bestanden hat, in der er ausreichende Kenntnisse der jagdbaren Tiere, in der Führung von Jagdwaffen, in der Behandlung des erlegten Wildes und in der jagdlichen Gesetzgebung nachweisen muß. Bei der Erteilung von Ausländerjagdscheinen können Ausnahmen zugelassen werden. Für Bewerber, die vor dem 1. April 1953 einen Jahresjagdschein besessen haben, entfällt die Jägerprüfung

§ 16

Jugendjagdschein

(1) Personen, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind, darf nur ein Jugendjagdschein erteilt werden.

(2) Der Jugendjagdschein berechtigt nur zur Ausübung der Jagd in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von dem Erziehungsberechtigten schriftlich beauftragten Aufsichtsperson; die Begleitperson muß jagdlich erfahren sein.

(3) Der Jugendjagdschein berechtigt nicht zur Teilnahme an Gesellschaftsjagden.

(4) Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 17*

Versagung des Jagdscheines

(1) Der Jagdschein muß versagt werden

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
2. Personen, die entmündigt sind;
3. Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Mängel unfähig sind, ein Jagdgewehr sicher zu führen;
4. Personen, deren bisheriges Verhalten besorgen läßt, daß sie die Schußwaffe unvorsichtig führen oder die öffentliche Sicherheit gefährden;
5. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§ 18);
6. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (250 000 Deutsche Mark für Personenschaden und 25 000 Deutsche Mark für Sachschaden) nachweisen. Die Länder können den Abschluß einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

(2) Der Jagdschein kann versagt werden

1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
2. Personen, die wegen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens wider Leib und

Leben, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Hehlerei oder Betrug, oder wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 117 bis 119 oder 292 bis 294 des Strafgesetzbuchs oder wegen eines mittels Schußwaffe fahrlässig begangenen Vergehens wider Leib und Leben oder wegen Zuwiderhandlung gegen das Waffengesetz zu einer Freiheits- oder Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind;

3. Personen, die zu einer Zuchthausstrafe rechtskräftig verurteilt sind, die unter Polizeiaufsicht gestellt oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;
4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben;
5. Personen, die wegen Fälschung eines Jagdscheines oder einer sonstigen zur Ausübung der Jagd erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt sind;
6. Personen, die in den letzten fünf Jahren wegen Forst- oder Felddiebstahls oder wegen Zuwiderhandlung gegen § 38 dieses Gesetzes oder gegen sonstige jagdpolizeiliche oder zum Schutze von Tierarten erlassene Vorschriften oder wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt worden sind;
7. Personen, die unter vorläufiger Vormundschaft stehen;
8. Personen, die im Inland keinen Wohnsitz haben.

(3) Es entfallen die Versagungsgründe

1. des Absatzes 2 Nummern 2 und 4, wenn fünf Jahre verstrichen sind, seitdem die Strafe vollstreckt, verjährt oder erlassen ist;
2. des Absatzes 2 Nummer 3, wenn seit Vollstreckung, Erlaß oder Verjährung der Strafe oder seit dem Zeitraum, bis zu dem die Polizeiaufsicht oder der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gedauert hat, zehn Jahre verfließen sind.

(4) Ist gegen eine Person ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung darüber, ob ihr ein Jagdschein zu erteilen ist, bis zum Abschluß des Strafverfahrens ausgesetzt werden, sofern im Falle der Verurteilung der Jagdschein versagt werden kann.

§ 18

Einziehung des Jagdscheines

Wenn Tatsachen, welche die Versagung des Jagdscheines begründen, erst nach Erteilung des Jagdscheines eintreten oder der Behörde, die den Jagdschein erteilt hat, bekanntwerden, so ist die Behörde in den Fällen des § 17 Abs. 1 und in den Fällen, in denen nur ein Jugendjagdschein hätte erteilt werden dürfen (§ 16), sowie im Falle der Entziehung gemäß § 41 verpflichtet, in den Fällen des § 17 Abs. 2 berechtigt, den Jagdschein für ungültig zu erklären und einzuziehen. Ein Anspruch auf

Rückerstattung der Jagdscheingebühren besteht nicht. Die Behörde kann eine Sperrfrist für die Wiedererteilung des Jagdscheines festsetzen.

V. ABSCHNITT

Jagdbeschränkungen

§ 19

Sachliche Verbote

(1) Verboten ist

1. mit Schrot oder Posten oder mit gehacktem Blei oder mit Bolzen, auch als Fangschuß, auf Schalenwild und Seehunde zu schießen;
2. a) auf Rehwild und Seehunde mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffwucht auf 100 m (E 100) weniger als 100 Meterkilogramm beträgt; der entsprechende Wert für Gamswild beträgt 200 Meterkilogramm;
- b) auf alles übrige Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm müssen die Büchsenpatronen entweder auf 100 m eine Geschoßgeschwindigkeit (V 100) von mindestens 850 m/sec ergeben oder ein Geschoßgewicht von mindestens 10 g haben;
3. die Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 Metern von der Bezirksgrenze, die Jagd durch Abklingeln der Felder und die Treibjagd bei Mondschein auszuüben;
4. Federwild zur Nachtzeit nachzustellen. Als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang. Das Verbot umfaßt nicht die Jagd
 - a) auf Schnepfen, Auer- und Birkhähne;
 - b) auf Fischreiher, Fischadler, Möwen und Haubentaucher, sofern diese auf künstlichen Fischteichen angetroffen werden;
5. künstliche Lichtquellen beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden sowie zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern Federwild zu fangen;
6. Belohnungen für den Abschluß oder Fang von Greifvögeln auszusetzen, zu geben oder zu empfangen; ausgenommen sind Belohnungen durch die zuständigen Behörden und Belohnungen durch die Jagd- oder Fischereiausübungsberechtigten an ihre mit dem Jagd- oder Fischereischutz Beauftragten;
7. Fang- oder Fallgruben ohne Genehmigung der zuständigen Behörde anzulegen;
8. Schlingen jeder Art, in denen sich Wild fangen kann, herzustellen, feilzubieten, zu erwerben oder aufzustellen;
9. Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten, sowie Selbstschüsse zu verwenden;
10. Wildenten mit Grundangeln, in Netzen, Reusen und ähnlichen Einrichtungen zu

fangen, ausgenommen das Fangen in Entenkojen mit Erlaubnis der zuständigen Behörde;

11. in Notzeiten Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) in einem Umkreis von 200 Metern von Fütterungen zu erlegen;
12. die Jagd von Luftfahrzeugen aus zu betreiben;
13. die Netzjagd auf Seehunde auszuüben;
14. die Hetzjagd auf jagdbare Tiere auszuüben;
15. die Such- und Treibjagd auf Waldschnepfen im Frühjahr auszuüben;
16. jagdbare Tiere zu vergiften;
17. die Brackenjagd auf einer Fläche von weniger als 1000 Hektar auszuüben;
18. Móweneier oder Abwurfstangen ohne schriftliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten zu sammeln.

(2) Die Länder können die Vorschriften des Absatzes 1 mit Ausnahme der Nummer 17 erweitern oder aus besonderen Gründen zeitweise einschränken.

§ 20

Örtliche Verbote

(1) An Orten, an denen die Jagd nach den Umständen des einzelnen Falles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde, darf nicht gejagt werden.

(2) Die Ausübung der Jagd in Naturschutz-, Baumschutz- und Wildschutzgebieten und in Wildparks wird durch die Länder geregelt.

§ 21

Abschußregelung

(1) Der Abschluß des Wildes ist so zu regeln, daß die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschlußregelung bewirken, daß ein in seinen einzelnen Stücken gesunder Wildbestand aller heimischen Wildarten in angemessener Zahl erhalten bleibt.

(2) Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) sowie Auer- und Birkwild dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschlußplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (§ 37) zu bestätigen oder festzusetzen ist. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist der Abschlußplan vom Jagdausübungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand aufzustellen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung. Der Abschlußplan für Schalenwild muß erfüllt werden. Die Länder treffen Bestimmungen, nach denen die Erfüllung des Abschlußplanes durch ein Abschlußmeldeverfahren überwacht und erzwingen werden kann.

(3) Der Abschluß von Wildarten, deren Bestand bedroht erscheint, kann in bestimmten Bezirken

oder in bestimmten Revieren dauernd oder zeitweise gänzlich verboten werden.

(4) Den Abschluß in den Staatsforsten regeln die Länder.

§ 22*

Jagd- und Schonzeiten

(1) Nach den in § 1 Abs. 2 bestimmten Grundsätzen der Hege und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landeskultur bestimmt der Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die jagdbaren Tiere Zeiten, in denen die Jagd auf sie ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). Die Länder können die Jagdzeiten abkürzen oder vorübergehend aufheben oder die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke insbesondere zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Wildseuchenbekämpfung oder aus Gründen der Wildhege befristet aufheben. Außerhalb der Jagdzeiten sind die jagdbaren Tiere mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten).

(2) Jagdbare Tiere, für die eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, sind während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen. Die Länder können Ausnahmen bei Störung des biologischen Gleichgewichts, bei schwerer Schädigung der Landeskultur und zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken zulassen.

(3) Aus Gründen der Landeskultur können jagdbaren Tieren Schonzeiten gänzlich versagt werden (jagdbare Tiere ohne Schonzeit). Zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden können die Schonzeiten zeitweise aufgehoben werden.

(4) In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von jagdbaren Tierarten ohne Schonzeit, nicht bejagt werden. Die Länder können für Schwarzwild, Wildkaninchen und Füchse Ausnahmen bestimmen

VI. ABSCHNITT

Jagdschutz

§ 23

Inhalt des Jagdschutzes

Der Jagdschutz umfaßt nach näherer Bestimmung durch die Länder den Schutz des Wildes vor Wilderern, Raubwild, Futternot, Wildseuchen und Raubzeug, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutze des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

§ 24

Wildseuchen

Tritt eine Wildseuche auf, so hat der Jagdausübungsberechtigte dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen; sie erläßt im Einvernehmen mit dem beamteten Tierarzt die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Anweisungen.

§ 25

Jagdschutzberechtigte

(1) Der Jagdschutz in einem Jagdbezirk liegt neben den zuständigen öffentlichen Stellen dem

Jagdausübungsberechtigten ob, sofern er Inhaber eines Jagdscheines ist, und den von der zuständigen Behörde bestätigten Jagdaufsehern. Hauptberuflich angestellte Jagdaufseher sollen Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sein.

(2) Die bestätigten Jagdaufseher haben innerhalb ihres Dienstbezirkes in Angelegenheiten des Jagdschutzes die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten und sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, sofern sie Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind.

(3) Die Ausbildung und Prüfung der Berufsjäger regeln die Länder im Benehmen mit dem Bundesminister.

VII. ABSCHNITT

Wild- und Jagdschaden

1. Wildschadenverhütung

§ 26

Fernhalten des Wildes

Der Jagdausübungsberechtigte sowie der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes sind berechtigt, zur Verhütung von Wildschäden das Wild von den Grundstücken abzuhalten oder zu verschrecken. Der Jagdausübungsberechtigte darf dabei das Grundstück nicht beschädigen, der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte darf das Wild weder gefährden noch verletzen

§ 27

Verhinderung übermäßigen Wildschadens

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfange den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft notwendig ist.

(2) Kommt der Jagdausübungsberechtigte der Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde für dessen Rechnung den Wildbestand vermindern lassen. Das erlegte Wild ist gegen angemessenes Schußgeld dem Jagdausübungsberechtigten zu überlassen.

§ 28

Sonstige Beschränkungen in der Hege

(1) Schwarzwild darf nur in solchen Einfriedigungen gehegt werden, die ein Ausbrechen des Schwarzwildes verhüten.

(2) Das Aussetzen von Schwarzwild und Wildkaninchen ist verboten.

(3) Das Aussetzen fremder Tierarten in der freien Wildbahn ist nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zulässig.

(4) Das Hegen oder Aussetzen weiterer Tierarten kann durch die Länder beschränkt oder verboten werden.

§ 22 Abs. 1; Vgl. JSchon2V 792-1-1

2. Wildschadensersatz

§ 29

Schadensersatzpflicht

(1) Wird ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist (§ 5 Abs. 1), durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen. Der aus der Genossenschaftskasse geleistete Ersatz ist von den einzelnen Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu tragen. Hat der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft die Ersatzpflicht den Jagdpächter. Die Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bleibt bestehen, soweit der Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann.

(2) Wildschaden an Grundstücken, die einem Eigenjagdbezirk angegliedert sind (§ 5 Abs. 1), hat der Eigentümer oder der Nutznießer des Eigenjagdbezirks zu ersetzen. Im Falle der Verpachtung haftet der Jagdpächter, wenn er sich im Pachtvertrag zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet hat. In diesem Falle haftet der Eigentümer oder der Nutznießer nur, soweit der Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann.

(3) Bei Grundstücken, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören, richtet sich, abgesehen von den Fällen des Absatzes 2, die Verpflichtung zum Ersatz von Wildschaden (Absatz 1) nach dem zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten bestehenden Rechtsverhältnis. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist der Jagdausübungsberechtigte ersatzpflichtig, wenn er durch unzulänglichen Abschub den Schaden verschuldet hat.

(4) Die Länder können bestimmen, daß die Wildschadensersatzpflicht auch auf andere Wildarten ausgedehnt wird und daß der Wildschadensbetrag für bestimmte Wildarten durch Schaffung eines Wildschadenausgleichs auf eine Mehrheit von Beteiligten zu verteilen ist (Wildschadenausgleichskasse).

§ 30

Wildschaden durch Wild aus Gehege

Wird durch ein aus einem Gehege ausgetretenes und dort gehegtes Stück Schalenwild Wildschaden angerichtet, so ist ausschließlich derjenige zum Ersatz verpflichtet, dem als Jagdausübungsberechtigten, Eigentümer oder Nutznießer die Aufsicht über das Gehege obliegt.

§ 31

Umfang der Ersatzpflicht

(1) Nach §§ 29 und 30 ist auch der Wildschaden zu ersetzen, der an den getrennten, aber noch nicht eingernteten Erzeugnissen eines Grundstücks eintritt.

(2) Werden Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkt durch Wild beschädigt, so ist der

Wildschaden in dem Umfange zu ersetzen, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Bei der Feststellung der Schadenshöhe ist jedoch zu berücksichtigen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederanbau im gleichen Wirtschaftsjahr ausgeglichen werden kann.

§ 32

Schutzvorrichtungen

(1) Ein Anspruch auf Ersatz von Wildschaden ist nicht gegeben, wenn der Geschädigte die von dem Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschaden getroffenen Maßnahmen unwirksam macht.

(2) Der Wildschaden, der an Weinbergen, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzelstehenden Bäumen, Forstkulturen, die durch Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind, oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen entsteht, wird, soweit die Länder nicht anders bestimmen, nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Die Länder können bestimmen, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind.

3. Jagdschaden

§ 33

Schadensersatzpflicht

(1) Wer die Jagd ausübt, hat dabei die berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten zu beachten, insbesondere besäte Felder und nicht abgemähte Wiesen tunlichst zu schonen. Die Ausübung der Treibjagd auf Feldern, die mit reifender Halm- oder Samenfrucht oder mit Tabak bestanden sind, ist verboten; die Suchjagd ist nur insoweit zulässig, als sie ohne Schaden für die reifenden Früchte durchgeführt werden kann.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte haftet dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten für jeden aus mißbräuchlicher Jagdausübung entstehenden Schaden; er haftet auch für den Jagdschaden, der durch einen von ihm bestellten Jagdaufseher oder durch einen Jagdgast angerichtet wird.

4. Gemeinsame Vorschriften

§ 34

Geltendmachung des Schadens

Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt, wenn der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen einer Woche, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Behörde anmeldet. Bei Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es, wenn er zweimal im Jahre, jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober, bei der zuständigen Behörde angemeldet wird. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen.

§ 35

Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

Die Länder können in Wild- und Jagdschadenssachen das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges davon abhängig machen, daß zuvor ein Feststellungsverfahren vor einer Verwaltungsbehörde (Vorverfahren) stattfindet, in dem über den Anspruch eine vollstreckbare Verpflichtungserklärung (Anerkenntnis, Vergleich) aufzunehmen oder eine nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbare Entscheidung (Vorbescheid) zu erlassen ist. Die Länder treffen die näheren Bestimmungen hierüber.

VIII. ABSCHNITT

Überwachung des Verkehrs mit Wild

§ 36

**Veräußerung und Versand von Wild;
Wildhandel**

Zur Kontrolle des Abschlußplans, zur Kontrolle der Innehaltung der Schonzeiten, aus Gründen der Hege, zur Bekämpfung von Wilderei und Wildheherei und zur Verhütung von Gesundheitsschäden durch Fallwild regeln die Länder

1. die Anwendung von Ursprungszeichen bei der Verbringung von Schalenwild aus dem Erlegungsjagdbezirk und bei der Verbringung von Schalenwild in den Geltungsbereich dieses Gesetzes,
2. Verkehrsbeschränkungen für Wildbret in der Schonzeit und für Fallwild,
3. die behördliche Überwachung des gewerbsmäßigen Ankaufs, Verkaufs und Tausches sowie der gewerbsmäßigen Verarbeitung von Wildbret,
4. die Verpflichtung zur Führung von Wildhandelsbüchern und deren behördliche Überwachung,
5. den Ankauf, Verkauf, Tausch und Versand von lebendem Wild.

§ 36 a*

Die Vorschriften des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950), bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die Vorschriften des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 27. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 743), und die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Fleischschaugesetzes vom 15. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 186).

§ 36 a: LebensmittelG 2125-4; ViehseuchenG 7831-1; FleischschauG 7832-1

IX. ABSCHNITT

Jagdbeirat und Vereinigungen der Jäger

§ 37

(1) In den Ländern sind Jagdbeiräte zu bilden, denen Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften und der Jäger angehören müssen.

(2) Die Länder können die Mitwirkung von Vereinigungen der Jäger für die Fälle vorsehen, in denen Jagdscheininhaber gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit verstoßen (§ 1 Abs. 3).

X. ABSCHNITT

Strafvorschriften

§ 38*

Straftaten

(1) Mit Gefängnis oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Wild trotz Verbotes erlegt (§ 21 Abs. 3) oder den Vorschriften über die Schonzeit zuwiderhandelt (§ 22).

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

§ 39

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

1. in befriedeten Bezirken die Jagd ausübt oder einer Beschränkung der Jagderlaubnis (§ 6) zuwiderhandelt;
2. auf vollständig eingefriedeten Grundflächen die Jagd entgegen einer nach § 7 Abs. 3 vorgeschriebenen Beschränkung ausübt;
3. auf Grund eines nach § 11 Abs. 5 nichtigen Jagdpachtvertrages oder entgegen § 12 Abs. 4 die Jagd ausübt;
4. als Inhaber eines Jugendjagdscheines ohne Begleitperson die Jagd ausübt (§ 16);
5. den Vorschriften des § 19 Abs. 1 Nr. 3 bis 10, 12 bis 15, 17, 18 oder § 20 zuwiderhandelt;
6. zum Verscheuchen des Wildes Mittel anwendet, durch die Wild verletzt oder gefährdet wird (§ 26);
7. verbotswidrig Wild aussetzt oder hegt (§ 28);
8. den Vorschriften des § 33 Abs. 1 zuwiderhandelt und dadurch Jagdschaden anrichtet;
9. den Jagdschein auf Verlangen nicht vorzeigt (§ 15 Abs. 1).

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne einen gültigen Jagdschein mit sich zu führen, die Jagd ausübt;
2. den Vorschriften des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2, 11 und 16 zuwiderhandelt;

§ 38 Abs. 1: Vgl. JSchonzV 792-1-1

3. Schalenwild oder anderes Wild, das nur im Rahmen eines Abschlußplanes bejagt werden darf, erlegt, bevor der Abschlußplan bestätigt oder festgesetzt ist (§ 21 Abs. 2 Satz 1), oder wer den Abschlußplan überschreitet;
4. als Jagdausübungsberechtigter das Auftreten einer Wildseuche nicht unverzüglich der zuständigen Behörde anzeigt oder den Weisungen der zuständigen Behörde zur Bekämpfung der Wildseuche nicht Folge leistet (§ 24);
5. gegen eine nach § 36 ergangene Rechtsverordnung verstößt, sofern die Verordnung ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

§ 40

Einziehung

(1) Im Falle einer Verurteilung auf Grund des § 38 Abs. 1 und 2 können neben der Strafe die gefangenen oder erlegten Tiere oder Teile dieser Tiere, die Belohnung (§ 19 Nr. 6) oder Schlingen und Tellereisen (§ 19 Nr. 8, 9) eingezogen werden.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(3) Bei Verstößen gegen die Vorschriften des § 39 Abs. 1 Nr. 5 oder Abs. 2 Nr. 2, 3 oder 5 ist die Einziehung nach den Bestimmungen der §§ 17 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zulässig. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich eine in Satz 1 bezeichnete Ordnungswidrigkeit bezieht.

§ 41*

Entziehung des Jagdscheines

Neben einer Strafe, die auf Grund des § 38 des Gesetzes oder auf Grund der §§ 117 bis 119, 292 bis 294, 366 Nr. 1 sowie des § 368 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs verhängt wird, sowie neben einer Geldbuße, die auf Grund des § 39 festgesetzt wird, kann die Entziehung des Jagdscheines für bestimmte Zeit oder dauernd angeordnet werden.

§ 40 Abs. 3: OWiG 454-1

§ 42

Landesrechtliche Straf- und Bußgeldbestimmungen

Die Länder können Straf- und Bußgeldbestimmungen für Verstöße gegen die von ihnen erlassenen Vorschriften treffen, soweit solche nicht schon in diesem Gesetz enthalten sind.

XI. ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 43

Ablauf von Jagdpachtverträgen

Als Jahr der Beendigung des Krieges im Sinne der Verordnung über die Fortdauer von Jagdpachtverträgen und über die Mitgliedschaft aktiver Wehrmachtangehöriger bei der Deutschen Jägerschaft während des Krieges vom 19. Februar 1940 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 10. Februar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 96) gilt das Jahr 1945. Verpächter und Pächter, die auf Grund dieser Verordnung einen Jagdpachtvertrag bis zu einem späteren Zeitpunkt als dem 31. März 1946 als fort-dauernd behandelt haben, können sich für die Zeit bis zum Ende des Jagdjahres, in das dieser Zeitpunkt fällt, spätestens jedoch bis zum 31. März 1953, auf den Ablauf des Vertrages nicht berufen.

§ 44

Sonderregelungen

Die zuständigen Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Bundesminister die Ausübung des Jagdrechts auf der Insel Helgoland und die Jagd auf Wasservögel auf dem Untersee und dem Rhein bei Konstanz abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes zu regeln.

§ 45*

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) im Land Berlin.

§ 46*

Inkrafttreten des Gesetzes

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft.
- (2) und (3) . . .

§ 45: In Berlin noch nicht übernommen
 § 46 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift
 § 46 Abs. 3: Änderungsvorschrift

Berlin:
 792-1-a

Reichsjagdgesetz* Vom 3. Juli 1934

Reichsgesetzbl. I S. 549, verk. am 4. 7. 1934

Textänderungen: Art. 1 G v. 23. 4. 1938 I 410, V v. 17. 6. 1943 I 361 und § 1 V v. 9. 1. 1945 I 10

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 I 437 nur mit der Überschrift aufgenommen.

Berlin:

792-1-b Verordnung zur Ergänzung des Reichsjagdgesetzes* Vom 29. Juli 1936

Reichsgesetzbl. I S. 578, verk. am 3. 8. 1936

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 I 437 nur mit der Überschrift aufgenommen.

Verordnung über die Jagd- und Schonzeiten

792-1-1

Vom 7. April 1961

Bundesgesetzbl. I S. 411

Auf Grund des § 22 des Bundesjagdgesetzes vom 29. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 780), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes vom 16. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 221), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1

(1) Die Jagd darf ausgeübt werden auf

Männliches Rotwild	vom	1. August	bis	31. Januar
Männliches Dam- und Sikawild	vom	1. September	bis	31. Januar
Weibliches Rotwild (außer Schmaltieren), Dam- und Sikawild sowie Kälber beiderlei Geschlechts	vom	1. August	bis	31. Januar
Weibliches Rotwild (Schmaltiere)	vom	1. Juli	bis	31. Januar
Männliches Muffelwild	vom	1. August	bis	31. Januar
Weibliches Muffelwild und Lämmer	vom	1. August	bis	31. Januar
Männliches Rehwild	vom	16. Mai	bis	15. Oktober
Weibliches Rehwild und Reh- kitze	vom	1. September	bis	31. Januar
Gamswild	vom	1. August	bis	15. Dezember
Murmeltier	vom	1. September	bis	30. September
Hase	vom	16. Oktober	bis	15. Januar
Seehund	vom	16. Juli	bis	31. Dezember
Dachs	vom	1. Juli	bis	15. Januar
Stein- und Baummarder, Fisch- otter	vom	1. Dezember	bis	31. Januar
Auer-, Rackel- und Birkhahn	vom	10. April	bis	31. Mai
Haselhahn	vom	1. September	bis	31. Oktober
Rebhuhn	vom	1. September	bis	15. Dezember
Fasan	vom	16. Oktober	bis	15. Januar
Ringeltaube	vom	1. Juli	bis	30. April
Waldschnepfe	vom	16. Oktober	bis	15. April
Bekassine	vom	16. Juli	bis	31. Dezember
Trapphahn	vom	1. April	bis	30. April
Wildgänse und Wildenten (außer Brand-, Eider- und Kol- benente)	vom	1. August	bis	25. Januar
Großer Brachvogel	vom	1. September	bis	31. Oktober
Fischadler	vom	1. September	bis	30. September
Mäuse- und Rauhußbussard, Möwen und Rohrweihe	vom	1. August	bis	31. März
Wildtruthahn	vom	1. April	bis	15. Mai
	und	1. Oktober	bis	15. Januar
Wildtruthenne	vom	1. Oktober	bis	15. Januar.

(2) Das ganze Jahr darf die Jagd ausgeübt werden auf Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Iltis, Nerz, Wiesel, Bläßhuhn, Haubentaucher, Fischreiher, Säger, Habicht und Sperber.

(3) Als Setz- und Brutzeiten der in Absatz 2 genannten jagdbaren Tiere gelten

für Haarwild die Zeit vom 1. März bis 15. Juni,

für Federwild die Zeit vom 1. April bis 15. Juli.

(4) Die Gelege und Nester des Federwildes sind das ganze Jahr über geschützt. Der Jagd ausübungs berechtigte darf jedoch die im Freien gelegten Eier von Federwild an sich nehmen, um sie ausbrüten zu lassen, und die Gelege und Nester der Bläbühner, Sperber, Habichte, Fischreiher und Haubentaucher zerstören. Móweneier dürfen nur bis zum 15. Juni gesammelt werden

§ 2

Die zuständige Jagdbehörde kann im Einzelfall genehmigen, daß außerhalb der Jagdzeiten sowie innerhalb der Jagdzeiten über den Abschußplan hinaus krankes oder kümmerndes Wild erlegt wird. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn das sofortige Erlegen unerlässlich ist, um dem Wild weitere Qualen zu ersparen oder die Ausbreitung von Seuchen zu verhindern; der Jagd ausübungs berechtigte hat der zuständigen Jagdbehörde unverzüglich nach dem Abschuß Anzeige zu erstatten.

§ 3*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 45 des Bundesjagdgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4*

Diese Verordnung tritt am 10. April 1961 in Kraft. ...

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

§ 3: In Berlin noch nicht veröffentlicht
§ 4 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes

Vom 16. März 1961

Bundesgesetzbl. I S. 221

Artikel I*

Artikel II

Entgegen der Vorschrift des Artikels I Nr. 5 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über Teile von gemeinschaftlichen Jagdbezirken rechtswirksam abgeschlossene Jagdpachtverträge bleiben bis zu ihrem vertraglichen Ablauf gültig.

Art. I: Änderungsvorschrift

Artikel III*

Artikel IV*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1961 in Kraft.

Art. III: Vollzogene Ermächtigung, vgl. Bek. v. 30. 3. 1961 I 304
Art. IV: In Berlin noch nicht veröffentlicht

Sachgebiet 793

Fischerei

Gesetz über den Fischereischein *

793-1

Vom 19. April 1939

Reichsgesetzbl. I S. 795

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Allgemeines**§ 1**

(1) Wer den Fischfang (Fang von Fischen, Krebsen, Austern und anderen Muscheln, Seemoos sowie von Fröschen, soweit sie dem Fischereirecht unterliegen) ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden, mit Lichtbild versehenen Fischereischein bei sich führen und diesen auf Verlangen den Fischereibeamten, den Beamten der Polizei, den Fischereiausübungsberechtigten und den Fischereiaufsehern vorzeigen.

(2) Der Fischereischein gilt im ganzen Reichsgebiet.

(3) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich

- a) zur Ausübung der großen Hochsee- und Heringsfischerei;
- b) für deutsche Staatsangehörige, die zur Unterstützung eines Fischereiausübungsberechtigten zusammen mit diesem den Fischfang ausüben (Helfer); üben mehrere von einem Fischereiausübungsberechtigten beauftragte Helfer in dessen Abwesenheit zusammen den Fischfang aus, so genügt es, wenn einer von ihnen einen auf seinen Namen lautenden Fischereischein bei sich führt;
- c) zur Ausübung des Fischfangs in Gewässern unter 1000 Quadratmeter Größe, die vollständig von Grundstücken, die im Eigentum des Fischereiberechtigten stehen, umschlossen sind.

Erteilung, Versagung und Entziehung des Fischereischeins**§ 2**

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die Erteilung des Fischereischeins von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen und

Überschrift: Hinsichtlich der Binnenfischerei kein Bundesrecht; nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 GG 100-1 kein Bundesrecht

vorschreiben, in welchen Fällen die Erteilung des Fischereischeins zu versagen oder der erteilte Fischereischein für ungültig zu erklären und einzuziehen ist.

Fischereischeingebühren**§ 3**

Für die Erteilung des Fischereischeins werden Gebühren erhoben, deren Höhe und Einziehung der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen regelt.

Strafen**§ 4**

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Fischfang ausübt, ohne den vorgeschriebenen Fischereischein bei sich zu führen;
- b) den Fischereischein auf Verlangen eines Berechtigten (§ 1 Abs. 1) nicht vorzeigt;
- c) als Fischereiausübungsberechtigter zuläßt, daß sein oder seine Helfer in seiner Abwesenheit ohne den vorgeschriebenen Fischereischein den Fischfang ausüben.

Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften**§ 5***

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt die zur Durchführung ... dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Inkrafttreten**§ 6**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1939 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle denselben Gegenstand betreffenden oder mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Landesrechts außer Kraft.

§ 5 Auslassung: Ergänzungsermächtigung erloschen gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischereischein *

Vom 21. April 1939

Reichsgesetzbl. I S. 816

Auf Grund der §§ 2, 3 und 5 des Gesetzes über den Fischereischein vom 19. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 795) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Fischereischein wird als Jahresfischereischein für das Kalenderjahr oder als Monatsfischereischein für den Kalendermonat oder für dreißig aufeinanderfolgende Tage erteilt.

(2) Der Jahresfischereischein gilt nur bis zum Schluß des Kalenderjahrs, für das er ausgestellt worden ist.

(3) Derselben Person dürfen innerhalb eines Kalenderjahrs nicht mehr als zwei Monatsfischereischeine erteilt werden. Weitere Monatsfischereischeine sind für ungültig zu erklären und einzuziehen.

(4) Ist der Inhaber eines Jahresfischereischeins an der Ausübung des Fischfangs behindert, so kann die Behörde, die den Fischereischein erteilt hat, einen auf höchstens drei Monate lautenden „Fischereischein für den Vertreter“ ausstellen.

§ 2*

(1) Sachlich zuständig für die Erteilung des Fischereischeins ist die Kreispolizeibehörde. Für die Fischerei in den Küstengewässern, für die die Zuständigkeit bisher bei besonderen Fischereibehörden gelegen hat, verbleibt es dabei bis zu einer anderweitigen Regelung.

(2) Örtlich zuständig für die Erteilung des Fischereischeins ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, für den Monatsfischereischein auch die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller den Fischfang ausüben will; hat der Antragsteller im Inland keinen Wohnsitz, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller den Fischfang ausüben will.

(3) Fischereischeine für die Fischerei auf dem Bodensee einschließlich des Untersees erteilt ...

§ 3

Der Fischereischein muß versagt werden

1. Personen, die noch nicht 12 Jahre alt sind;
2. Personen, die entmündigt sind;
3. wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit es erfordern.

§ 4*

Der Fischereischein kann versagt werden

1. Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind;
2. Personen, die unter vorläufiger Vormundschaft stehen;

Überschrift: Hinsichtlich der Binnenfischerei kein Bundesrecht; nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 GG 100-1 kein Bundesrecht

§ 2 Abs. 3: Eingef. durch § 1 Nr. 1 V v. 16. 8. 1941 I 510, in Kraft getreten am 1. 1. 1942; betrifft Binnenfischerei, daher kein Bundesrecht

§ 4 Nr. 6: StGB 450-2

§ 4 Nr. 6 Auslassung: Gegenstandslos

3. Personen, die im Deutschen Reich keinen Wohnsitz haben;

4. Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen;

5. Personen, die zu einer Zuchthausstrafe rechtskräftig verurteilt, die unter Polizeiaufsicht gestellt oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;

6. Personen, die wegen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens gegen Leib und Leben, wegen Diebstahls, Raub, Unterschlagung, Hehlerei oder wegen Betrugs oder wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 113, 114, 117, bis 119, 293, 296 oder 296a des Reichsstrafgesetzbuchs ... oder wegen vorsätzlicher Beschädigung von Fischereianstalten, Fischereivorrichtungen oder Wasserbauten zu einer Freiheits- oder Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind;

7. Personen, die wegen Fälschung eines Fischereischeins rechtskräftig verurteilt worden sind;

8. Personen, die in den letzten drei Jahren wegen Übertretung fischereipolizeilicher Vorschriften bestraft worden sind;

9. Personen, gegen die ein Strafverfahren anhängig ist, sofern bei einer Verurteilung der Fischereischein versagt werden kann;

10. Personen, die nicht glaubhaft machen können, daß sie nach den geltenden Bestimmungen — z. B. als Fischereiberechtigte, Fischereipächter, Inhaber eines Erlaubnisscheins — zur Ausübung der Fischerei befugt sind;

11. wenn die für die Fischereiaufsicht zuständige Behörde oder der *Kreisbauernführer* die Versagung im fischereilichen Interesse beantragt.

§ 5

Die zuständige Behörde kann den Fischereischein unter Bedingungen oder Auflagen erteilen und seine Gültigkeit sachlich, örtlich und zeitlich einschränken.

§ 6

(1) Werden Tatsachen, bei denen nach § 3 der Fischereischein zu versagen ist, der Behörde, die ihn erteilt hat, erst nachträglich bekannt, so hat die Behörde ihn für ungültig zu erklären und einzuziehen. Sie ist hierzu berechtigt, wenn nach Erteilung des Fischereischeins Versagungsgründe nach § 4 bekannt werden oder wenn der Inhaber des Fischereischeins einer Bedingung, Auflage oder Einschränkung (§ 5) zuwiderhandelt.

(2) Ein Anspruch auf Erstattung der Fischereischeingebühren besteht nicht.

§ 7*

(1) Für die Erteilung des Fischereischeins sind die nachstehenden Gebühren zu entrichten, die von der Behörde, die den Fischereischein erteilt hat, erhoben werden:

- a) für deutsche Staatsangehörige
für den Jahresfischereischein
drei Deutsche Mark
für den Monatsfischereischein
eine Deutsche Mark
- b) für Ausländer
für den Jahresfischereischein
fünfzehn Deutsche Mark
für den Monatsfischereischein
fünf Deutsche Mark

(2) ...

(3) Sind bei der Ausstellung des Jahresfischereischeins mehr als neun Monate des Kalenderjahrs verstrichen, so können die Gebühren auf die Hälfte herabgesetzt werden.

(4) Die Behörde, die den Fischereischein erteilt hat, kann im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

(5) Die Ausstellung eines „Fischereischeins für den Vertreter“ ist gebührenfrei.

(6) ...

§ 7 Abs. 2: Gegenstandslos

§ 7 Abs. 6: Aufgeh. durch § 1 Nr. 2 V v. 16. 8. 1941 I 510, in Kraft getreten am 1. 1. 1942

§ 8*

(1) Gegen die Versagung, Ungültigerklärung und Einziehung des Fischereischeins kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides die Beschwerde an die nächsthöhere Verwaltungsbehörde erhoben werden. . . . Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Zustellung des Bescheides kann auch durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein oder, wenn er die Übernahme oder Ausstellung des Empfangsscheins verweigert, durch Anfertigung einer Niederschrift darüber erfolgen.

§ 9

Abgesehen von den Fällen des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Fischereischein ist der Fischereischein nicht erforderlich für Wehrmachtangehörige, die von Schiffen und Booten der Wehrmacht aus den Fischfang in Gewässern ausüben, in denen freier Fischfang besteht.

§ 10*

§ 11*

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft.

(2) ...

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

§ 3 Abs. 1 Satz 1 u. 2: Ersetzt gem. § 77 VwGO 340—1 durch §§ 68 ff. VwGO

§ 8 Abs. 2: Kein Bundesrecht, des Zusammenhangs wegen aufgenommen

§ 10: Durch Zeitablauf überholt

§ 11 Abs. 2: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

Gesetz 793-2
betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben

Vom 4. Dezember 1876

Reichsgesetzbl. S. 233, verk. am 13. 12. 1876

Mit Geldstrafe . . . werden Deutsche und zur Besatzung eines deutschen Schiffes gehörige Ausländer bestraft, wenn sie den vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesrats erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln, durch welche der Fang von Robben in den Gegenden zwischen dem siebenundsechzigsten und fünfundsiebzigsten Grade nördlicher Breite und dem

fünften Grade östlicher und siebzehnten Grade westlicher Länge, vom Meridian von Greenwich aus gerechnet, für bestimmte Zeiten des Jahres beschränkt oder verboten wird.*

Textauslassung: Geldstrafenhöchstbetrag aufgeh. durch Art. XIV Abs. 2 V v. 6. 2. 1924 450—9; vgl. jetzt §§ 27 ff. StGB 450—2

Verordnung 793-2-1
betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben

Vom 29. März 1877

Reichsgesetzbl. S. 409, verk. am 31. 3. 1877

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des Gesetzes vom 4. Dezember 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

In den Gegenden zwischen dem siebenundsechzigsten und fünfundsiebzigsten Grade nördlicher

Breite und dem fünften Grade östlicher und siebzehnten Grade westlicher Länge, vom Meridian von Greenwich aus gerechnet, ist es den Deutschen und den zur Besatzung eines deutschen Schiffes gehörigen Ausländern verboten, den Fang von Robben, einschließlich der sogenannten Klappmützen, vor dem dritten April jedes Jahres zu betreiben.

Gesetz über eine Fischereistatistik

Vom 21. Juli 1960

Bundesgesetzbl. I S. 589

§ 1

Über die Hochsee- und Küstenfischerei sowie über die Fischerei im Bodensee wird eine Bundesstatistik (Fischereistatistik) durchgeführt.

§ 2

(1) Bei Anlandungen deutscher Hochseefischereifahrzeuge innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes werden für jede Fangreise erfaßt

1. Fangfahrzeug,
2. Fanggerät,
3. Fangreise,
4. Fanggebiet,
5. Fangergebnis,
6. Absatzart,
7. Art der Verarbeitung an Bord.

(2) Auskunftspflichtig sind

1. für die Sachverhalte nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 7 die Leiter der Fischereibetriebe,
2. für die Sachverhalte nach Absatz 1 Nr. 5 und 6
 - a) die Leiter der Seefischmarktverwaltungen bei Anlandungen auf Seefischmärkten,
 - b) im übrigen die Leiter der Fischereibetriebe,

§ 3

(1) Bei Anlandungen deutscher Küstenfischereifahrzeuge innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes werden monatlich die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 bezeichneten Sachverhalte sowie das Anlandegebiet erfaßt.

(2) Auskunftspflichtig sind

1. für den Sachverhalt nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und für das Anlandegebiet die Leiter der Fischereibetriebe,
2. für die Sachverhalte nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6
 - a) die Leiter der Seefischmarktverwaltungen bei Anlandungen auf Seefischmärkten,
 - b) die Leiter der Fischverwertungsgenossenschaften, Fischgroßhandlungen und Fischverarbeitungsbetriebe für die unmittelbar an diese abgegebenen Fangergebnisse,
 - c) im übrigen die Leiter der Fischereibetriebe.

§ 4

(1) Bei Anlandungen deutscher Hochsee- oder Küstenfischereifahrzeuge außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes werden monatlich die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 5 bezeichneten Sachverhalte sowie der Anlandungsort erfaßt.

(2) Auskunftspflichtig sind die Leiter der Fischereibetriebe.

§ 5

(1) Bei Anlandungen ausländischer Hochsee- oder Küstenfischereifahrzeuge unmittelbar vom Fangplatz aus im Geltungsbereich dieses Gesetzes werden monatlich die in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 bezeichneten Sachverhalte erfaßt.

(2) Auskunftspflichtig sind

1. die Leiter der Seefischmarktverwaltungen bei Anlandungen auf Seefischmärkten,
2. im übrigen die Abnehmer der Fangergebnisse.

§ 6

(1) Bei Anlandungen von Fangergebnissen der Bodenseefischerei im Geltungsbereich dieses Gesetzes werden monatlich die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Sachverhalte erfaßt.

(2) Auskunftspflichtig sind

1. die Leiter der Fischverwertungsgenossenschaften und Fischhandlungen für die unmittelbar an diese abgegebenen Fangergebnisse,
2. im übrigen die Leiter der Fischereibetriebe.

§ 7

Die Fischereistatistik wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

§ 8

(1) In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sind Erhebungsstellen durch die Landesregierungen zu bestimmen, soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht Bundesbehörden mit den Erhebungen beauftragt. Juristische Personen des bürgerlichen Rechts können zu Erhebungsstellen bestimmt werden, wenn diese sich hierzu bereit erklären; sie unterliegen insoweit der staatlichen Aufsicht.

(2) Die Erhebungsstellen haben für rechtzeitige und vollständige Abgabe der Meldungen zu sorgen, die eingegangenen Meldungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und, wenn nötig, ihre Ergänzung und Berichtigung zu veranlassen.

§ 9*

Die Befugnis der Bundesregierung, Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 10*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin . . .

§ 11*

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

(2) . . .

§ 9: StatG 29-1

§ 10: GVBl. Berlin 1960 S. 944

§ 10 Satz 2: Gegenstandslos

§ 11 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Gesetz

793-4

**zur Ausführung der internationalen Konvention vom
6. Mai 1882 betreffend die polizeiliche Regelung der
Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer ***

Vom 30. April 1884

Reichsgesetzbl. S. 48, in Kraft getreten am 15. 5. 1884

§ 1

Die Bestimmungen der Artikel 6 bis 23 der internationalen Konvention vom 6. Mai 1882, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer, finden auf die zur Seefischerei bestimmten Fahrzeuge auch während ihres Aufenthalts in den zur Nordsee gehörigen deutschen Küstengewässern Anwendung.

§ 2*

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in den Artikeln 6 bis 23 der internationalen Konvention vom 6. Mai 1882 und im § 1 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, sowie gegen die vom Kaiser zur Ausführung dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen werden, sofern nicht nach allgemeinen Straf-

gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe . . . oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Im Falle des Führens oder Gebrauchs verbotener Werkzeuge oder Geräte ist neben der Geld- oder Gefängnisstrafe auf Einziehung der Werkzeuge oder Geräte zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 3

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der internationalen Konvention vom 6. Mai 1882 in Kraft.

Überschrift: Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages in der amtlichen Übersetzung ist auf den 15. 5. 1884 festgesetzt worden (RGBl. 1884 S. 48)

§ 2 Abs. 1 Auslassung: Geldstrafenhöchstbetrag aufgeh. durch Art. XIV Abs. 2 V v. 6. 2. 1924 450—9; vgl. jetzt §§ 27 ff. StGB 450—2

Die Art. 6 bis 23 des Vertrages v. 6. 5. 1882, 1884 S. 25 lauten in der amtlichen Übersetzung:

(Art. 6) Die Fischerfahrzeuge haben den oder die Unterscheidungsbuchstaben des Heimathafens und die Nummer zu tragen, unter welchen sie in das Register desselben eingetragen sind.

(Art. 7) Der Name und Heimathafen jedes Fischerfahrzeuges ist am Heck desselben mit Olfarbe weiß auf schwarzem Grunde in Schriftzeichen von wenigstens acht Zentimeter Höhe und zwölf Millimeter Breite anzubringen.

(Art. 8) Der oder die Unterscheidungsbuchstaben und die Nummern sind auf jeder Seite am Bug des Fahrzeugs, und zwar acht oder zehn Zentimeter unterhalb des Schanddeckels deutlich und in die Augen fallend anzubringen. Sie sind in Olfarbe weiß auf schwarzem Grunde zu malen.

Indessen ist die vorerwähnte Entfernung von dem Schanddeckel für Fahrzeuge von geringer Tragfähigkeit nicht maßgebend, bei welchen unter dem Schanddeckel nicht genügender Raum vorhanden ist.

Die Größe der Buchstaben und Zahlen beträgt bei Fahrzeugen von fünfzehn Tons Tragfähigkeit und darüber fünfundvierzig Zentimeter Höhe bei sechs Zentimeter Breite.

Bei Fahrzeugen unter fünfzehn Tons beträgt die Größe fünfundzwanzig Zentimeter Höhe bei vier Zentimeter Breite.

Derselbe Buchstabe oder dieselben Buchstaben und Zahlen sind auch auf jeder Seite des Großsegels des Fahrzeugs unmittelbar über dem obersten Reffbande in Öl gemalt anzubringen, und zwar: mit schwarzer Farbe auf weißen oder getanteten Segeln; mit weißer Farbe auf schwarzen Segeln.

Der oder die auf den Segeln angebrachten Buchstaben und Nummern müssen in jeder Richtung um $\frac{1}{3}$ größer sein, als die am Bug des Schiffes angebrachten.

(Art. 9) Die Fischerfahrzeuge dürfen weder am äußeren Schiffskörper, noch auf den Segeln andere Namen, Buchstaben oder Zahlen tragen, als die in den Artikeln 6, 7 und 8 dieses Vertrages vorgeschrieben.

(Art. 10) Es ist verboten, die am Schiffskörper und auf den Segeln der Fischerfahrzeuge angebrachten Namen, Buchstaben und Nummern auf irgendwelche Weise zu beseitigen, zu verändern, unkenntlich zu machen, zu verdecken oder sonst zu verheimlichen.

(Art. 11) Der oder die für jedes Fahrzeug bestimmten Buchstaben und Nummern müssen auch an den Beibothen, Bojen, Hauptschwimmern, Schleppnetzen, Draggen, Ankern und überhaupt an allen Fischereigeräten, die zu dem Fahrzeuge gehören, angebracht sein.

Diese Buchstaben und Nummern müssen von hinreichender Größe sein, um leicht erkannt zu werden. Die Eigentümer der Netze oder sonstigen Fischereigeräte können dieselben außerdem mit anderen besonderen Abzeichen versehen, wenn sie dies für nützlich halten.

(Art. 12) Der Führer jedes Fischerfahrzeuges muß im Besitze eines von der zuständigen Behörde seines Landes ausgestellten amtlichen Schriftstücks sein, durch welches er sich über die Nationalität seines Schiffes ausweisen kann.

Diese Urkunde muß den oder die Buchstaben und die Nummern des Fahrzeugs, sowie die Beschreibung desselben und den oder die Namen oder die Firma seines Eigentümers enthalten.

(Art. 13) Es ist verboten, die Nationalität des Fahrzeugs durch irgendwelches Mittel zu verhehlen.

(Art. 14) Jedem Fischerfahrzeuge ist es verboten, zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang an solchen Stellen zu ankern, wo Treib-

netzischer bereits in der Ausübung ihres Betriebes begriffen sind. Dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf Ankerungen, welche durch Unfälle oder sonst durch höhere Gewalt veranlaßt werden.

(Art. 15) Es ist den Fischerfahrzeugen verboten, bei der Ankunft auf den Fischereigründen so sich hinzulegen oder ihre Netze auszuwerfen, daß sie sich gegenseitig schaden oder den Fischern, welche bereits ihre Arbeiten begonnen haben, hinderlich werden können.

(Art. 16) Wenn zum Zweck der Treibnetzfisherei gedeckte und ungedeckte Fischerfahrzeuge gleichzeitig ihre Netze auszusetzen anfangen, müssen jedesmal die letzteren ihre Netze luvwärts von den ersteren auswerfen.

Dagegen müssen die gedeckten Fahrzeuge ihre Netze in Lee der ungedeckten Fischerboote auswerfen.

Wenn gedeckte Fahrzeuge luvwärts von offenen bereits im Fischen begriffenen Fischerbooten ihre Netze auswerfen und wenn ungedeckte Fischerboote in Lee gedeckter, bereits im Fischen begriffener Fischerfahrzeuge ihre Netze auswerfen, so gilt als Regel, daß die Verantwortlichkeit für die dadurch veranlaßte Beschädigung von Netzen diejenigen trifft, welche zuletzt angefangen haben zu fischen, sofern sie nicht nachweisen können, daß der Schaden durch höhere Gewalt oder sonst ohne ihre Schuld entstanden ist.

(Art. 17) Es ist verboten, Netze oder sonstige Fischereigeräte an solchen Stellen festzumachen oder zu verankern, wo bereits Treibnetzischer ihre Netze ausgesetzt haben.

(Art. 18) Den Fischern ist untersagt, ihre Fahrzeuge an den Netzen, Bojen, Schwimmern oder irgend einem sonstigen Fischereigerät eines anderen Fischers festzumachen oder festzuhalten.

(Art. 19) Wenn Fischer, welche das Grundschleppnetz gebrauchen, in Sicht von Fischern sich befinden, welche Treibnetze oder Grundangeln gebrauchen, so müssen sie alle erforderlichen Maßregeln ergreifen, um jede Beeinträchtigung der letzteren zu vermeiden; im Falle einer Beschädigung fällt die Verantwortlichkeit den Grundschleppnetzfishern zur Last, sofern sie nicht nachweisen können, daß der Schaden durch höhere Gewalt oder sonst ohne ihre Schuld entstanden ist.

(Art. 20) Wenn Netze, welche verschiedenen Fischern zugehören, sich ineinander verwickeln, so ist es verboten, dieselben ohne das Einverständnis beider Teile zu zerschneiden.

Jede Verantwortlichkeit fällt jedoch hinweg, wenn die Unmöglichkeit, die Netze auf andere Art zu trennen, bewiesen wird.

(Art. 21) Wenn ein Fischerfahrzeug, welches mit Grundangeln fischt, seine Angelleinen mit denen eines anderen Fahrzeugs kreuzt, so ist es demjenigen, der die Leinen aufnimmt, verboten, sie zu zerschneiden, höhere Gewalt ausgenommen, in welchem Falle die zerschnittene Angelleine unmittelbar darnach wieder zusammengeknotet werden muß.

(Art. 22) Abgesehen von den Fällen der Bergung und den in den beiden vorigen Artikeln vorgesehenen Fällen ist es jedem Fischer untersagt, ihm nicht gehörige Netze, Leinen oder sonstige Fischereigeräte zu zerschneiden, einzuholen oder aufzunehmen, unter welchem Vorwand es auch sei.

(Art. 23) Es ist verboten, irgend ein Werkzeug oder Gerät zu gebrauchen, welches ausschließlich dazu dient, Netze zu zerschneiden oder zu zerreißen.

Das Vorhandensein derartiger Geräte an Bord eines Fischerfahrzeuges ist ebenfalls verboten.

Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, die nötigen Maßregeln zu ergreifen, um das Einschiffen derartiger Geräte an Bord der Fischerfahrzeuge zu verhindern.

793-5 Überfischungskonvention-BeitrittsG
793-5-1 Überfischungskonvention-AnderungsG

793-5

**Gesetz
über den Beitritt
der Bundesrepublik Deutschland zur Konvention vom 5. April 1946
der Internationalen Überfischungskonferenz**

Vom 28. April 1954

Bundesgesetzbl. II S. 469, verk. am 3. 5. 1954

Artikel 1

Dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der in London am 5. April 1946 abgeschlossenen Konvention der Internationalen Überfischungskonferenz wird zugestimmt.

Artikel 2*

(1) Das Übereinkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) ...

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, Empfehlungen des Ausschusses nach Artikel 12 Abs. 10 des Über-

Art. 2 Abs. 2: Vollzogene Ermächtigung, vgl. Bek. v. 12. 3. 1959 II 445

Art. 2 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 13. 6. 1955 II 697; Überfischungskonvention v. 5. 4. 1946, 1954 II 477, Neufassung (Konvention über die Regelung der Maschen der Fischnetze und der Größenbegrenzungen der Fische) s. Anlage zu 793-5-1

einkommens über den Anwendungsbereich des Übereinkommens, über Maschenweiten sowie über Arten und Mindestgrößen der Fische mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen, soweit dies zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens erforderlich ist.

Artikel 3*

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, wenn das Land Berlin seine Anwendung feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Artikels 2 Abs. 3 dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Art. 3 Satz 1: GVBl. Berlin 1954 S. 378, 1955 S. 446

Art. 3 Satz 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 13. 6. 1955 II 697

793-5-1

**Gesetz
zur Änderung und Ausführung des Gesetzes
über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland
zur Konvention vom 5. April 1946 der Internationalen Überfischungskonferenz***

Vom 22. Dezember 1959

Bundesgesetzbl. II S. 1511, verk. am 29. 12. 1959

Artikel 1*

(1) Den Änderungen und Ergänzungen der Artikel 5, 6, 8, 9 und des Anhangs I sowie der Neueinfügung eines Anhangs III der Konvention vom 5. April 1946 der Internationalen Überfischungskonferenz, die von den Vertragsstaaten einstimmig angenommen worden sind, wird zugestimmt. Die als Anlage zur Schlußakte mit dem Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Konvention vom 5. April 1946 der Internationalen Überfischungskonferenz vom 28. April 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 469) veröffentlichte Konvention gilt in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung.

(2) Die Befugnisse des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Konvention vom 5. April 1946 der Internationalen Überfischungskonferenz vom 28. April 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 469) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Konvention vom 5. April 1946 der Internationalen Überfischungskonferenz vom 13. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 697) bleiben unberührt.

Überschrift: Überfischungskonvention v. 5. 4. 1946, 1954 II 477, Neufassung (Konvention über die Regelung der Maschen der Fischnetze und der Größenbegrenzungen der Fische) s. Anlage
Art. 1 Abs. 2: G v. 28. 4. 1954 793-5

Artikel 2*

(1) Alle Fischereifahrzeuge, die in einem der in der Bundesrepublik geführten Schiffs- oder Fischereiregister registriert sind, unterliegen der Kontrolle nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

(2) Die Eigentümer oder Führer der Fischereifahrzeuge sind verpflichtet,

1. ihre Fahrzeuge auf Verlangen der mit der Kontrolle beauftragten Personen anzuhalten,
2. den mit der Kontrolle beauftragten Personen Zutritt und Einsicht in Räume und Behältnisse zu gewähren, die der Aufbewahrung von Netzen und Fischen sowie von Logbüchern und Schiffspapieren dienen,
3. Einsicht in Logbücher und sonstige Schiffspapiere zu gewähren sowie
4. Auskünfte darüber zu erteilen, welche Gewässer sie zum Fang aufzusuchen beabsichtigen oder aufgesucht haben und auf welche Art von Fischen sich der Fang erstrecken soll oder erstreckt hat.

(3) Die Eigentümer und Führer der Fischereifahrzeuge, die das Konventionsgebiet zum Fang aufzusuchen beabsichtigen, sich im Konventionsgebiet

Art. 2 Abs. 5: CG 100-1

befinden oder aus dem Konventionsgebiet kommen, sind verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Personen zu gestatten,

1. die Netze, soweit es sich nicht um Netze für den Fang von Makrelen, Clupeiden, Sandaalen (Ammodytes), Stinten, Aalen, Petermännchen (Trachinus draco), Krabben, Garnelen und Weichtieren handelt, darauf zu überprüfen, ob ihre Maschenweite der in Anhang I der Konvention vorgeschriebenen Mindestgröße entspricht, sowie auf Vorrichtungen zu überprüfen, durch welche die Maschen in irgendeinem Teil des Netzes verstopft oder verkleinert werden;
2. die im Konventionsgebiet gefangenen Fische, soweit sie zu den im Anhang II der Konvention genannten Arten gehören, darauf zu überprüfen, ob sie die im Anhang II der Konvention zugelassenen Mindestgrößen unterschreiten;
3. die bei dem Fang von Makrelen, Clupeiden, Sandaalen (Ammodytes), Stinten, Aalen, Petermännchen (Trachinus draco), Krabben, Garnelen und Weichtieren im Konventionsgebiet mitgefangenen Fische der im Anhang II der Konvention genannten Arten darauf zu überprüfen, ob sie die zugelassenen Mindestgrößen unterschreiten, und wie groß der gewichtsmäßige Anteil solcher untermaßigen Fische am Fangergebnis ist.

(4) Außerhalb der Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland werden die Kontrollen der Fischereifahrzeuge von den Kapitänen oder Offizieren der im Fischereischutz eingesetzten Fahrzeuge der Bundesrepublik durchgeführt.

(5) Durch die Vorschrift des Absatzes 2 Nr. 2 wird das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes eingeschränkt.

Artikel 3

Es ist verboten, im Konventionsgebiet gefangene Fische der in Anhang II der Konvention genannten Arten anzulanden, feilzuhalten, zum Verkauf anzubieten oder zu verkaufen, wenn sie kleiner sind, als daselbst vorgeschrieben ist, und die Voraussetzungen des Anhangs III der Konvention nicht gegeben sind.

Artikel 4*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. in der Absicht, Fische der in Anhang II der Konvention beschriebenen Arten im Konventionsgebiet zu fangen, ein Netz der in Artikel 5 der Konvention bezeichneten Art auf einem Schiff mitführt,
2. ein Netz der in Artikel 5 der Konvention bezeichneten Art zum Fang von Fischen der in Anhang II der Konvention beschriebenen Arten im Konventionsgebiet benutzt,
3. vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot in Artikel 7 der Konvention zuwiderhandelt

Art. 4 Abs. 4: OWiG 454-1.

oder

4. vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der Artikel 6 Buchstabe b oder Artikel 8 der Konvention zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. dem Verbot des Artikels 3 dieses Gesetzes zuwiderhandelt oder
2. gegen die Pflichten nach Artikel 2 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes verstößt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Der Höchstbetrag der Geldbuße ist bei einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung im Falle

des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3

und des Absatzes 2 Nr. 1 10 000 Deutsche Mark,

des Absatzes 1 Nr. 4 2 000 Deutsche Mark,

des Absatzes 2 Nr. 2 1 000 Deutsche Mark.

Soweit eine fahrlässige Zuwiderhandlung mit Geldbuße bedroht ist, ist der Höchstbetrag der Geldbuße die Hälfte des für die vorsätzliche Zuwiderhandlung angedrohten Höchstbetrages.

(4) Netze, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 bezieht, desgleichen Vorrichtungen, die entgegen Artikel 7 Abs. 1 der Konvention benutzt werden, sowie Fische, die entgegen Artikel 6 Buchstabe b oder Artikel 8 der Konvention an Bord behalten oder entgegen Artikel 3 dieses Gesetzes angelandet, feilgehalten, zum Verkauf angeboten oder verkauft werden, können eingezogen werden. Die Vorschriften des § 18 Abs. 3 und 4 und der §§ 19 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten entsprechend.

(5) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verjährt in zwei Jahren.

Artikel 5*

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Artikel 2 bis 7 gelten im Land Berlin nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

Artikel 6

Das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Konvention vom 5. April 1946 der Internationalen Überfischungskonferenz vom 13. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 697) gilt vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an auch im Saarland.

Artikel 7

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Konvention in der geänderten Fassung ist vom gleichen Tage an für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich.

Art. 5: GVBl. Berlin 1960 S. 444

Konvention über die Regelung der Maschen der Fischnetze und der Größenbegrenzungen der Fische

PRÄAMBEL

DIE REGIERUNGEN Belgiens, Dänemarks, Irlands, Frankreichs, Islands, der Niederlande, Norwegens, Polens, Portugals, Spaniens, Schwedens und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, die eine Konvention über die Regelung der Maschen der Fischnetze und der Größenbegrenzungen der Fische zu beschließen wünschen, haben folgendes vereinbart:

TEIL I

Anwendungsbereich der Konvention

Artikel 1

Das Gebiet, auf das diese Konvention Anwendung findet, umfaßt alle Gewässer innerhalb jener Teile des Atlantischen Ozeans und des nördlichen Eismees und deren Nebengewässer, die nördlich von 48 Grad nördlicher Breite und zwischen dem 42. Grad westlicher Länge und dem 32. Grad östlicher Länge liegen, jedoch ausschließlich der Ostsee und des Belts südlich und östlich der Linien von Hasenöre-Landzunge bis Gniben-Punkt, von Korshage nach Spodsbjerg und von Gilbjerg-Landzunge (Hoved) nach Kullen.

Artikel 2

Keine Bestimmung dieser Konvention darf so ausgelegt werden, daß sie das ausschließliche Fischereirecht der in dem Hoheitsgebiet einer vertragschließenden Regierung registrierten oder einem Reeder daselbst gehörenden Schiffe in Gewässern beeinträchtigt, in denen die betreffende vertragschließende Regierung ausschließliche Herrschaftsgewalt über die Fischerei hat.

Artikel 3

Keine Bestimmung dieser Konvention darf so ausgelegt werden, daß sie die Ansprüche irgendeiner vertragschließenden Regierung bezüglich der Grenzen der Hoheitsgewässer beeinträchtigt.

TEIL II

Regelung der Maschen der Fischnetze und der Größenbegrenzungen der Fische

Artikel 4

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 8, 10 und 16 Absatz (2) sind die Bestimmungen dieser Konvention auf alle Schiffe jeder vertragschließenden Regierung anzuwenden, gleichviel, ob sie in Gewässern operieren, in denen die vertragschließende Regierung das ausschließliche Fischereirecht hat oder ob sie außerhalb solcher Gewässer operieren.

Artikel 5

Kein Schiff darf ein Schlepp-, Fall- oder anderes Netz, das auf oder nahe dem Meeresboden geschleppt oder gezogen wird, an Bord führen oder benutzen, wenn es in irgendeinem seiner Teile Maschen von geringeren Dimensionen hat, als sie in Anhang I zu dieser Konvention vorgeschrieben sind; ein Schleppnetz, das aus einfachem Bindfaden hergestellt ist und in keinem seiner Teile Manila- oder Sisalgarn enthält, darf von einem Schiff an Bord geführt oder benutzt werden, auch wenn ein solches Netz Maschen mit einer Mindestgröße hat, die 5 mm unter den in Anhang I zu dieser Konvention vorgeschriebenen Dimensionen liegt.

Artikel 6

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 5 können Schiffe für den Fang von Makrelen, Clupeiden, Sandaalen (Ammodytes), Stinten, Aalen, Petermännchen (Trachinus draco), Krabben, Garnelen und Weichtieren Netze mit geringeren als den vorgeschriebenen Maschendimensionen

(Übersetzung)

unter folgenden Bedingungen an Bord führen und benutzen:

- (a) Alle Fanggeräte solcher Schiffe für den Fang der in diesem Artikel beschriebenen Fischarten dürfen nicht für den Fang anderer Arten von Fischen benutzt werden;
- (b) alle Fische der in Anhang II dieser Konvention beschriebenen Arten, die mit solchen Geräten über die in Anhang III zu dieser Konvention festgelegten Prozentsätze hinaus gefangen werden und geringere als die in Anhang II zu dieser Konvention vorgeschriebenen Dimensionen aufweisen, sind sofort nach dem Fang wieder in die See zu werfen.

Artikel 7*

(1) Ein in Betrieb befindliches Schiff darf keine Vorrichtung benutzen, durch welche die Maschen in irgendeinem Teil des Netzes, auf das Artikel 5 dieser Konvention Anwendung findet, verstopft oder verkleinert werden.

(2) Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz (1) gilt es nicht als widerrechtlich,

1. an der Unterseite des Steerts eines Schleppnetzes Segeltuch, Netzmaterial oder irgendein anderes Material zu befestigen, um die Abnutzung zu verhindern oder zu verringern;

und vom 1. Januar 1959 bis zum 5. April 1962, aber nur für Schleppnetze mit einer Maschengröße von 110 mm oder darüber (bzw. 105 mm oder darüber, falls es sich um Schleppnetze handelt, die aus einfachem Garn hergestellt sind und in keinem ihrer Teile Manila- oder Sisalgarn enthalten),

2. an der Oberseite des Steerts eines Schleppnetzes ein rechteckiges Stück Netzmaterial zu befestigen, um Beschädigungen zu verringern und zu verhindern, soweit dieses Netzmaterial folgenden Bedingungen entspricht:

(a) das Netzmaterial darf keine kleinere als die für das Netz selbst vorgeschriebene Maschengröße haben;

(b) das Netzmaterial darf nur an seinen vorderen und seitlichen Kanten und an keiner anderen Stelle am Steert befestigt werden, und zwar in einer Weise, daß es vorn über den Teilstropp nicht über vier Maschen hinausgeht und mindestens vier Maschen vor der Codleinen-Streifmasche endet; wird ein Teilstropp nicht verwendet, so darf das Netzmaterial nicht über mehr als ein Drittel des Steerts, mindestens vier Maschen vor der Streifmasche gemessen, hinausgehen;

(c) die Anzahl der Maschen in der Breite des Netzmaterials muß mindestens anderthalbmal so groß sein wie die Anzahl der Maschen in der Breite des von dem Netzmaterial bedeckten Teils des Steerts, wobei beide Breiten im rechten Winkel zur Längsachse des Steerts gemessen werden müssen.

Artikel 8

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Anhangs III zu dieser Konvention darf kein Schiff Seefische, die der Beschreibung des Anhangs II dieser Konvention entsprechen, an Bord behalten, soweit sie von geringerer Größe sind, als daselbst für jede Fischart vorgeschrieben

ist; diese Fische müssen vielmehr sofort in die See zurückgeworfen werden, es sei denn, daß sie an Bord zurückbehalten werden, um in anderen Fanggründen ausgesetzt zu werden.

Artikel 9

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Anhangs III zu dieser Konvention verpflichtet sich jede vertragschließende Regierung, in ihren Hoheitsgebieten durch Vorschriften die Anlandung, den Verkauf, das Feilhalten und Anbieten zum Verkauf derjenigen in Anhang II dieser Konvention bezeichneten Seefische zu verbieten, deren Größe unter der daselbst für jede Fischart vorgeschriebenen Größe liegt und die in den in Artikel 1 dieser Konvention genannten Gewässern gefangen worden sind, gleichviel, ob diese Fische ganz sind oder ob die Köpfe oder andere Teile entfernt worden sind.

Artikel 10

Die Bestimmungen dieser Konvention finden nicht auf Fangunternehmen Anwendung, die zwecks wissenschaftlicher Forschung durchgeführt werden, oder auf Fische, die im Verlaufe solcher Unternehmen gefangen werden; solche Fische dürfen jedoch nicht entgegen den Bestimmungen des Artikels 9 verkauft, feilgehalten oder zum Verkauf angeboten werden.

Artikel 11

Die vertragschließenden Regierungen kommen überein, in ihren Hoheitsgebieten und bezüglich ihrer Schiffe, auf welche diese Konvention Anwendung findet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Anwendung der Bestimmungen dieser Konvention und die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die genannten Bestimmungen sicherzustellen.

TEIL III

Errichtung eines Ständigen Ausschusses

Artikel 12

(1) Die vertragschließenden Regierungen verpflichten sich, einen Ständigen Ausschuß zu errichten, in den jede Regierung einen oder auf Wunsch zwei Delegierte entsenden kann.

(2) Der Ausschuß wählt seinen Präsidenten selbst, entweder aus dem Kreis der Delegierten oder aus dem Kreis unabhängiger Kandidaten. Ist ein Delegierter zum Präsidenten gewählt worden, so erlischt sein Mandat sofort, und die betreffende Regierung hat das Recht, eine andere Person zu ihrem Delegierten zu ernennen.

(3) Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung einschließlich der Vorschriften über die Amtszeit des Präsidenten und die Wahl der nachfolgenden Präsidenten; diese Geschäftsordnung kann jeweils durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden und abstimmenden Vertreter der vertragschließenden Regierungen geändert und ergänzt werden. Lediglich bei Stimmgleichheit nimmt der Präsident an einer diesbezüglichen Abstimmung teil; seine Stimme ist dann ausschlaggebend.

(4) Für die Abstimmung in allen Angelegenheiten im Rahmen dieses Artikels hat jede vertragschließende Regierung eine Stimme, gleichviel, ob sie einen oder zwei Delegierte ernannt hat; jedoch kann das Stimmrecht von jedem der beiden Delegierten ausgeübt werden.

(5) Es ist die Pflicht dieses Ausschusses, zu beraten, ob die Bestimmungen dieser Konvention erweitert oder geändert werden sollen. Zu diesem Zweck hat der Ausschuß tunlichst den Internationalen Rat für Meeresforschung zu konsultieren.

(6) Die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland verpflichtet sich, die erste Tagung dieses Ausschusses innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Konvention nach dem Vereinigten Königreich einzuberufen und die nachfolgenden Sitzungen auf Verlangen des Präsidenten zu den Terminen und nach den Orten einzuberufen, die der Ausschuß bestimmt.

(7) Die Tagungen des Ausschusses finden mindestens einmal alle drei Jahre statt.

(8) Die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland verpflichtet sich, die Tagesordnung der ersten Tagung allen an der Konvention beteiligten Regierungen spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der Tagung mitzuteilen.

(9) Berichte über die Verhandlungen des Ausschusses müssen durch den Präsidenten des Ausschusses der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland übermittelt werden, die diese ihrerseits allen Regierungen mitteilt, die diese Konvention ratifiziert haben oder ihr beigetreten sind.

(10) Die vertragschließenden Regierungen verpflichten sich, jede Empfehlung des Ausschusses über die Erweiterung oder Änderung dieser Konvention durchzuführen, die auf einer Tagung des Ausschusses einstimmig angenommen und von allen vertragschließenden Regierungen, die auf der Tagung nicht vertreten waren, angenommen wurde.

Artikel 13

(1) Im Sinne dieser Konvention bedeutet der Ausdruck „Schiff“

(a) jedes Schiff oder Boot, das für den Fang oder die Verarbeitung von Seefischen verwendet wird und
(b) jedes Schiff oder Boot, das teilweise oder gänzlich für den Transport von Seefischen benutzt wird und in den Hoheitsgebieten einer vertragschließenden Regierung registriert ist oder einem Reeder daselbst gehört.

(2) Die Bezeichnung „Hoheitsgebiete“ bedeutet in bezug auf jede der vertragschließenden Regierungen

(a) deren Mutterland,
(b) jedes Gebiet, für das die vertragschließende Regierung gemäß Artikel 16 Maßnahmen getroffen hat, und
(c) die Gewässer, in denen die vertragschließende Regierung die ausschließliche Herrschaftsgewalt über die Fischerei besitzt.

Artikel 14

Diese Konvention ist so bald wie möglich zu ratifizieren; sie tritt zwei Monate nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden seitens der Regierungen, die die Konvention unterzeichnet haben, in Kraft; Regierungen, welche die Konvention ratifiziert haben oder ihr auf Grund von Artikel 15 beigetreten sind, können ein früheres Inkrafttreten mit Wirkung für die selbst vereinbarten.

Artikel 15

(1) Jede Regierung (außer der Regierung eines Hoheitsgebietes, auf das Artikel 16 Anwendung findet), die diese Konvention nicht unterzeichnet hat, kann ihr zu jeder Zeit beitreten, nachdem die Konvention gemäß Artikel 14 in Kraft getreten ist. Der Beitritt hat durch eine schriftliche Mitteilung an die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland zu erfolgen und wird sofort nach dem Zeitpunkt des Eingangs wirksam.

(2) Die Regierung des Vereinigten Königreichs wird alle Regierungen, welche diese Konvention unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind, von allen Beitritten und den Daten des Eingangs derselben unterrichten.

TEIL IV

Allgemeines

Artikel 16

(1) Eine vertragschließende Regierung kann zur Zeit der Unterzeichnung, der Ratifizierung, des Beitritts oder später durch schriftliche, an die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland gerichtete Erklärung, ihrem Wunsche Ausdruck verleihen, daß diese Konvention auf alle oder einen Teil ihrer Kolonien, überseeischen Gebiete, Protektorate, Mandatsgebiete oder Gebiete unter ihrer Treuhandverwaltung angewendet werden soll; diese Konvention findet sodann drei Monate nach Eingang der Erklärung bei der Regie-

zung des Vereinigten Königreichs auf alle darin genannten Hoheitsgebiete sowie auf die in diesen registrierten oder einem Reeder daselbst gehörenden Schiffe Anwendung.

(2) In Ermangelung einer solchen Erklärung findet die Konvention auf solche Hoheitsgebiete keine Anwendung.

(3) Eine vertragschließende Regierung kann zu jeder Zeit durch eine an die Regierung des Vereinigten Königreichs gerichtete schriftliche Erklärung ihrem Wunsche Ausdruck verleihen, daß diese Konvention nicht mehr auf alle oder einen Teil ihrer Kolonien, überseeischen Gebiete, Protektorate, Mandatsgebiete oder Gebiete unter ihrer Treuhänderschaft Anwendung finden soll, auf die sie bisher gemäß den Bestimmungen von Absatz (1) dieses Artikels angewendet wurde; die Konvention findet sodann drei Monate nach Eingang der Erklärung bei der Regierung des Vereinigten Königreichs auf die darin genannten Hoheitsgebiete und auf Schiffe, die in diesen registriert sind oder einem Reeder daselbst gehören, nicht mehr Anwendung.

(4) Die Regierung des Vereinigten Königreichs wird alle Regierungen, die diese Konvention unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind, von allen Erklärungen oder Mitteilungen, die gemäß Absatz (1) und (3) dieses Artikels eingegangen sind, unterrichten und in jedem Fall den Zeitpunkt angeben, von dem an diese Konvention auf das jeweilige in der Erklärung oder Mitteilung genannte Hoheitsgebiet Anwendung findet oder nicht mehr Anwendung findet.

Artikel 17

Vom Tage des Inkrafttretens dieser Konvention an treten ihre Bestimmungen an die Stelle der Bestimmungen des am 23. März 1937 in London unterzeichneten internationalen Übereinkommens betreffend die Regelung der Maschenweiten von Fischnetzen und der Mindestmaße für Fische, soweit diese Bestimmungen durch eine der vertragschließenden Regierungen, die an jenem Übereinkommen beteiligt war, angewendet wurden oder werden.

Artikel 18

Nach Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten gemäß Artikel 14 kann diese Konvention durch schriftliche Mitteilung an die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland gekündigt werden. Die Kündigung wird in bezug auf die Regierung, die sie abgegeben hat, drei Monate nach dem Datum des Eingangs wirksam; sie wird den vertragschließenden Regierungen durch die Regierung des Vereinigten Königreichs mitgeteilt.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten, die dazu gehörig bevollmächtigt waren, diese Konvention unterzeichnet.

GESCHEHEN zu London am 5. April 1946 in einer einzigen Ausfertigung, in englischer Sprache. Eine französische Fassung der Konvention wird angefertigt und nach Zustimmung aller Signatarstaaten als der englischen Fassung gleichwertig betrachtet werden. Beide Fassungen der Konvention werden dann in den Archiven der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland hinterlegt.

Beglaubigte Ausfertigungen der Konvention werden den Signatarstaaten und den beigetretenen Staaten übermittelt.

(Unterschriften)

ANHANG I

(1) In allen Gewässern, auf die sich die Konvention gemäß Artikel 1 und 4 erstreckt, jedoch vorbehaltlich der im nachstehenden Absatz (2) vorgesehenen Ausnahme, muß die Mindestgröße der Maschen der in Artikel 5 be-

zeichneten Netze so sein, daß ein flaches Maß von 80 mm Breite und 2 mm Dicke leicht durch die diagonal in die Länge gezogenen Maschen des nassen Netzes gesteckt werden kann, mit der Ausnahme, daß während der Zeit vom 5. April 1954 bis zum 4. April 1961 eine Mindestgröße der Maschen von 75 mm zulässig ist, und daß bei Fallnetzen die Mindestgröße der Maschen so sein muß, daß ein flaches Maß von 70 mm Breite und 2 mm Dicke leicht durch die diagonal in die Länge gezogenen Maschen des nassen Netzes gesteckt werden kann.

(2) In den Gewässern, die nördlich von 66 Grad nördlicher Breite und östlich des Meridians von Greenwich liegen, sowie in den isländischen Gewässern zwischen den Parallelen von 68 Grad und 62 Grad nördlicher Breite und zwischen den Meridianen von 28 Grad und 10 Grad westlicher Länge muß die Mindestgröße der Maschen der in Artikel 5 bezeichneten Netze so sein, daß ein flaches Maß von 110 mm Breite und 2 mm Dicke leicht durch die diagonal in die Länge gezogenen Maschen des nassen Netzes gesteckt werden kann, mit der Ausnahme, daß bei Fallnetzen die Mindestgröße der Maschen so sein muß, daß ein flaches Maß von 100 mm Breite und 2 mm Dicke leicht durch die diagonal in die Länge gezogenen Maschen des nassen Netzes gesteckt werden kann.

ANHANG II

Die Fische, auf die Artikel 6, 8 und 9 dieser Konvention Anwendung finden, und die Größen, unter denen derartige Fische nicht an Bord zurückgehalten, angelandet, verkauft, feilgehalten oder zum Verkauf angeboten werden dürfen, sind die folgenden:

Fischart	Mindestgrößen für den ganzen Fisch, gemessen von der Maulspitze bis zum äußersten Ende der Schwanzspitze cm
Dorsch (<i>Gadus callarias</i>)	30
Schellfisch (<i>Gadus aeglefinus</i>)	27
Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>)	30
Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)	25
Rotzunge (<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>)	28
Echte Rotzunge (<i>Microstomus kitt</i>)	25
Zunge (<i>Solea solea</i>)	24
Steinbutt (<i>Scophthalmus maximus</i>)	30
Glattbutt (<i>Scophthalmus laevis</i>)	30
Migram, Scheefsnut (<i>Lepidorhombus whiff</i>)	25
Wittling (<i>Gadus merlangus</i>)	20
Kliesche, Scharbe (<i>Pleuronectes limanda</i>)	20

ANHANG III

Bei der in Artikel 6 dieser Konvention beschriebenen Fischerei können 10 v H. des Gewichts jedes Gesamtfangs oder eines Teiles davon, der nicht zum menschlichen Verbrauch in Form von Fisch bestimmt ist, in untermäßigten Fischen der in Anhang II zu dieser Konvention beschriebenen Arten bestehen.

Gesetz
betreffend die Ausführung des internationalen Vertrages
vom 16. November 1887 / 14. Februar 1893
zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See

Vom 4. März 1894

Reichsgesetzbl. S. 151, in Kraft getreten am 23. 5. 1894

§ 1*

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 des internationalen Vertrages vom

§ 1 Auslassung: Geldstrafenhöchstbetrag aufgeh. durch Art. XIV Abs. 2 V v. 6. 2. 1924 450-9; vgl. §§ 27 StGB 450-2

Art. 2 u. 3 des Vertrages v. 16. 11. 1887 / 14. 2. 1893 (RGBl. 1894 S. 427), wieder angewandt gem. Bek. v. 14. 10. 1952 II 973. lauten in der amtlichen Übersetzung:

Art. 2: Es ist verboten, spirituöse Getränke an Personen zu verkaufen welche sich an Bord eines Fischerfahrzeuges befinden oder zu einem solchen Fahrzeuge gehören. Den genannten Personen ist der Ankauf spirituöser Getränke verboten.

Der Austausch spirituöser Getränke gegen Gegenstände jeder Art und namentlich gegen Erträge des Fischfanges, Schiffs-Ausrüstungsgegenstände oder Fischereigeräte ist verboten.

Als spirituöse Getränke werden alle durch Destillation erzeugte und mehr als 5 Liter Alkohol auf das Hektoliter enthaltende Flüssigkeiten angesehen.

Art. 3: Das Recht, an Fischer, abgesehen von spirituösen Getränken Mundvorrat und andere zu ihrem Gebrauch dienende Gegenstände zu verkaufen, ist abhängig von der Erteilung einer Konzession seitens desjenigen Staates, welchem das Schiff angehört. Die Konzessionsurkunde muß unter anderen die nachstehenden Bedingungen enthalten

1. das Schiff darf keine größere Menge Spirituosen an Bord führen, als zum Verbrauch durch die Besatzung für notwendig zu erachten ist,
2. jeder Umtausch der oben angeführten Gegenstände gegen Erträge des Fischfanges, Schiffs-Ausrüstungsgegenstände oder Fischereigeräte ist verboten.

Die mit einer solchen Konzession versehenen Schiffe haben ein besonderes und gleichmäßiges Abzeichen zu führen, welches die hohen vertragschließenden Mächte noch vereinbaren werden.

16. November 1887/14. Februar 1893 zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe... oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 2

Die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 des internationalen Vertrages vom 16. November 1887/14. Februar 1893 und des § 1 dieses Gesetzes finden, ohne Rücksicht auf die Nationalität des Schiffes oder Fahrzeuges, auch innerhalb der zur Nordsee gehörigen deutschen Küstengewässer Anwendung.

§ 3*

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem internationalen Verträge vom 16. November 1887/14. Februar 1893 in Kraft.

§ 3: Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages ist auf den 23. 5. 1894 festgesetzt worden (RGBl. 1894 S. 435/436).

Abkürzungsverzeichnis

ABIKR	= Amtsblatt des Kontrollrats	KRG	= Kontrollratsgesetz
Abs.	= Absatz	LStVG	= Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz)
Amtsbl.	= Amtsblatt	Nr.	= Nummer
Art.	= Artikel	OWiG	= Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
aufgeh.	= aufgehoben	Preuss.Staatsanz.	= Preußischer Staatsanzeiger
AuskPflV	= Verordnung über Auskunftspflicht	RAnz.	= Reichsanzeiger
BAnz.	= Bundesanzeiger	RGBl.	= Reichsgesetzblatt
BayBS	= Bayerische Bereinigte Gesetzessammlung	S.	= Seite
Bek.	= Bekanntmachung	s.	= siehe
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch	StatG	= Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke
BJG	= Bundesjagdgesetz	StGB	= Strafgesetzbuch
Buchst.	= Buchstabe	StPO	= Strafprozeßordnung
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	u.	= und
d.	= des	V	= Verordnung
DV	= Durchführungsverordnung	v.	= vom
EGBGB	= Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch	vgl.	= vergleiche
EGStGB	= Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch	verk.	= verkündet
ff.	= folgende	VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung
FRG	= Gesetz über die Forstrechte	VwVG	= Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz
FSPflG	= Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut	WaffG	= Waffengesetz
G	= Gesetz	WiGBI.	= Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
GBI.	= Gesetzblatt	ZVG	= Zwangsversteigerungsgesetz
gem.	= gemäß		
GG	= Grundgesetz		
GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt		
i. d. F.	= in der Fassung		
JSchonzV	= Verordnung über die Jagd- und Schonzeiten		

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln
Druck: M. DuMont Schauberg, Köln, Breite Straße 70 — Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag.
Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0.07 einschließlich Versandkosten.
Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0.09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts. Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
Preis dieser Ausgabe DM 3.06 zuzüglich Versandgebühren DM 0.35.